

Karl Christian,

Stifter des 1886 erloschenen Mannheimer Zweiges,

geb. 9. Nov. 1724 zu Dillenburg, get. 14. ej., † 22. Febr. 1795 im Kloster Weinheim (des 1725 † Frhrn. Karl v. Eberstein und dessen 2r Gemahlin Wilhelmine geb. Freiin v. Quernheim Sohn), kurpfälz. Kammerherr, Oberst-Hofmeister und Oberst der Infanterie, verm. 1759 mit Maria Anna Josepha Franziska Sophia (geb. 18. Sept. 1731, † 21. Januar 1798 zu Mannheim), des Hugo Philipp Eggenbert Frhrn. v. Dalberg, Kämmerers von Worms, und der Maria Anna Josepha Sophia geb. Freiin Zobel v. Giebelstadt Tochter.

Deren Kinder:

1. Maria Elisabetha **Augusta**, geb. 9. Aug. 1760 zu Mannheim, verm. im Febr. 1779 mit dem kurmainz. Kammerherrn Franz Konrad v. Neveu.
2. Joseph **Karl** Theodor, s. unten.

Beider Mutter, Sophia geb. Freiin v. Dalberg, blieb bis zu ihrem Tode in Mannheim in ihrem daselbst 1766 für 5833 fl. erkauften (in der Benschheimer Gasse im Quadrat 100, Nr. 10 gelegenen) Hause wohnen.

Nr. 441. Extrakt aus dem Tauf-Protokoll der Stadtkirche zu Dillenburg de anno 1724.

Den 9. Novembris ist dem hiesigen Hrn. Ober-Jägermeister, Hrn. Karl von Eberstein, von seiner Frauen Gemahlin, Frauen Wilhelminen geborner von Quernheim, ein Sohn geboren, welcher den 14. ejusdem getauft und **Karl Christian** genannt worden. Die Paten waren: des regierenden Fürsten Christian hochfürstl. Durchlaucht und Dero Frau Gemahlin, Frauen Isabellen Charlotten geborner Prinzessin von Nassau-Weilburg hochfürstl. Durchlaucht. Also fideliter ertrahirt, unterschrieben und mit meinem Petschaft bekräftiget. Dillenburg, den 16. Junii 1750.

(L. S.) **Salomon Morf**, Ober-Konsistorial-Rath und Ober-Prediger hieselbst.

Daß vorstehender Tauf-Protokoll-Extrakt von dem Herrn Ober-Konsistorial-Rath und Ober-Pfarrer Morf eigenhändig ge- und unterschrieben, auch besiegelt worden, solches wird mittels Beidruckung des größern Ober-Konsistorial-Insiegels hiermit attestiret. Dillenburg, den 22. Junii 1750.

fürstl. Oranien-Nassauisches Ober-Konsistorium hieselbst.

(L. S.) **von Wülcknitz**.

Nr. 442. Ehevertrag d. d. Hermsheim, den 25. August 1759.

Im Namen der allerheiligsten Dreifaltigkeit Amen. Kund, offenbar und zu wissen seie hiemit jedermänniglich, daß Gott dem Allmächtigen zu Lob und Ehr, auch zu Mehrung christlichen Geschlechts und Stabilirung vertraulicher Freundschaft folgende Ehevered- und christliche Vermählung zwischen dem reichsfreihochwohlgebornen Herrn Herrn **Karl Christian** Freiherrn **von Eberstein**, kurfürstl. pfälz. Kammerherrn und grand maître de la garderobe, des weiland auch reichsfrei hochwohlgebornen Herrn Herrn **Karl** Freiherrn von Eberstein, hochfürstl. nassau-dillenburgischen Ober-Jägermeisters, und der auch reichsfrei hochwohlgebornen Frauen Frauen **Wilhelmina** Freifrau von Eberstein modo verwittibten Obristen Freifrau von Guttenberg geborne **von Quernheim** eheleiblichem **Sohn** an einem, sodann der reichsfrei hochwohlgebornen Fräulein Maria Anna Josepha Franziska **Sophia** Kämmerin von Worms Freiin **von Dalberg**, der gnädigsten Frau Kurfürstin zu Pfalz Hof-Dame, weiland des reichsfrei hochwohlgebornen Freiherrn Herrn **Hugonis Philippi Eckenberti** Kämmerers von Worms, Freiherrn von und zu **Dalberg**, Herrn der Herrschaft Dalberg, Essingen, Krobsberg, Geroldsheim, Friesenhausen etc., des heil. röm. Reichs erstern und Erb-Ritters, Ihro fürstl. fürstl. Gnaden Gnaden zu Würzburg und Fulda Geheimbden Raths und resp. Ober-Amtmann zu Hammel-

burg, und der auch reichsfrei hochwohlgebornen Freifrau **Mariae Annae Josephae Sophiae** Kämmerin von Worms Freifrau von und zu Dalberg geborne Freiein **Jobel von Siebelstadt** eheleiblicher Fräulein **Tochter** andern Theils mit Konsens und Bewilligung, auch Genehmhaltung an Seiten hochwohlgedachten Herrn Bräutigams hochwohlgenannter Frau Mutter, Frauen Wilhelminen Freifrauen von Eberstein modo verwittibten Freifrau von Guttenberg, nicht minder der hochwohlgebornen Frau Tante und Generalin Freifrau von Rodenhausen, gebornen Freiein von Duernheim, auch des hochwohlgebor. Herrn Karl Freiherrn von Rodenhausen, kurmainz. Generalmajors; sodann auf hochwohlbesagter Fräulein Braut Seiten Dero auch hochwohlvermeldten Frauen Mutter, Frauen **Mariae Annae Josephae Sophiae** Freifrau von Dalberg, und Approbation derer Herren Vormünderen und nächsten Blutverwandten deren reichsfrei hochwohlgebornen Herren Herren Franz Henerich Kämmerer von Worms Freih. von Dalberg, Herr zu Hemsheim, Abenheim, Geroldsheim zc. Ihro röm. kaiserl. Majestät Kämmerern, kurfürstl. mainz. Geheimbden Raths und weltl. Statthaltern zu Worms, kurpfälz. Ober-Amtmann zu Oppenheim, hochfürstl. fuldaischen Ober-Amtmann zu Madenzell und Burggrafen der kaiserl. freien Reichsburg zu Friedberg zc.; und dann des hochwürdig reichsfrei hochwohlgebornen Herrn Herrn Adolph Franz Frhn. von und zu Dalberg, deren Domstiftern zu Bamberg und Minden Kapitularen, Herrn zu Essingen, Krosberg, Friesenhausen zc., auch hochfürstl. fuldaischen Geheimbden Raths und Ober-Amtmanns zu Hammelburg, abgeredet, bethätiget und beschlossen worden inmaß und gestalt wie hiernach beschrieben, nämlich und zum

1) daß hochwohlermeldter Herr **Karl Christian** Freiherr von Eberstein und sie, Freifräulein Maria Anna Josepha Franziska **Sophia**, einander aus göttlicher Fürseh- und Anordnung zum Sakrament der **heil. Ehe** nehmen und haben, auch in diesem Ehestand sich gegen und mit einander in Liebe und Treue verstehen, leben und halten sollen und wollen, wie frommen Eheleuten von Adel wohl anstehet und geziemet, wodurch göttliche Gnad, Benediktion und Segen aus- und herfliehet. Gleichdann eines dem andern mit gegebener Hand Treue bereits angelobt und solches nochmals zu erster Gelegenheit nach adligem und christkatholischem Gebrauch und Ordnung, vermittels priesterlicher Kopulation durch folgendes eheliche Weilager vollzogen und bestätigt werden solle.

2) Ist verabredet und versprochen, daß sie, Fräulein Hochzeiterin Maria Anna Josepha Franziska Sophia, ihrem Ehegemahl Herrn Karl Christian alsobalden zur rechten Ehesteuer und Heirathsgut zubringen will, was einer jeden Dalbergischen Tochter bei standesmäßiger Verheirathung *vi pacti familiae* zur herkommlichen Aussteuer verschafft worden, bestehend in viertausend Gulden rheinischer Währung, den Gulden zu 60 Kr. gerechnet, mit welchen 4000 fl. sie, Freifräulein, ausgesetzt und verehesteuert, mithin auf alle väterl. und brüderliche Erbfälle und Gütere, wie die Namen haben mögen, nichts davon ausgeschieden, ein für allemal eine verziehene Tochter sein und bleiben solle; angesehen sie, Fräulein Maria Anna Josepha Franziska Sophia, solcher in Beisein und mit Bewilligung ihres Herrn Ehegemahls gänzlich verziehen und in Kraft eines wirklichen Eidschwurs sich deren wohlbedächtlich begeben hat, also daß ihre Erben und Nachkommen an gesamten väterlich- und brüderlichen Gefällen und Gütern keine fernere Erbgerichtigkeit, Zuspruch oder Forderung haben noch gewinnen, sondern sich deren allzumal enthalten, sofort dem errichteten und ihr quoad *passus concernentes* vorgelesenen *pacto familiae*, sonderlich denen 29. und 34. Sphis gemäß, jedoch unter der in dem Spho 8vo enthaltener Restriktion in allen Punkten nachleben und solches befolgen solle und wolle mit diesem ausdrücklichen Referat anbei, daß im Fall ihrer, Fräulein **Mariae Annae Josephae Franciscae Sophiae**, Herrn Brüdern ohne Hinterlassung eheleiblicher Mannserben oder auch dieselbe Todsverfahren und keine Letzte-Willens-Disposition in Lebzeiten gemacht haben würden, sie, Freifräulein Maria Anna Josepha Franziska Sophia, alsdann auf solchen Fall, soviel die von weiland ihrem Herrn Vater und Frau Mutter herrührig und acquirirte, dem

samtl. freih. Dalbergischen Mannesstamm nach Inhalt des pacti familiae nicht affizirte Güter betrifft, sogleich — soviel aber die dem ganzen Mannesstamm zustehende und affizirte familiae-Güter belangt, erst nach völliger Erlösch- und Extinguirung dessen (so Gott der Allmächtige in Gnaden verhüten wolle) nach Maßgabe sothanen pacti eine ohnverzielene Tochter bleiben, mithin obgedachter Verzicht, als ob solcher nimmer geschehen, kraftlos sein solle. Ersternfalls jedoch solle alsdann der übrig gebliebenen Dalbergischen Familie freistehen, diese ihr, der Fräulein Hochzeiterin in solcher Begebenheit zufallende Gütere, Renten und Gefälle (ohnangeschlagen und aus- geschieden deren Häusern und Gebäuen) in pretio, wie schon in der Dalbergischen Familie bei solchem Casu üblich und herkömmlich gewesen, einlösen zu können. Und diemeil

3) Fräulein Hochzeiterin allbereit von Dero Herrn Vater mit behörigem Geschnuck und Kleidungen, wie es sich adeligem Gebrauch und Herkommen nach gebühret, versehen und begabet worden, also verzeihet wohldieselbe auf die einer Fräulein von Dalberg vermög Familien-Pakten hiervon ausgesetzte eintausend Gulden und lasset sich daran genügen, derowegen sie samt Herrn Hochzeitern Dero Familie und dermalige Vormundschaft hierüber quittiret und davon frei und loszählet. Und sofern aber sie, Fräulein Hochzeiterin, nebst dem ihr verschafften und zukommenden Heirathsgut etwas mehr in die Ehe bringen würde, ein solches bestehe, worin es wolle (welches die Rechte Paraphernalia nennen), oder ihr instünftige per donationem vel legata, auch ver- mittels anderer dem geleisteten Verzicht ohnnachtheiliger Disposition zufallen möchte, all dieses und dergleichen soll ihr eigen Gut sein und verbleiben, mit solchen auch schalten und walten, wann und wohin sie will.

4) Sollte und wollte zwar Herr Karl Christian seine künftige Ehegemahlin Mariam Annam Josepham Franciscam Sophiam mit 4000 fl. vorgemeldter rheinischer Währung widerlegen; da aber beide sich unter einander verabredet und dahin ver- glichen, daß gedachte künftige Frau Gemahlin diese 4000 fl. zu ihrer eigenen Dispo- sition in selbstigen Händen behalten solle, als cessiret allhier die weitere erforderliche Versicherung und Wiederlag. Über dieses will auch wohlgedachter Herr Hochzeiter Karl Christian sie, Fräulein Hochzeiterin Mariam Annam Josepham Franciscam Sophiam, nach dem ehelichen Beilager mit hundert Species-Dufaten ihrem Stand gemäß demorgengaben, um damit nach eigenem Willen zu schalten und zu walten, als mit freier Morgengabe Recht und Gewohnheit ist. Jedoch, wann mehr bemeldte Fräulein Maria Anna Josepha Franziska Sophia Zeitlebens darmit nicht verschaffet hätte, daß alsdann die Morgengabe nach derer Tod wiederum hinter sich auf deren Eheherrn Karl Christian oder seine Erben ohne Einred männiglich fallen sollen.

5) Solle auch Herr Karl Christian seine Gemahlin mit einem freiadeligen Witthumsitz wie Herkommens versehen; wie er dann mit Bewilligung seiner Frau Mutter, Freifrau von Guttenberg geborne von Quernheim und deren Frau Schwester von Rodenhausen, seiner wertheften Frau Tante, und Genehmigung seines Herrn Onkels, des Herrn Generals von Rodenhausen, alles laut ausgefertigter Ver- sicherung, so geschehen Mainz, den 18. Monats Augusti laufenden 1759. Jahrs, ein Bewitthum von eintausend Gulden rheinisch jährlichen zugesicheret und man hier sub Lit. A. beigelegt hat, daß dieselbe nach Willkür in solang der Witthums- stuhl ohnverrücket sein und bleiben wird, solche zu ihrem standsmäßigen Unterhalt und freien Disposition zu genießen haben solle.

6) Begäbe es sich, daß Herr Karl Christian aus göttlicher Anordnung vor seiner Ehegemahlin mit Tod abginge und ehliche Kinder von ihren beeder Leiber ge- boren hinter ihm verliese, so solle vielgemeldte seine Gemahlin nach fordersamst aus- gefertigtem, redlichem Inventario, in solang sie ihren Witwenstand nicht verrückt und ohnverheirathet bleibet, gebrauchen und genießen alles, was ernannter Herr Karl Christian und sie, Fräulein Maria Anna Josepha Franziska Sophia, zusammengebracht, errungen und erwunnen hätten, es seie Lehen, Eigen oder Pfandschaft, ohnverrücket des Eigenthums, auch in wesentlichem Bau und Besserung erhalten, wie Recht und

Witthums-Güterer Gelegenheit; die Kindere davon in Gottesforcht und adeligen Tugenden auferziehen, ihnen zum Besten und Nützlichsten fürstehen, zu gebührender Zeit ihres Alters mit Rath beiderseits Freundschaften aussteuern und bestatten, oder zum geistlichen Stand, wann eines oder andere sich darzu geneigt erzeigte, befördern und alles das thun, was einer frommen, getreuen Mutter gegen ihre Kinder gebühret, doch daß sie alle wichtige Sachen mit angezogener Freunden und Vormunderen Rath und Genehmigung verhandele, jedes Jahr für zwei oder drei beederseits der Kinderen nächsten Befreunden als konstituirten Vormunderen ihres Einnehmens und Ausgebens ehrbare Rechnung thun solle. Wo sie aber nicht füglich bei denen Kinderen zu bleiben, auch deren Kinderen beiderseits Freundschaft unrathsam bedunkte, daß sie also bei denen Kinderen sollte länger sitzen bleiben, so solle ihr folgen und werden alles ihr in die Ehe zugebrachtes Gut und der Witthumsitz, als lang dieselbe in ehrbarem Witthumsstand verbleibet, samt der Morgengab, desgleichen ihr zugebrachtes Silbergeschirr, Kleinodien, Kleider oder was ihr während der Ehe von den lieben Angehörigen an Donatis und Verehrungen zukommen mag und was zu ihrem Leib gehörig. Nicht weniger, wann Kindere vorhanden, aller in stehender Ehe erweislicher errungener und erworbener Güter, so mobil als immobil, Renten und Gefällen, Fahr und Hab, der halbe Theil eigenthümlich, die andere Hälfte aber denen Kinderen; falls aber keine Kindere während der Ehe erzeiet worden oder derer sich nach des Vaters Tode keine im Leben befinden sollten, ebenermaßen die Hälfte hieran so gleich eigenthümlich heimfallen, die andere Hälfte aber lebenslänglich von ihr, Frau Wittib, usu fructuarie zu genießen, und diese eine Hälfte erst nach ihrem, der Frau Wittib, Ableben an des Herrn Karl Christian von Eberstein seine nächste Verwandte dem Erbrecht nach gelangen solle. Dahingegen

7) es sich begeben thäte, daß mehr besagte Fräulein Maria Anna Josepha Franziska Sophia vor ihrem Eheherrn Tods verfiere und Kindere von ihrer beeder Leiber geboren hinterliche und er zu der anderen Ehe schreiten würde, so solle denen Kinderen ersterer Ehe ihr mütterlich zugebracht Heiraths- und Erbgut, wie auch errungener Antheil und alles übrige, wie schon in vorigen §§ gedacht, außerhalb des Besizgens allein bleiben und die Kinder anderer Ehe nichts darmit zu thun haben, in Auferzieh- und Verheirathung derselben aber mit beederseits Freundschaft Vorwissen, und wie in obgedachten Punkten ihrentwegen vermeldet, die Kinder ersterer Ehe, als einem treuen Vater gebühret, wohl aussteuern und versorgen. Sollte es sich aber

8) begeben, daß Herr Karl Christian seine Ehegemahlin überleben würde und keine Kindere von ihren beeder Leiber geboren vorhanden, so solle nichts destomeniger ihr Ehegemahl bei allem Ihrig zugebrachten und ererbten Güteren samt aller anderer ihrer Verlassenschaft auf zuvor aufgerichtetes Inventarium und genugsame Kaution sein Leben lang sitzen bleiben, solche ohnverändert nutzen, nießen und gebrauchen, wie wiederfälliger Güter Recht und Gemohnheit ist; jedoch Silbergeschirr, Kleider, Kleinodien und Geschmuck, so zu ihrem, Fräulein Hochzeiterin, Leib gehörig und in die Ehe eingebracht, alsobald ihren Erben zustellen, nach dessen Absterben aber solle jetzt gemeldter Fräulein verlassene Habschaft samt deren Errungenschaft wiederum hinter sich, wie vorsehet, an ihre Erben oder Linien heimfallen.

9) Ist weiters abgeredt, bewilliget und beschlossen, falls obmentioirter Herr Karl Christian oder Fräulein Maria Anna Josepha Franziska Sophia Eheleute eines oder das andere mit Tod abgingen und eheliche Kindere von ihrer beeder Leiber geboren, Söhne oder Töchter, hinterliche und nachgehends deren Kinder eines oder mehr auch Todes verginge, so solle der Vater oder Mutter, Altvater oder Altmutter solch abgestorbene Kind oder Kindere nicht, sondern ein Kind das andere bis auf das legt lebende erben und das noch lebende von denen Eltern, es seie Vater oder Mutter, allein den Besiz nach Maßgab Sphi 6ti ad dies vitae haben.

10) Da einige weitere Fälle, die trügen sich zu wie sie wollen, so in dieser Heirathsabrede nicht begriffen, sich begeben möchten, mit dem oder denenselben solle es

nach gemeinem bei dem Adel herkommenden Gebrauch und sonst beschriebenen Rechten gehalten werden, und sollen alle Streitigkeiten, welche aus dieser Heirathsabred her- rühren möchten oder könnten, ohne einigen gerichtlichen Prozeß durch vier darzu er- wählte Schiedsfreunde von beederseits Freundschaft, welche, wann nöthig, einen ver- ständigen Obmann zu sich ziehen mögen, außer einiger Appellation und Reduktion erläutert, decidiret und durch deren selben laudum erörteret werden. Auch sollen diese Pacta dotalia nicht in Gestalt eines Lehen Willens, sondern Contractus inter vivos gesetzt und gehalten werden. Letzlich und

11) Begäbe es sich, welches Gott der Allmächtige gnädiglich verhüten wolle, daß der angehender Eheleuten eines, es wäre Herr Karl Christian oder sie, Fräulein Maria Anna Josepha Franziska Sophia, ehe und zuvor das Weilager geschehen und doch der Handreich gehalten, mit Tod verschiede, so solle diese Heirathsverschreibung oder Veredung gefallen und nichtig sein, auch die Ehesteuer nicht gegeben werden.

Wessen zu mehrerer Bezeug- und Bekräftigung sein dieser Heirathsabrede und vergleichener Eheverbindung zwei gleichlautende Exemplaria verfertigt und auf sein, Herr Karl Christian, Seiten sowohl durch ihn selbst, als auch von Seiten der Fräulein Hochzeiterin Mariae Annae Josephae Franciscae Sophiae von ihr selbst und samtl. nächsten hierzu specialiter erbetenen hohen Bluts- und Anverwandten, wie auch Herren Vormünderen, wie dieselben hiernach folgen, unterschrieben worden. So geschehen Hermsheim, den 25. August 1759.

- | | |
|--|---|
| (L. S.) Sophia von Dalberg. | (L. S.) Carl Christian Frhr. von Eber-
stein mp. |
| (L. S.) Frantz Heinrich C. von Wormbs
Frhr. v. Dalberg. | (L. S.) Wilhelmina Ft. von Guttenberg
geb. Herrin von Quernheim. |
| (L. S.) Friedrich Anton Christoph Cäm-
merer von Wormbs Frhr. von und
zue Dalberg. | (L. S.) M. J. E. Ft. von Rodenhausen
geb. von Quernheim. |
| (L. S.) Freyfrau von Dalberg geborne von
Greiffenclau. | (L. S.) C. von Rodenhausen, General-
Major. |
| (L. S.) Johann Wilhelm Ulner von
Dieburg. | (L. S.) C. v. Rodenhausen. |
| (L. S.) Carl Joseph Cämmerer von Worms
Freyherr von Dalberg. | |

Nr. 443. Extractus pacti familiae Dahlbergicae de anno 1723 quoad passum concernentem.

Achtens. Damit aber gleichwohl bei ganzlichem Abgang und Erlösung einer von denen obberührten beeden Mannslinien die alsdann von dem letzteren Agnato der erloschenen Linien etwan amoch bei Leben befindliche Töchter oder weibliche Descen- denten wegen sothaner in Kraft dieses pacti auf die andere Mannslinie devolvirender Fideikommißgüter nicht ganzlich hindan gesetzt, sondern auch einige Ergößlichkeit haben mögen; als ist hiebei allerseits verabredet und bedungen worden, daß auf den ob- bestimmten Fall, da es nämlich über kurz oder lang durch Gottes Schickung sich zutragen möchte, daß eine von diesen beeden Mannslinien ganz und zumalen abgehen und aussterben würde, alsdann und ehender nicht, als nach wirklich erfolgtem Absterben des letzteren Agnati illius lineae, dessen nachgebliebene Tochter oder deren Descen- denten in linea recta, in deren Ermangelung aber des ultimo defuncti Agnati illius lineae etwa bei Leben befindliche Schwestern oder Schwesterkinder, es seien deren viel oder wenig, von der übriggebliebenen andern Dahlbergischen Mannslinie wegen deren von einer Linie auf die andere devolvirender ansehnlicher Fideikommißgütern zu etwaiger Ergößlichkeit nebst der gewöhnlichen Aussteuer überhaupt und in allem ein für allemal zehntausend Reichsthr. bares Geld ohne einigen Abzug überkommen und haben, die alsdann bei Leben seiende Stamms-Agnaten auch dieses Quantum an obbemelte Allodialerben der ausgestorbenen Mannslinie zu einem völligen Abstand ohne einzige Ein- und Widerrede ohnverweilt zu erlegen und auszusahlen und

gehalten seien, allenfalls aber et in casum renitentiae utpote in re iudicata ac paratam executionem habente per mandata S. C. darzu angestrenget werden sollen und mögen zc. So geschehen Mainz ut sup.

(L. S.) **Franz Anton Cämmerer von Wormbs Freyh. von Dahlberg.**

(L. S.) **Franz Eckenberth Cämmerer von Wolmbs Freyh. von und zu Dahlberg.**

(L. S.) **Wolfgang Eberhard Cämmerer von Wormbs Freyh. von Dahlberg.**

Lit. A. 18. Aug. 1759.

Wir Wilhelmina Freifrau von Guttenberg und Juliana Freifrau von Rodenhäusen beiderseits geborne Schwestern von Quernheim urkunden und bekennen: Demnach unser resp. Sohn und Better, der reichsfrei hochwohlgeborne Herr Herr Karl Christian Freiherr von Eberstein plen. tit. mit der auch frei hochwohlgeborenen Fräulein Fräul. Sophia Kämmerin von Wormbs Freiin von und zu Dahlberg der gnädigsten Frauen Kurfürstin zu Pfalz Hof-Dame, durch beiderseits hohe Anverwandtschaft und nächste Befreunde bethätiget und beschloffen, dem Allerhöchsten zu Lob, dem Sakrament der heiligen Ehe zu Ehren und zu Weiterung der christkatholischen römischen Kirchen, auch wohl Vermehrung ritterlicher verwandlicher Freundschaft eine christliche Heirath zu thun und zu vollziehen, dann erstbesagter Herr Bräutigam seiner herzlich geliebtesten Fräulein Braut und künftigen vertrauten Ehegemahlin, dafern er (welches Gott in Gnaden lange verhüten wolle) vor derselben mit Tod abginge, zum jährlichen Witthum eintausend Gulden rheinisch, der Gulden zu 60 Kr. gerechnet, zugesaget; als reversiren wir obgenannte resp. Mutter und Tante uns in Kraft dieses offenen Briefs besagter Fräulein Braut und assureiren dieselbe eine für beide und beide für eins also in solidum für uns, unsere Erben und Erbnehmen, so lang sie den Wittibstuhl nicht verrückt und zur andern Ehe schreitet, ihr unser gemeinschaftl. freiadelige, erbeigenthümliches Rittergut Zeppenfeld und Zugehörungen mit dem Anhang, daß falls durch ergebende dormalen unbekante Zufälle solches hiernächst zu Ertrag- und Bestreitung dieses alljährlichen Witthumsgehalts nicht erklecklich sein sollte, alle unsere andere jezig und künftige zuwachsende Güter, Hab und Nahrung, soviel hierzu vonnöthen, hiermit und in Kraft dieses unterpfändlich eingesetzt und verschrieben sein solle, verschreiben und setzen auch solches alles zu mehrer Sicherheit derselben hiermit cum constituto possessorio et pacto executivo dergestalt ein, daß sie also gleich den Besitz davon haben und solchen bedürfendenfalls nach selbst eigenem Wohlgefallen ohne Hinderung oder weitere richterliche Begrüßung exerziren, auch das Witthum an eintausend Gulden alljährlich daraus ziehen solle, könne und möge, welchen Falls unsere Verwalter ist als dann und dann als ist zu Gestatt- und Befolgung dessen zugleich hiermit angewiesen sein sollen, wie wir dann vermög diesen offenen Briefs dieselbe auch wirklich anweisen, begeben uns dahero wissentlich und wohlbedächtlich allen hierwider zugutkommenden Wohlthaten, wie solche Namen haben mögen, auch bereits erdacht oder noch erdacht werden möchten, den Senat. Cons. Vellejano der Authen. Si qua Mulier zc., dessen wir wohl durch nachgemeldten Herrn Notarium und procuratorem ordinarium in deutscher Sprach verständiget worden seind, auch wohl verstanden haben, weniger nicht der Rechtsregul, die da will, daß eine allgemeine Verzicht nicht gelte, wo nicht insonderheit solche in specie vorhergegangen und benennet worden. Dessen allen zu mehrer Urkund und Versicherung haben wir diesen Assurationschein eigenhändig unterschrieben, auch unser angeborne und freiherrl. adelige Pestschaft beigedruckt. So geschehen Mainz, den achtzehnten Monats Augusti des 1759ten Jahrs, nach unsers liebe, Herrn zc. Jesu Christi Geburt.

Wilhelmina Ff. von Guttenberg geb. Fherrin **von Quernheim.** (L. S.)

M. J. E. Ff. von Rodenhäusen geb. Fherrin **von Quernheim.** (L. S.)

(L. S.) **Z. v. Rodenhäusen,** Gral-Major, als Assistenz.

Daß die hochw. reichsfrei gnädige Frauen Wilhelmina von Guttenberg und Juliana von Rodenhäusen, beiderseits geborne von Quernheim, letztere in specie unter Beistand ihres Herrn Ehegemahl, vorstehenden Assurationsbrief in Gegen-

wart meiner von hochderenselben hierzu requirirten Notarii Caesarei und Hrn. Hrn. Zeugen eigenhändig unterschrieben, sofort denen daselbst begriffenen Rechtswohlthaten, Klausulen und Rechtsjäten nach vorher von mir beschehenen deutlichen Erklärung wirklich verziehen, beurkundet Mainz, dato wie nächstvor.

(L. S.) Joannes Daniel Breidt, Pfarrer ad S. Stephanum als erbetener Zeug.

G. Zudebrandt, Oberlieut. als Zeuge. (L. S.)

(L. S.) In fidem praemissorum Franciscus Simon Eberth Notarius caesar. publ. nec non apud cancellariam Mog. Elect. aul. immatriculatus ac ordinarius.

Nr. 444. Extractus e Libro Defunctorum in Ecclesia parochiali ad S. Laurentium Weinhemii.

Anno Domini millesimo septingentesimo nonagesimo quinto vigesima tertia februarü — 1795, 23tia februar. — sepultus est in hujate Ecclesia gratiosus Dominus Carolus L. B. de Eberstein, in aula electorali palatina Musices Supremus Director, vulgo Intendent, 73 annorum et 3 mensium. Quem Extractum esse legitimum hisic Sigillo parochiali munitis testatur. Weinhemii prope Heidelbergam 11 ma februarü 1808.

(L. S.) Laurentius Rigler, parochus.

Nr. 445. Extractus e protocollo Baptismali Paroeciae Hammelburgensis Diocesis Fuldensis.

Tertio decimo Kalendas Octobres Anni supra millesimum septingentesimum trigesimi primi baptizata est Maria Anna Josepha Francisca Sophia, filia legitima perillustris gratiosi ac Excellentissimi Domini D. Hugonis Philippi Ekenberti, Camerarii de Wormatia L. B. de et in Dalberg, Waldhausen, Gabsheim, Hessloch, Friesenhausen et Erlasee, Sereniss. ac potentissimi Principis Electoris palat. Camerarii, Reverendiss. et Celsissimorum Principum Herbip. et Fuld. respective Consilarii intimi et Aulici, Archi-Satrapae in Hammelburg et Saalek: Nec non perillustris ac gratiosae Dnae Mariae Annae Josephae Sophiae L. B. de et in Dalberg natae Baronessae de Zobel in Gibelstadt Conjugum.

Levabant praenobilis ac gratiosa Dna. Anna Louise de et in Dalberg, Dna. Sophia Francisca Maria de Zobel in Gibelstatt nata Baronessa a Franckenstein, Dna. Maria Anna Josepha de Bettendorf vidua nata Baron. a Franckenstein, Dna. Maria Josepha Elisabetha de Fechenbach vidua nata Baron. ab Eyb, Dna. Maria Magdalena de Truckses vidua nata Baronessa a Jöbselsberg in Weitzenbach, Dna. Maria Joanna de Thüngen vidua nata Baronessa Faust de Stromberg, Dna. Maria Amalia Baron. Faust de Stromberg nata ab Erthal, Dna. Maria Anna de Bicken vidua nata Baron. a Dalberg, Dna. Maria Magdalena de Dalberg nata Baron. a Dalberg in Gamberg, Dna. Anna Sophia Maria Baron. de Dalberg, Stifts-Dame zu Cöln, Capitular. in St. Mergen, Dna. Maria Anna de Dalberg nata Baron. de Greiffenclau in Vollraths, Dna. Maria Sophia de Zobel in Gibelstatt vidua nata a Berlichingen.

Apographum cum autographo concordare, chirographo et aposphragismate propriis Testor Hammelburgi pridie Nonarum Maii MDCCLXVI.

M. Schrakowsky Consil. Eccles., Decanus et Parochus ibid.

Nr. 446. Extractus ex Libro Defunctorum Ecclesiae parochialis ad Stm Sebastianum Mannhemii.

Anno millesimo septingentesimo nonagesimo octavo Die vigesima prima Januarii obiit excellentissima et illustrissima Domina Sophia L. B. de Eber-

stein nata L. B. de Dalberg. In quorum fidem praesentes ex Libro parochiali extractas Sigillo Ecclesiae huius munitas et propria manu subscriptas dedit Mannhemii, Die undecima februarii 1808 Magni Ducatus Badensis Parochia civitatis catholica.

(L. S.) J. Ph. Kirch mpria.

Der kurfälz. Ober-Hofmeister und Kammerherr Karl Christian Frhr. v. Eberstein wurde von einem sehr herben Schicksale betroffen. Er wurde nämlich nach einem am 11. Nov. 1763 sich zugetragenem (allem Anscheine nach aus Eifersucht erwachsenem) betrübenden Vorfalle von dem Kurfürsten Karl Theodor als ein Geistesfranker angesehen und behandelt, auch demgemäß in dem Kloster Weinheim bis zu seinem Lebensende (also 31 $\frac{2}{3}$ Jahre) internirt gehalten, woselbst ihn ohne ausdrückliche kurfürstliche Erlaubnis und außer im Beisein des Priors, sowie der eigenen Frau niemand sehen und sprechen durfte. Die nähern Umstände leuchten mit ihrem traurigen Lichte aus Briefen seiner Stiefschwester Amalia v. Außem an ihren rechten Bruder Karl zu Vilfit hervor.

Nr. 447.

Herzlich geliebtester Bruder! Meines geliebtesten Bruders sehr angenehmes vom 24. Juni hat mich in meinem Geiste aufgemuntert, daß eintheils Euer und der lieben Euringen . . . ziemliches Wohlsein dadurch bin versichert worden, wovor Gott mit Thränen gedanket, dabei angerufen, Euch und die liebe Angehörigen in Gesundheit ferner in seiner Gnade zu erhalten nach Seel und Leib, zugleich mir die Freude zu gönnen, daß wir uns noch ein Mal in diesem Leben in seinem Segen sehen können, auf welche Nachricht, ob Ihr etwa noch nach Sachsen reisen dürft, habe gehoffet, deshalb auch theils meine Antwort verschoben.

Daß mein lieber Bruder seit 1734 bis dahin in denen vielen Kriegen auch viele Strapazen ausgestanden und erlitten, den Körper geschwächt, ist handgreiflich. Gott labe und erquicke Euch davor. Mein liebster Bruder weiß seine Strapazen und ich fühle meine getragene Last, worunter als ein Wurm mich bis dahin habe schmiegen und biegen müssen.

Ich bin nun ganz einsam und als von allen christl. Seelen verlassen: meine Kinder sind mit ihren Geschäften in Dillenburg wohnhaft zc.

Des Mannheimer Bruders Schicksal soll seine Frau, welche sein . . . sein will, schuld sein, deshalb sie ihn zum Narren deklarirt, dahin gebracht, daß er zu Weinheim im Kloster ist. Das verdriest die in Sachsen, deshalb sie allda auf Bruders Erlösung gehoffet, ihr das Seinige nicht gerne senden wollen, so sie doch darzu gebracht. Mein Sohn ist in seiner Angelegenheit den Sommer zu Mannheim gewesen, wo er denn mit der Schwägerin den Bruder besucht, der ihn so verständig gefunden, als zu wünschen, jedoch nicht ein Wort alleine mit ihm reden können, so gerne er gewollt, auch ohne ihre Gegenwart niemand zu ihm darf; er heißt sie nicht Fr., sondern Madame.

Die Stiefmutter und ihre Schwester General Rodenhäusen leben beide noch in Mainz. Der Dokt. Lange hat's in Dillenburg nach erhaltenem Wezlarischen Urtheil, daß sie Zeppenfeld eine $\frac{1}{2}$ Stunde von hier allda vom sel. v. Seelbach nach seinem Tod mit . . . ererbtes Gut . . . bei der Dillenburg. Kammer wegen aufgenommener Gelder, wovor sie Leib und Seel verschreiben müssen, auch nun zum Kauf angeboten, worauf ihr sechzigtausend fl. bereits geboten, Dr. Lange in Sicherheit gesetzt, nicht verkaufen zu können, bis er vor den Königsberger Bruder bezahlt. Die Mannheimer Schwägerin prozeßet auch in Dillenburg mit ihr, fordert laut unterschriebener Ehepakten, dieweil sie ihren Mann als toll ansehen müsse, auch von Zeppenfeld 10 000 fl. und 2000 laut unterschriebener Obligation, Summa Schuld über Schuld. Hierzu kommet Unglück. Ihr ältester Sohne, Menzger Hauptmann v. Guttenberg, welcher diesen Sommer, um den Kauf zu stande zu bringen, sich zu Zeppenfeld meistl. aufgehalten, läßt backen, woüber dessen Wohnhaus mit

140 Meste Frucht und 18 Wagen Heu und Grummet in Rauch aufgegangen, alles andere hat er gerett bekommen, muß sich nun in seines Jägers stehengebliebenem Hause zu wohnen behelfen, bis er sieht, wie er's accord wird mit denen Creditors; er ist ein artiger Mensch, kommet oft zum Besuch, wir trädiren uns wie Fremde. Schließlich muß Euch, liebe Frau Schwester und Jugend, welche in Gedanken küsse, der Obhut Gottes befehlen, bitte mich und die Meinige zu Genaden einzugedenken, denn ich bis in die Gruft bleiben werde meines geliebtesten Bruders ergebenste Schwester und Dienerin
A. v. Aussem.

Eichen, 7. 8br. 1766.

Aus der sächsischen Reise wird vor Euch dies Jahr nichts werden.

Nr. 448.

Herzallerliebster Bruder! Ich bin in meiner Herausreise in Weinheim gewesen, ließ mich beim Bruder melden, konnte aber nicht ohne seine Frau zu ihm kommen, mithin mußte zu ihr auf Mannheim, allwo sie mich zwar höflich empfing und bei ihr zu logiren sie mich bate, welches aber nicht annahm, jedoch 2 Malen bei ihr gegessen, und berede, daß sie mich ihn sehen zu können verschaffte, wozu sie den 3. Tag resolviret und Post nahm, mich hin zu bringen. Als wir uns melden ließen durch die Paters, welche sich ausbaten, erstlich seine Stube ausgehen zu dürfen, denn der Bruder in einem elenden Zelt logiret ist. Als das geschehen, kam ein Pater, sagte, B. Eberstein hätte gesaget, es sollte ihm lieb sein, uns zu sehen. Seine Frau, ich und der Hr. Pater wir gingen zu ihm, denn sie, daß sie allein zu ihm zu gehen nicht getraute, vorgebend, er wäre ein Narr. Als sie an die Thür klopfete, riegelte er inwendig auf, sie trat ins Kammerche, sagte sie: „Lieber Mann, hier bring ich Dir Deine Frau Schwester, die will Dich sehen.“ Er versetzte mit Abhaltung seiner Kapp in der Hand. „Es ist mir lieb, sie zu sehen, aber Madame, was unterstehen Sie sich, zu mir zu kommen, habe ich's Ihnen nicht gesaget, als Sie das erste Mal kommen, daß Sie nicht unterstehen sollten, zu mir zu kommen, Sie sind an allem schuld und gehen Sie mir von meinen Augen weg, ehe Ihnen mehr sagen muß, das Ihnen nicht angenehm ist.“ Sie versetzte: „Mein Gott, Eberstein, wie redet Ihr, Ihr seid mein lieber Mann, Deine Kinder sind noch gesund zc.“ Er gab zur Antwort: „Was sagen Sie, Ihr Mann bin ich nicht, retiriren Sie Sich.“ Sie sagte: „Sind wir nicht ehhaft getrauet worden, haben wir nicht 2 Kinder?“ Er sagte: „Geh Sie nur, oder ich zeige es Ihr.“ Mit einem Wort, er kam so in Zorn, daß ob er gleich wohl als ein Tater verhungert und vor elender kümmerlicher, ausgezehrter Körper, der kein Blutstropfen in sich ansehend aussieht, erboste so über sie, daß er zitterte, und ob ich zwar winkte, sich zu moderiren, woran er sich anfangs spiegelte; da sie sich defendiren wollte, er sich nicht zu enthalten vermochte, wie das ansichtig ward, lief sie zur Thür hinaus. Ich blieb stehend, sagte: „Lieber Bruder, um Gottes Willen, übereilet Euch nicht, ich konnte durch kein ander Mittel zu Euch kommen, ich beklage, daß ich schuld daran bin, und die Meinigen, Bruder und Schwestern, der Graf und alle haben mir so viele Kompl. an Euch überbriefet und ich mußte Euch sehen, ich habe noch viel mit Euch zu reden, oder soll ich auch gehen.“ Er versetzte: „Ich sage Ihnen insgesamt vor das gütige Andenken Dank, gelegentl. versichert sie meine Ergebenheit, hier ist keine Zeit, von mehreren zu reden, und also empfehl mich Euch.“ Als nun mit ihm reden wollte, sagte er abermalen: „Ihr sehet ja den Umstand, verschonet mich.“ Mithin ich ging mit Weinen weg, denn der Pater Prior stand bei mir und ging mit mir nunter zu ihr, denn sie die Frau von Eberstein im Kloster und in Mannheim fürchten und verehren, ja sich scheuten, mit mir zu sprechen. Als wir zu ihr kamen, sagte sie: „Haben Sie's gesehen, wie er jetzt ein Narr war zc.“ Gab ihr zur Antwort: „Meine Frau Schwester, wenn ich vor Gott und dem Kurfürst ein Eid schwören soll, wie ihn erkenne, so müßte Gott die Ehre thun und sagen, daß er zornig, aber nicht Narrisches an ihm finde; ich beklage, daß ich schuld, daß er in Zorn gekommen und Ihnen beleidiget,

aber liebe Fr. Schwester, bedenken Sie, ob er sich nicht schämte, daß ihn so klägl. angetroffen.“ Summa, ich suchte alles auf mich zu ziehen und sie zu besänftigen. Nach einer Stunde bate sie, mir zu erlauben, daß allein zu ihm dürfe; aber nein, der Pater mußte mit gehen. Als an die Thür klopfte, riegelte er abermalen auf, nahm die Kapp ab. Als er den Pater sahe, versetzte er mir: „Ihr sehet ja, daß hier nichts zu reden, saget oder schreibet ihnen in Sachsen, sie möchten alles halten, als sie's bis dahin gehalten; was ihnen recht, sollte ihm auch recht sein, in dem Zustand brauchte er nichts, er dankte nochmalen vor das Andenken, vielleicht änderte es Gott wohl eher, als ich glaubte, es geschehe ihm ein Gefallen, wenn hier nichts mehr sagte, denn hier brauchte er nichts, es wäre hier nicht schicklich 2c. Summa, er bat mich so alles zu lassen und nichts mehr zu reden, ich sollte mich zufrieden geben, ich hätte ja alles angesehen; damit befahle ihn Gott und ging weg mit solcher Wehmuth, daß nicht genug sein Unheil zu beklagen. Sie ist aber vergnügt 2c. Als ich sagte, wenn er mein Mann wäre und sähe ihn so kläglich von Ehr und alles gebracht, ich verzweifelte. Das lacht sie, sagend, was sie sich um eines Narren länger ängstigen sollte. Ich bate, sie möchte doch machen, daß er aus dem Arrest käm, und den Freunden lieber wieder geben, ich wünschte es . . . den Kurfürst vorstellen zu können; versetzte sie, wollen Sie ihn haben und mit dem Kurfürsten . . ., so will's einrichten, daß Sie ihn morgen sprechen. Andern Tags führte sie mich zu dem B. v. Viereck, Oberstallmeister allda, dem erzählte sie's und daß ihn los haben wollt; versetzte der, wenn ich Bürge sein könnte, daß er nichts anfing, sich oder einen andern umbrächte oder sonsten was anfänge, so könnte es geschehen. Ich sagte, er wäre kein Narr, aber es halfte alles nichts, er soll ein Narr sein, denn er soll sie annehmen und das thut er nicht 2c. Er hat jemand im Verdacht, das er und ich nicht sagen dürfen. Dieses muß noch melden: als ihr und B. Viereck sagte, bei diesem pro et contra Discour ließ ich mir einfallen, ein Vorschreiben vom Prinz Xaver in Sachsen oder König von Preußen durch meinen Bruder (in Tilsit) zu erhalten, daß er los käm 2c., gab sie zur Antwort in harter Rede, „das hoffe nicht, das fehlet mir noch, die Dalbergische Familie hat so Verdruß genug, bin ich nicht hier und am Menßer Hof durch seine Mutter genug bloßgestellt worden, wollen Sie mich noch an die Höfe austragen lassen, so sage Ihnen alle Freundschaft auf.“ Er traut nicht aus seiner Stube zu gehen, noch zum Abendmahl oder zu ihrer Messe, denn er saget zu den Paters, er habe die Bibel gelesen, die liese er noch, er glaubte an Gott, der Himmel und Erde gemacht, und also, er brauchte ihrer nicht 2c. Er hat ein Feldbett wie ein Soldatenlager, sehr elend, ein klein Ofenchen, 1 hölzern Stuhl, 1 alte hölzern Tisch klägl. . . . giebt der Kurfürst jährlich 1500 fl. vor sie und Kinder und 500 fl. vor seine Unterhaltung; sie hat ihn ins Kloster jährl. vor 100 Thlr. veraccordirt. Er jammert mich. Könnte man's beim König dahin bringen, daß er loskä. Wo sie's verhindern kann, thut sie's denn sie alle am Hof glauben sollen und ausgesprenget wird, er wäre ein Narr. Sie sagen alle, wenn er gescheit und ihr und den Kindern als Vater vorzustehen wüßte, so käm er los, denn er nichts gethan oder der Kurfürst ungnädig sei; sie setzte zwar hinzu, er habe der Kurfürstin zu begehren ersuchet, auch ihr Billets geschrieben, ihn so glücklich zu machen, so aber die Kurfürstin nicht angenommen. Als das nicht glauben wollte, sich so vergessen zu haben, sagte sie, daß sie Copia der Billets unter seinen Papieren gefunden. Als solche zu sehen beehrte, sagte sie, solche verbrannt zu haben. Er ist jederzeit mit Ehrfurcht angefüllt gewesen. Gott erbarme sich seiner Seel und Leib.

Bei nun Ablauf des Jahrs empf. Euch und die Eurige in Gottes Schutz 2c. Euere liebe Tochter Lotte werdet Ihr gesund angetroffen und glücklich überbracht haben, ich küsse sie und Frn. Nettche in Gedanken 2c., behaltet mich lieb und glaubet, daß zeitlebens sein und bleiben werde meines lieben Bruders ergebenste Dienerin

A. v. Aussem.

Eichen, 23. Xbr. 1768.

Seine Gemahlin Sophia geb. v. Dalberg wurde Vormünderin ihrer Kinder: Augusta (später verm. mit dem kurmainz. Kammerherrn Frhrn. v. Neveu) und Karl Theodor (nachmal. grherz. frankf. Staatsminister). Außerdem ernannte der Kurfürst zu Mitvormündern und Beiständen der Frau v. Eberstein den Regierungs-Präsidenten Frhrn. v. Benningen und den Geheimen Rath Frhrn. v. Frik zu Mannheim. Von dem Prinzen Xaver, damaligen Administrator der Kursachsen, aber wurde der zum Curator mentis seines Veters Karl Christian ausersehene Graf Friedrich v. Eberstein zu Groß-Leinungen erst unterm 28. Januar 1768 als solcher bestätigt und zugleich angewiesen, wegen des in den sächs. Staaten liegenden Vermögens des genannten Kammerherrn mit dessen Ehegattin zu Mannheim zu kommunizieren und dieser die ihm zukommenden jährl. Einkünfte verabfolgen zu lassen.

Nr. 449. An den Ober-Aufseher der Grafschaft Mansfeld und Kammerherrn von Burgsdorf.

Xaverius, Königlicher Prinze, der Kursachsen Administrator ic. Vester, lieber Getreuer. Uns ist aus dem am 18. April vorigen Jahres anhero erstatteten gehorsamsten Berichte geziemend vorgetragen worden, wessen sich Friedrich Graf von Eberstein zu Groß-Leinungen wegen Übernahme der Curatelae mentis seines Veters, des Freiherrn Karl Christian von Eberstein, erkläret. Worauf hiernit unser Begehren, ihr wollet gedachten Grafen von Eberstein dem Freiherrn gleiches Namens zum Curatore mentis zu dessen in hiesigen Landen habenden Angelegenheiten konstituiren und, daß er sowohl wegen Administration dessen allhiesigen Vermögens mit der Ebersteinischen Ehe-Consortin zu Mannheim kommunizieren, als auch an selbige die eingehenden Revenüen verabfolgen lassen solle, anweisen.

Datum Dresden, den 28. Jan. 1768.

Nr. 450. Graf Friedrich v. Eberstein, welcher seit seines Vaters 1752 erfolgten Tode die Geschäfte seines Veters in Mannheim bezüglich dessen Güter in Sachsen, also schon vor dem das Schicksal deselben so tragisch gestaltenden Vorfalle, geführt hatte, übersendet mittels Schreibens d. d. Groß-Leinungen, 23. Dez. 1768 seiner Base, der Frau v. Eberstein zu Mannheim, Abrechnungen für die Jahre 1761 bis 1768.

Reichsfrei Hochwohlgeborne Freifrau, gnädige Frau Base! Euer Gnaden gnädiges Schreiben vom 9ber habe wohl zu erhalten die Ehre gehabt und daraus ersehen, daß Hochdieselben gerne sehen, daß die Familien-Affairen in Richtigkeit gesetzt werden und Sie hernach die Revenüen richtig genießen, welches, so Gott will, mir sehr angelegen sein lassen werde, daß Dero billiger Wunsch erfüllet wird. Und werde ich hernach, wann Dero werthestes Schreiben völlig beantwortet, Bericht erstatten, was bereits ausgemacht worden und noch ausgemacht werden solle.

Daß es mit Ihrem Heirathsgut so lang hergehet, bedaure, und die Edukation der lieben Kinder ist hoch nothwendig. Was die 600 fl. angehet, so habe bereits vor 14 Tagen nochmals die Ordre gestellt, Euer Gnaden solche zu schicken. Da man mir geschrieben, es fehlten noch etwa 50 fl. daran, so nicht eingangen, so habe geantwortet, man sollte Ihnen derweil das Vorräthige schicken und dann den Rest hernach. Hoffe also, Euer Gnaden werden es richtig empfangen haben, und bitte mir darüber eine Quittung ohnbeschwert aus, und es wird mit der Post geschickt werden, daß es also nichts als das Postgeld kostet.

Was die Lehnstammzinsen anbelanget, so ist alles auf einem guten Weg und beruhet nur auf des einen Bruder (Heinr. Karl Wilh. v. G. von der Morunger Branche), der zu Magdeburg im Quartier liegt, Anherokunft, welches im halben Januario geschehen soll, so wird alles in Richtigkeit kommen, in was vor Terminen das Geld bezahlet werden soll, künftig aber allzeit zwischen Johanni und Michael gezahlet werde ohne Anstand.

Den Augenblick, da ich schließen wollte, erhalte das gnädige Schreiben vom 7. dieses; sage zuvörderst unterthänigen Dank vor Dero wohlmeinenden guten Wunsch zu heiligen Feiertagen und Jahresänderung *ic.* Das versprochene Geld habe schon in vorigem geschrieben, daß ich vor länger als 14 Tag Ordre gestellt, an Ihnen zu schicken, und Sie nichts als das Postgeld davor zahlen dürfen und mir eine Quittung schicken, und wollte Gott, es wären die Umstände so, daß ich alles auf einmal schicken könnte, so wollte es mit größtem Vergnügen thun, damit ich bald meine Vormundschaft niederlegen könnte. Womit in aller Hochachtung verharre
 Euer Gnaden gehorsamster Diener
Grat von Eberstein.

Groß-Leinungen, 25. Xbris 1768.

P. S. Euer Gnaden empfangen hierbei die Rechnung von 1761 bis 1763, desgleichen von 1763 bis 1768, woraus Sie ersehen, daß ich Ihrem Herrn Gemahl 1476 Thlr. 17 Gr. 2 Pf. schuldig bleibe, wovon nun die verhoffentlich angekommenen sechshundert Gulden, oder wieviel es ist, abgehen. Den Überschuß können Hochdieselben, wie ich in Vorschlag gebracht, als ein Kapital bei mir gegen 5 pro cento wenigstens ein Jahr oder zwei, stehen lassen; sollte aber dieses nicht gefällig sein, mir doch wenigstens Zeit lassen, es auf gewisse Terminen zu bezahlen.

Grat Friedrich v. Eberstein starb 17. Juli 1772 zu Groß-Leinungen. Da derselbe vor seinem Tode die der Frau v. E. zu Mannheim schuldig gebliebenen 1476 Thlr. 17 Gr. 2 noch nicht ganz abgezahlt hatte, so ersuchte letztere das Stadtgericht zu Mainz, dafür Sorge tragen zu wollen, daß die genannte Summe auf das den Grafen v. E. gehörig gewesene Haus zu Mainz als Hypothek eingetragen, auch dies Haus nicht zum Nachtheil ihrer Kinder veräußert werden möge. Dies Haus hatte zwar einen Werth von ungefähr 4000 fl.; es haftete aber darauf schon eine Hypothek von 2000 fl., welche i. J. 1756 der Domsänger Frhr. v. Specht dargeliehen hatte.

Nr. 451. Aus Stadtgericht zu Mainz. Gehorsame rechtliche Vorstellung und Bitte um hochgeneigteste Sicherungsverfügung von Seiten und in Sachen der Freifrau von Eberstein gebornen Freiin von Dalberg curatorio nomine ihrer Kinder contra derselben Vormund Herrn Friedrich Grafen von Eberstein zu Groß-Leinungen in Sachsen puncto residui et reddendarum rationum.

Wenn es nicht äußerste Nothwendigkeit wäre und die gegen meine minderjährigen Kinder tragende als die damit verknüpfte Kuratelpflicht von mir unnach-sichtlich es nicht erforderte, so würde ich gegenwärtigen Schritt bei E. *ic.* zu thun annoch Bedenken tragen. Der nunmehr selig verstorbene Herr Graf Friedrich von Eberstein zu Groß-Leinungen in Sachsen wurde nach Zeugnis der unter Ziffer 1 in beglaubigter Abschrift angefügten Nebenlage zum Curatore mentis meines Ehe-herrn gndgst. ernannt und demselben zugleich die Mitadministration aller jenem in Sachsen zustehenden Gefälle zu besorgen übertragen. Er unterzog sich diesen beiden, und ob er gleich die meinen Kindern jährlich eingegangenen Gefälle in Gefolg seiner Kuratel einnahm, auch verschiedene Lieferungen thate, so bliebe er gleich-wohl ausweislich der sub No. 2 hierneben verleslichen Anlage und dessen am Ende gemachte Nota einschl. des 1768. Jahres seiner eigenen Bekannts nach 1476 Thlr. 17 Gr. 2 Pf. sächsischer Währung hinterstellig. Ob es nun zwar unstreitig ist, daß meinen Kindern das sämtl. Vermögen ihres Curatoris mit einer stillschweigenden Hypothek verhaftet, so wird es dennoch denenselben nicht zu ver-argen sein, wenn sie auf ihrer Hut stehen und von ihrer Forderung die geziemende Anzeig erstatten, damit das ihnen stillschweigend verpfändete, dem Herrn Grafen von Eberstein zuständige in Mainz gelegene Haus etwan nicht zu ihrem Nachtheil veräußert werden möge. Darum so gelanget an E. *ic.* namens meiner Kinder mein rechtl. Bitten um die hochgeneigteste Verfügung, wornach das eingangs be-nannte von dem Herrn Grafen von Eberstein zu ersetzende Quantum ad 1476 Thlr. 17 Gr. 2 Pf. salvis o. j. auf dessen Haus zu Mainz gesichert und bis zu deren Berichtigung in keine Wege veräußert werden möge.

Den 22. Julii 1772 Hrn. Amtmann Hebell zugeschickt.

Nr. 452. **A Madame la Baronne d'Eberstein née Baronne de Dahlberg à Mannheim.**

Hochwohlgeborne Freifrau! In Gefolg der mir aufgetragenen Kommission in Betreff des Graf Ebersteinischen hiesigen Hauses solle hiemit gehorsamst ohnverhalten, wie daß mich anheut auf hiesigem Stadtgericht diesfalls informiret und das Gerichts-Protokoll aufschlagen lassen, worinnen dann erfindlich, daß auf dieses Haus von dem verstorbenen Domsänger Freiherrn von Specht anno 1756 2000 fl. gerichtlich geschossen worden; in wie weit aber allenfalls die Interessen darab berichtet oder aufgeschwollen sind, solches kann noch zur Zeit nicht wissen. Dieses Haus solle aber ohngefähr 4000 fl. werth sein. Kann ich nun Ew. Gnaden hierinnen weiter was dienen, so haben Hochdieselben zu befehlen, der in all schuldigem Respekt verharre
Ew. Gnaden unterthäniger Diener

Rebell.

Mainz, den 1. Junii 1773.

Nach dem Tode des Grafen Friedrich v. Eberstein wollte Frfr. Sophia v. Eberstein geb. v. Dalberg zu Mannheim die Besorgung ihrer mit den übrigen Eberstein'schen Erb-Interessenten gemein habenden Angelegenheiten zu Ende des 1772. Jahres dem Gerichtsdirektor und kurfächs. Advokaten Johann August Kettembeil zu Heldrungen übertragen und ließ am 23. Dez. 1772 die hierzu nöthige Vollmacht und eine besondere Instruktion ausfertigen. Da die Umstände des Gerichts-Direktors Kettembeil ihm jedoch nicht gestatteten, des Kammerherrn Karl Christian v. Eberstein Geschäfte in der Grafschaft Mansfeld zu führen, so sandte derselbe Ende April 1773 die ihm zugeschiedten Schriftstücke der Frau v. Eberstein in Mannheim wieder zurück.

Bereits unterm 18. Mai 1773 hatte Fräulein Charlotte v. Eberstein zu Groß-Leinungen, welche nach des Grafen Friedrich v. E. Tode die die Ebersteinischen Kinder zu Mannheim betreffenden Vormundschafts-Akten in Verwahrung genommen, der Frau v. Eberstein geb. Dalberg u. a. gemeldet, daß die dem Gerichts-Direktor Kettembeil überbandte Vollmacht nicht legal sei und daher nicht produziert werden könne. Zugleich theilte Frln. Charlotte mit, daß ihr Bruder Joh. Karl Friedr. zu Tilsit, Kommandeur des Apenburg. Dragoner-Regts., die Allodial-Erbschaft des Grafen Friedrich v. E. am 17. Febr. 1773 ex Cession. des gräfl. Ebersteinischen Allodialerben Frhrn v. Haufen angetreten habe.

Nachdem nun Joh. Karl Fr. Frhr. v. Eberstein 1773 Leinungen acquirirt hatte, traf derselbe sofort auch die nöthigen Anstalten zur Wiedereinlösung von Horla. Sein jüngster Bruder Ludwig Ernst Karl ertheilte ihm, als dem ältesten Bruder, sofort nicht nur seinen Konsens dazu, sondern trat ihm auch sein auf Horla habendes Mit-Rückkaufsrecht ab. Es fehlte also nur noch dieser Konsens des mittleren Bruders, des kurpfälz. Kammerherrn Karl Christian. Um denselben zu erlangen, wandte sich der damalige Oberstlieut. J. Karl Fr. v. E. mit einem Gesuche an den Kurfürsten Karl Theodor. Auch seiner Schwägerin Sophia geb. v. Dalberg zu Mannheim machte der Oberstl. Karl v. E. zu Tilsit am 18. Juli 1773 von seinem Vorhaben, Horla wieder einzulösen, Mittheilung, zugleich aber auch davon, daß er des Grafen Friedrich v. E. zu Groß-Leinungen ganze Nachlassenschaft unter gewissen Bedingungen und mit einer festgesetzten Schuldenlast übernommen habe, daß die liquiden Schulden des Grafen sich auf 30 000 Thlr. belaufen und die Familie sogar genöthigt gewesen sei, der gräfl. Witwe die Zinsen des auf Leinungen haftenden Lehnsstammes auf ihre Lebenszeit zu überlassen.

Die fehl. v. Ebersteinischen Beistände zu Mannheim, welche der irrigen Meinung waren, das Amt Leinungen hätte die Familie Eberstein gemeinschaftlich besessen, und welche von der Übernahme der Nachlassenschaft des Grafen Friedrich v. E. seitens des Oberstl. v. E. zu Tilsit Kenntnis erlangt hatten, ersuchten deshalb lekttern um Auskunft über diese Angelegenheit und wennmöglich um Berichtigung der Forderungen, welche die Erben des kurpfälz. Kammerherrn v. E. an den genannten Grafen gehabt hatten.

In dem Antwortschreiben des Oberstlieutenants Frhrn. v. Eberstein d. d. Tilsit 10. Aug. 1773 heißt es:

... und sind Ew. Hochwohlgeb. ganz unrecht informiret, wann Dieselben glauben, mein Bruder sei mit einem Condominio an dem Amte Leinungen theilhaftig. Weder ich, noch mein Bruder haben jemals ein weiteres Recht, als das Nachbarnrecht vor einem fremden Käufer, falls der Graf solches verkaufen wollen, auf Leinungen gehabt.

Das unserm sel. Vater in der großväterl. Erb- und Verlassenschaft zugefallene Vorwerk Horle; als welches unser sel. Vater wiederkänflich verkauft hat dergestalt, daß nur 6000 Mfl., welches der in der Familie festgesetzte Lehnstamm ist und welcher uns dreien Brüdern von denen jetzigen Inhabern alljährl. mit 300 Mfl. verzinst wird, und ein 2ter Theil von dem Hütten- und Bergwesen ist das einzige, so unser Vater uns in Sachsen hinterlassen. Es sind aber auch diese Lehnstammszinsen seit einigen Jahren nicht ordentlich abgetragen worden und stehen auf die Zukunft zu befürchten, daß wir wegen der verschiedenen Inhaber dieses Vorwerks noch mehrere Schwierigkeiten haben werden, daher ich auch entschlossen bin, das Wiederkaufsrecht, als der älteste von meinen Vätern zu urgiren und solches Vorwerk von denen jetzigen Inhabern einzulösen, und hoffe ich, meine Brüder werden solches Erbstück lieber in meinen Händen als in fremden sehen. Mein jüngster Bruder hat mir bereits seinen Konsens darzu gegeben und sein Wiederkaufsrecht cediret. Da aber auch die Cession meines dortigen Bruders mir zu diesem Zweck nöthig ist, so habe an Se. Kurfürstl. Durchl. desfalls geschrieben und gebeten, diese Cessionschrift entweder durch meinen Bruder selbst, oder durch den ihm alldorten vermuthlich vorgesetzten Vormund unter dortiger hohen Regierungskonfirmation unterschreiben zu lassen. Zu dem Ende habe auch alle Schriften, so diese Sache concerniren, in vidimirter Kopie mit beigefügt, welches Ew. Hochwohlgeb., falls Dieselben, wie ich vermuthet, meinem Bruder als Vormünder oder Curatores vorgesetzt sein sollten, hierbei bekannt zu machen ohnermangeln will, mit dem ergebensten Ersuchen, diese Sache zu einer baldigen Endbeförderung geneigtest mit bewirken zu helfen. Wogegen mit vieler Hochachtung zu beharren die Ehre habe Ew. Hochwohlgeb. gehorsamer Diener

Tilsit, den 10. Julii (verschr. f. Aug.) 1773.

Eberstein.

Unter dem 24. Aug. 1773 rescribirte der Kurfürst: „Auf Vernehmen der absonders angeordneten freiherrlich von Ebersteinischen Beistände ist, wiewerthe keine wesentliche Bedenklichkeit obwaltet, die verlangte Renunciations-Urkunde in legaler Form zu fertigen und ad manus unterthänigst einzusenden, widrigenfalls der obstruierende Befund anzuzeigen.“

Die Frau v. Eberstein in Mannheim ertheilte nun dem Hauptmann Albrecht v. Eberstein zu Groß-Leinungen die Commission, ihre Forderungen an den verstorbenen Grafen v. E. mit dem Oberstlieut. v. E. zu liquidiren. Der oben genannte Hauptm. Albrecht hatte auch die Vormundschaft über seinen unglücklichen Vetter Karl Christian und dessen Kinder übernommen.

Unterm 7. Aug. 1775 machte Joh. Florian Heydrich, Bürgermeister zu Artern, der Frau v. Eberstein zu Mannheim die Mittheilung, daß er mit dem Sohne des Oberstlieutenants v. E. zu Tilsit des Kammerherrn Forderungen an die Erben des Grafen Friedrich v. E. berechnet habe, und wiederholte die Bitte um Zustellung einer Cession des dem Kammerherrn auf Horla zustehenden Wiedereinlösungs-Rechtes. Das Antwortschreiben der Frau v. Eberstein d. d. 30. Sept. 1775 enthält die Bedingungen, unter welchen die Einwilligung zur Einlösung von Horla seitens des Obersten v. E. gegeben werden sollte. Zugleich ersuchte Frau v. E. den Hauptm. Albrecht, einen Plan zur Beendigung der qu. Angelegenheit zu entwerfen. Nachdem letzterer den ihm gegebenen Auftrag ausgerichtet hatte, bat Frau v. E. 23. Aug. 1776 Hrn. Heydrich, in Gemeinschaft mit Hauptm. Albrecht die dem Obersten v. Eberstein in Tilsit zur Einlösung von Horla erforderliche Cessions-Urkunde aufzusetzen.

Endlich (im Nov. 1776) wurde dem Obersten v. E. die Einwilligung zur Wiedereinlösung von Horla ertheilt und die Cessions-Urkunde konfirmirt. (Näheres in meinen „Histor. Nachrichten“ S. 248 ff.).

Joseph Karl Theodor Freiherr v. Eberstein,

grossherzogl. frankfurt. Staatsminister und kurpfalz-bayer. Kämmerer,

der einzige Sohn des nach so langjähriger Einsperrung im Kloster Weinheim 1795 † kurpfälz. Kammerherrn Karl Christian Frhrn. v. Eberstein, geb. 12. Aug. 1761 zu Mannheim (zwei Jahre vor der rechtlosen und grausamen Einsperrung seines „als gestörten Gemüths“ behandelten Vaters), † 29. April 1833 zu Mainz. Verm. I) mit Sophia geb. v. Welden († 1789); II) 15. Okt. 1791 mit Maria Anna Wilderica geb. Frein Ritter v. Grünstein; III) 15. Febr. 1808 mit Marguerite Félicité Isidore (geb. 25. April 1770, † 16. April 1837), des Pierre Michel **Vicomte de Brosse** und der Angélique Isidore Félicité de Bizemont Tochter.

Deßen Töchter: a) 1r Ehe:

1. **Sophia**, Stiftsdame von Willich, † 31. März 1844 zu Tulln bei Wien, verm. mit dem k. k. Major Karl v. Willecz.

— **b) 2r Ehe:** 2. **Marie**, † 18. März 1860 zu Stuttgart als Witwe des k. pr. Majors a. D. August v. Dallwitz.

3. Christiane **Clementine**, geb. 7. April 1804, † 2. März 1886 zu Stuttgart, verm. 25. Nov. 1823 mit Franz Frhrn. v. Troyff, Herrn auf Domenet u. k. württemb. Generalmajor a. D. († 15. Sept. 1866 zu Stuttgart). **Die Letzte des Mannheimer Zweiges.**

4. Auguste, lebte noch 1826.

— **c) 3r Ehe:** 5. **Karoline** Angelica Felicitas Johanna, geb. 1. Aug. 1809 zu Frankfurt a. M., † 16. Sept. 1862 zu Bonn, verm. 20. April 1830 zu Mainz mit dem nachmaligen k. pr. Major a. D. Joseph Hubert Moys v. Didman († 4. Juni 1877 zu Bonn).

Nr. 453. Extractus e libro Baptismali Ecclesiae Parochialis ad Stm Sebastianum Mannhemii.

Anno Salutis Millesimo Septingentesimo Sexagesimo primo die vero decimâ tertiâ mensis Augusti Baptizatus est Josephus Carolus Theodorus, filius legitimus Illustrissimi Domini Caroli Christiani L. B. de Eberstein, Ser^{mi} Electoris Palatini Camerarii, et Illustrissima Domina Sophiae natae L. B. de Dalberg Conjugum, levante Serenissimo Domino Electore Palatino Carolo Theodoro per Substitutum Excellentissimum et Illustrissimum Dominum Carolum Franciscum Comitem de Nesselrod, Ser^{mi} Electoris Palatini Consiliarium Intimum Camorae Electoralis Praesidentem. In quorum fidem praesentes e libro Parochiali fideliter extractas Sigilloque Ordinario munitas dabam manu propria Mannhemii, die 21^{ma} Aprilis 1766.

(L. S.) J. Adamus Folles, Cons. Eccles. Decanus et parochus mpria.

J. Karl Theodor's Pathe und Fürsorger war Karl Theodor Kurfürst von der Pfalz-Neuburg und später, seit Ende 1777, auch Kurfürst von Bayern. Am Hofe des Kurfürsten nun erzogen, wurde der „bisherige Edelknabe Karl Freiherr v. Eberstein“ mit seinem erreichten 19. Jahre kraft des nachstehenden kurfürstlichen Reskripts Accessist auf der adeligen Bank bei dem kurpfälzischen Hofgericht:

Nr. 454. An Kurpfälz. Hofgericht, den dem Karl Frhrn. von Eberstein gdgst. gestatteten dortigen Rath-access betr.

Serenissimus Elector! Gleichwie Se. Kurfürstl. Durchlaucht auf unterthänigstes Suppliciren des bisherigen Edelknaben Karl Frhrn. von Eberstein mildest bewogen worden sind, demselben den access bei kurpfälzischem Hofgericht auf der adeligen Bank gnädigst zu gestatten; als wird es erstben. Hofgericht zu gemäßer Verfügung und Beobachtung andurch gnädigst ohnverhalten.

München, den 12. Sept. 1780.

Carl Theodor Kurfürst.

vt. fh. von Oberndorff.

Ad mandatum Serenissimi Domini Electoris proprium Schmitz.

Nachdem der Kurfürst 3 Jahre später, am 1. Januar 1783 ihn zu seinem Kämmerer ernannt und ihn unter dem 6. Mai desselben Jahres für großjährig erklärt hatte, beförderte er ihn schon im folgenden Jahre, am 15. Sept. 1784 zum wirklichen Neuburgischen adeligen Regierungsrathe mit Sitz und Stimme. Die 3 bezüglichen Dokumente lauten:

Nr. 455. Decret für den Karl Frhrn. von Eberstein als gnädigst ernannten kurfürstl. Kämmerer.

Serenissimus Elector! Indem Seine Kurfürstl. Durchlaucht den Karl Freyherrn von Eberstein in gnädigster Rücksicht seines erprobten altadeligen Herkommens, dann sonstig guter Eigenschaften zu Höchst Dero Kämmerer unter heutigem Datum zu ernennen mildest geruhet haben; als wird ihm solches durch gegenwärtiges höchsteigenhändig unterzeichnetes und mit dem größern geheimen Signet ausgefertigtes Dekret in kurfürstl. höchsten Gnaden zugesichert. München, den 1. Jäners 1785.

Karl Theod. Kurfürst.

Ad mandatum Serenissimi Domini Electoris proprium B. E. Kirchner.

Nr. 456. Venia aetatis für den Karl Freiherrn von Eberstein.

Wir Karl Theodor, von Gottes Gnaden Pfalzgraf bei Rhein, Herzog in Ober- und Nieder-Bayern, des heil. röm. Reichs Erz-Truchsess und Kurfürst, zu Gütlich, Cleve und Berg Herzog, Landgraf zu Leuchtenberg, Fürst zu Mörs, Marquis zu Bergen Opzoom, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Mark und Ravensperg, Herr zu Ravenstein &c., Haben dem kurpfälzischen Kämmerer und adeligen Rathsassistenten Karl Freiherrn von Eberstein auf deselben unterthänigstes Bitten die Gnad gethan, ihm die veniam aetatis angedeihen zu lassen; erklären somit genannten Karl Freiherrn von Eberstein dergestalten für volljährig, daß derselbe rechtsfähig und gültig über sein eigenthümliches Vermögen disponiren, ordnen und handeln könne, ihm mithin wegen annoch abgehenden Majoritaets-Jahren das mindeste nicht in Weg gelezet werden solle. Urkundlich Unseres hierangedruckten kurfürstlichen größeren Regierungskanzlei-Insigels gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Mannheim am 6. Mai 1785.

(L. S.) Kurpfalz Regierungsraths Präsident, Vice-Präsident, Vice-Kanzler, Geheime und Regierungsräthe.

Karl Philipp Freyherr von Venningen. f. Stamm.

Nr. 457. Patent für den kurfürstl. Kämmerer Karl Freyherrn von Eberstein als wirklichen Pfalz-Neuburgischen adeligen Regierungsrath mit Sitz und Stimme.

Wir Karl Theodor, von Gottes Gnaden Pfalzgraf bei Rhein, Herzog in Ober- und Niederbayern, des heil. röm. Reichs Erztruchsess und Kurfürst, zu Gütlich, Cleve und Berg Herzog, Landgraf zu Leuchtenberg, Fürst zu Mörs, Marquis zu Bergenopzoom, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein &c., thun kund und fügen Unseren Obersthofmeistern, Oberkämmerern, Obersthofmarschällen, Oberstallmeistern, geheimen Kanzlern, sonderlich aber Unsern Neuburgisch Praesidenten, Vice-Praesidenten, Vice-Kanzlern, Directorn, Geheimen-, Regierungs-, Hofkammer- und Landschafts-Räthen, fort sammentl. Hof- und Landbedienten, auch sonstn jedermänniglich hiemit zu wissen, daß Wir Unserm Kämmerer Karl Freyherrn von Eberstein die Gnade gethan und selbigen auf gut Vertrauen und Glauben, so Wir zu ihm gestellt, und seiner Uns geleisteten Eidspflicht, so lang Uns gnädigst gefällig ist, zu Unserem wirkl. Neuburg. adeligen Regierungsrathen mit Sitz und Stimme auf und angenommen haben, thun auch solches hiemit und kraft dieses also und dergestalt, daß Uns und Unserem Kurhaus er treu und hold sein, Unseren Nutzen frommen und Interesse befördern, Arges und Schaden, so viel an ihm ist, in Zeiten warnen und wenden, sein rath-

liches Gutachten, so oft dasselbe von ihm gefordert wird und in Consilio abzugeben ist, seinem Verstand und Wissenschaft nach erstatten, mithin die Beförderung der heilsamen Justiz sich eifrigst angelegen sein lassen, auch sonst nach Anlaß dortiger Unserer Lands- und Kanzlei-Ordnung sich also verhalten solle und wolle, wie es einem getreuen, aufrichtigen und vernünftigen Regierungs-Rath Pflichten und Amts halber obliegt. Euch Allen und jedem hiemit gnädigst befehlend, daß ihr gedachten Karl Freyh. von Eberstein für Unseren Neuburg. wirkfl. adeligen Regierungsrathen annehmen, halten und erkennen sollet. Urkund Unserer eigenhändiger Unterschrift und beigedruckten geheimen Kanzlei-Insiegel. München, den 14. Sept. 1784.

Karl Theod., Kurfürst

Ad Mandatum Serenissimi Domini Electoris proprium G. G. v. Dumhoff.

Karl war aber auch vermöge seiner Befähigung und seiner Kenntnisse der so früh ihm übertragenen Funktion voll gewachsen; er ließ es aber auch nicht bei der bloßen bürokratischen Geschäftsgewandtheit bewenden, sondern dehnte seine Thätigkeit über die pflichtmäßige Grenze hinaus auf nicht unmittelbar zu lösende, aber doch für den ganzen Geschäftsgang wichtige Aufgaben aus. Wie er in seiner späteren Stellung als Präsident der Regierung von Regensburg sich auch den kameralistischen Theil der ihm unterstehenden Verwaltung angelegen sein ließ, sodas er von dem berühmten Waltershäuser Forstvereine zum Ehrenmitgliede ernannt wurde laut folgenden Diploms:

„Die Societät der Forst- und Jagdwissenschaften zu Waltershausen ernannte am 1. Nov. 1796 Herrn Geheimen-Rath Freiherrn von Eberstein als Kenner und Beförderer besserer forstwissenschaftlicher Einsichten zu ihrem Ehrenmitgliede
Joh. Matth. Beechstein, Director.
Waltershausen, 1. Nov. 1796. Joh. Matth. Reinecke, Secretair.“

so legte bereits 1784 er als junger Regierungs-Rath selbst Hand an, um Hindernisse für den sachlichen Fortgang der Reichstagsverhandlungen bei dem damaligen permanenten Reichstage beseitigen zu helfen, welche durch Streitigkeiten über Stimmberechtigung und Vertretungsformalitäten hervorgerufen waren; er hatte zu diesem Zwecke eine staatsrechtliche Abhandlung veröffentlicht unter dem Titel:

„Karl's Frhrn. von Eberstein, kurpfälzischen Kammerherrn zu Mannheim, Abhandlung aus dem Deutschen **Staats-Rechte** von der Religions-Eigenschaft, sowohl der Viril- als Kuriat-Stimmen auf teutschen Reichstagen, ins besondere von der Religions-Eigenschaft des Fränkisch- und Westphälischen Grafen-Kollegiums, nebst einem neuen Vorschlag zur Beilegung der darüber entstandenen Irrungen.“

Der kaiserliche wirkliche Geheime Rath und Prinzipal-Kommissarius bei der allgemeinen Reichsversammlung, der Erb-Generalpostmeister Fürst Karl Anselm von Thurn und Taxis, hatte in dieser seiner Funktion Gelegenheit gehabt, die Fähigkeiten des in dem deutschen Staatsrechte so bewanderten kurpfälzischen Regierungs-Rathes Karl Theodor v. Eberstein kennen zu lernen, und wünschte wohl, für die eigene Verwaltung der weitläufigen Besitzungen seines Hauses eine so tüchtige Arbeitskraft zu besitzen. Seinen Bemühungen gelang es denn auch, daß der Kurfürst Karl Theodor, dessen Basall der Fürst für verschiedene seiner Besitzungen war, die Zustimmung dazu erteilte, daß Karl Theodor v. Eberstein in des Fürsten Dienste trat.

Mit Erlaubnis des Kurfürsten Karl Theodor trat nun Karl v. Eberstein 1786 in die Dienste des Fürsten Karl Anselm von Thurn und Taxis, zunächst als Hofmeister der zu Würzburg studirenden Prinzen*). Nach vollendeter Studienzeit über-

*) 1786, 17. Aug. Da die auf der Würzburgischen Universität sich aufhaltenden Herrn Prinzen des Fürsten von Thurn und Taxis gestern hier angekommen und sich einige Tage in dem Weißen Lamm (Untere Königstr. 28, jetzt Tabakfabrik), alwo sie Absteigequartier genommen, aufhalten werden, so haben Herr Statthalter (Joh. Philipp Anton v. Schaumberg, Domdechant), nachdem die Herren Prinzen ihre Ankunft haben melden lassen, den Hoffourier an dieselben abgeschickt, um das Gegenkompliment zu machen, zugleich denenselben versichern lassen, daß Sie Selbsten würde von der Gnade profitirt haben aufzuwarten, wann Sie nicht in Erfahrung gebracht, daß die Herren Prinzen im Begriffe stunden, nach dem Seehof (Lustschloß, 5 Kilometer von Bamberg entfernt) zu fahren. Sie hofften,

trug ihm der Fürst, unter gleichzeitiger Zusicherung der Präsidentenstelle bei seiner Regierung in Regensburg unter dem 5. Januar 1788, die Führung seiner beiden Prinzen auf den üblichen „Länderreisen“. Nachdem solche zur Zufriedenheit des Fürsten vollbracht worden war, ernannte derselbe gemäß jener Zusicherung nunmehr unter dem 13. Nov. desselben Jahres den bisherigen kurpfalz-bayerischen Kämmerer Karl Frhrn. v. Eberstein zu seinem wirklichen Geheimen Rathe und Regierungs-Präsidenten bei der fürstlichen Landesregierung zu Regensburg und verwilligte ihm „über die versprochene Pension“ von jährlich 2000 fl. weitere 2000 fl., dann „zur Equipage“ einen jährlichen Geldbeitrag von 500 fl. und für das gewöhnliche Neujahrs-präsent 1000 fl. Neben diesem Amte hatte aber Karl v. Eberstein noch weiter eine Funktion fortzuführen, welche seinem Fürsten sehr am Herzen lag: die Funktion eines Gouverneurs und Vertrauten des Erbprinzen.

Nr. 458. **Dekret für Frhn. Geh. Rath und Regierungs-Präsidenten Frhrn. v. Eberstein.**

Wir von Gottes Gnaden Karl Anselm, des heil. röm. Reichs Fürst von Thurn und Taxis, gefürsteter Graf zu Friedberg-Scheer, Graf zu Valsasina, Freiherr zu Impden, Herr der freien Reichsherrschaften Durmentingen, Eglingen, Eisingen, Trugenhofen, Ballmertschhofen, Demmingen und Duttstein, dann Herr der Herrschaften Wolfersheim, Rossum und Meuseghem, wie auch zum Busen ic., der souverainen Provinz Hennegau Erbmarschall, Ritter des Goldenen Vlieses, Ihre röm. kaiserl. Majestät wirklicher geheimer Rath und Principal-Commissarius bei der allgemeinen Reichsversammlung, auch Erb-Generalpostmeister im heil. röm. Reich, Burgund und denen Niederlanden ic., urkunden und bekennen anmit, daß Wir die von Uns mittels Dekrets vom 5. Jänner d. J. dem kurpfälzischen Kämmerer Frhrn. von Eberstein vorläufig ertheilte Zusicherung auf die inzwischen von Unserem ersten Geheimenrath Frhrn. von Schneid zeithero versehene Präsidentenstelle Unserer fürstlichen Landesregierung bei den nunmehr zu Unserer gnädigsten Zufriedenheit geendigten Länderreisen Unserer beiden Prinzen Liebden Liebden in wirkliche Erfüllung zu bringen den gnädigsten Entschluß genommen haben.

das Glück zu haben, sie diesen Nachmittag in der Gesellschaft auf ein Spiel u. bei dem Souper bei sich zu sehen. Hoffourier offerirte zugleich Chaisen und Pferde zum Fahren und Reuten. Die Herren Prinzen gaben hierauf wieder dem Hoffourier ein Kompliment auf, ließen für die Attention und Höflichkeit danken und versicherten, abends aufzuwarten; den Hofwagen aber wollten sie verlangen, wann sie vom Seehof zurückkämen. Um 9 Uhr fuhren sie mit ihrem Herrn Hofmeister **Baron von Eberstein** u. Herrn Domizellaren v. Bubenhofen mit 2 Hofpostzügen, der eine 6spännig, der andere 4spännig, nach dem Seehof, wohin allbereits Nachricht ertheilt war. Dieselben retourrirten um 1 Uhr. Sie speisten im Weißen Lamm, wohin 2 Hoflakaien bestimmt waren, um den Befehl von denen Herrn Prinzen zu erwarten, welche um 4 Uhr den Hofwagen verlangten. Da derselbe kam, fuhren sie zur Frau v. Lochner und an verschiedene Orte, Visite zu machen, und nach 5 Uhr zu dem Herrn Statthalter, allwo sie der Gesellschaft beiwohnten u. bei dem Souper, so 24 Couverts stark war, blieben.

Aug. 18. Giengen die Herren Prinzen mit ihrer Suite zu Fuß in der Stadt, was merkwürdig, zu besuchen, frühstücten bei dem Herrn Hofkavalier von Lochner, giengen zu dem Herrn geistl. Rath und Hof-Ceremoniar Caramé, seine Kupfersammlung, u. zu Herrn Cellarium Lautensack, dessen Naturalienkabinet, dann zu dem Chordirektor Schramm, seine Sammlung von Seltenheiten zu sehen, beschauten hierauf die Pferde bei Hof, welche sämlich vorgeführt wurden, und endlich den Domschatz, worauf sie in dem zur Domkirche hinbestellten Hofwagen unter Begleitung der zweien Hoflakaien wiederum in das Weiße Lamm fuhren und allda zu Mittag speisten. Um 3 Uhr fuhren sie nach der Residenz, die Zimmer zu besuchen, von da aus nach dem Kloster Michaelsberg und von hier nach den Maaben (Redoutenhaus), um den Spectacul, allwo sich eine Drahttänzerin produzirte, beizuwohnen. Nachdem sich die Herren Prinzen wiederum nach Hause begeben, gieng Hoffourier zu dieselben, das auf-gehabte Abschiedskompliment des Herrn Statthalters zu entrichten (N. der Fürstbischof Franz Ludwig war am 4. Juli nach Würzburg abgereist).

Aug. 19. Frühe um 7 Uhr reisten die beiden Herrn Prinzen mit Postpferden von hier nach Bamz u. Koburg ab. An Douceur gaben dieselben denen Hoflakaien 3, dann denen Kutschern 2 Konventionsthaler.

Aus dem Hofdiarium v. 1786 (S. 104) im Bamberger Archive mir gefälligst mitgetheilt durch Herrn Emil Freiherrn Marschall von Ostheim zu Bamberg.

Wir ernennen daher obbesagten kurpfalz-bayerischen Kämmerer Karl Frhn. v. Eberstein zu Unserem wirklichen Geheimrath und Präsidenten bei Unserer fürstlichen Landesregierung und wollen, daß derselbe in diesen Eigenschaften von jedermann erkannt und geachtet werden solle.

Zu einem jährlichen Besoldungsgenuß werfen Wir ihme Frhn. von Eberstein über die versprochene Pension von jährlichen zweitausend Gulden, deren vierteljährige Bezahlung aus Unserer Generalkasse geschehen wird, weitere zweitausend Gulden, so Wir im Monat Juni dies Jahrs zugesichert haben, aus der Kasse Unserer fürstlichen Regierung ebenfalls von nun an in vierteljährigen ratis zu erheben, in Gnaden aus. Dann zur Equipage einen jährlichen Geldbetrag von fünfhundert Gulden, und für das gewöhnliche Neujahrspräsent die Summe von eintausend Gulden, nebst den Equipage-Geldern ebenfalls aus Unserer Generalkasse zahlbar, nicht minder die Theilnehmung an den bei Unserer fürstlichen Regierung fallenden Targeldern. Alles nach Maß Unserer vorläufig geschehenen Zusicherung. Zu dessen behöriger Befkräftigung haben wir gegenwärtiges Dekret eigenhändig unterzeichnet, mit Unserm fürstlichen Insiegel versehen, auch kontrafigniren lassen. So geschehen Regensburg, den 13. November 1788.

(L. S.) Karl mp.

Ex speciali Mandato Serenissimi-Principis. J. N. Eiber.

In welchem Sinne und nach welcher Richtung hin der Fürst von seinem Geheimen Rathe die Leitung und Überwachung des Erbprinzen gehandhabt wünschte, sprach derselbe in folgender Zuschrift aus:

Château Tronghoven ce 11. août 1792.

Monsieur d'Eberstein! Ce que Nous devons à Notre cher fils le Prince héréditaire opère trop puissamment sur Nous pour le perdre jamais de vue, et c'est dans ces sentiments de tendre attachement à sa personne et de parfaite confiance en la vôtre, que Nous trouvons bon, Monsieur, de vous charger pour temps illimité de vous rapprocher de lui autant que possible à l'effet de remplir ponctuellement ce que Nous désirerions de ce côté.

Vous avez, Monsieur, dès ce moment à diriger sous mes ordres immédiats ou ceux, que je pourrais juger bon de vous faire insinuer par mon conseiller intime le Baron de Schneid, non seulement les heures et le genre d'étude nécessaire encore au dit Prince héréditaire, mais aussi tout ce qui pour la décence de son état peut ou ne pas convenir au choix de ses sociétés, de ses relations et même des amusements, que Nous sommes plutôt inclinés à augmenter qu'à diminuer du moment qu'ils ne portent point atteinte à ce qui est dû à sa naissance.

Nous sentons que pour parvenir à ce but il est indispensable, que vous soyez journellement informé de ce qui survient, que par conséquent vous vous trouviez aussi souvent à St. Emmeran, que vous puissiez y prendre les arrangements que vous jugerez nécessaires, quant aux personnes attachées immédiatement au service de Notre cher fils comme aussi quant à l'intérieur de son appartement; et Nous vous communiquons ici en copie ce qu'à ce sujet et pour quelques changements dans le service des Cavaliers Notre Maréchal de la cour, le Comte de Westerholt, reçoit en même temps de Notre part.

En général, Monsieur, votre ouvrage consiste à éloigner ce qui par la décence ou par la crainte de mauvaises suites n'est pas compatible avec Notre ardent désir de contribuer de toutes Nos forces au bien-être de Notre cher Prince héréditaire, et d'y substituer au contraire d'après un système bien pris dans les circonstances également tout ce qui peut le rendre recommandable et aimable aux gens d'esprit et de bonne éducation.

Une lecture choisie, convenable à ce qu'il est, à ce qu'il doit devenir un jour, n'est sûrement point un des moindres moyens de le rendre tel. Vous êtes,

Monsieur, très en état de juger ce qu'en cela il sait déjà ou ignore encore. Ce point est trop essentiel pour qu'il ne doive pas prendre place dans l'ensemble du système, et les livres, soit de délasserment soit d'un genre plus sérieux, dont à cette fin vous ferez acquisition, vous seront de trois en trois mois passés en compte sous spécifications signées par vous.

L'attachement de Notre cher fils, sa conviction, que ce que Nous faisons derive uniquement de Notre désir de le rendre heureux, la confiance enfin, qu'à Notre vraie satisfaction il joint à la Nôtre en votre zèle pour tout ce qui concerne le Bien de Notre Maison, ne Nous donnent aucun motif de douter, que ce qui Nous tient su cet objet tant à coeur, ne s'exécute parfaitement au gré de Nos souhaits.

Vous communiquerez, Monsieur, le présent rescrit en entier au Prince Notre fils, qui sous date de ce jour en est prévenu par Nous même. Nous attendons un rapport détaillé sur ces suites et sommes très parfaitement, Monsieur d'Eberstein, votre très affectionné
Charles.

Und in welcher Weise Karl v. Eberstein nicht nur das in ihn gesetzte Vertrauen des fürstlichen Vaters rechtfertigte, sondern dabei auch die Liebe und Hochschätzung des Erbprinzen sich erwarb, davon giebt die lange Jahre über den Austritt Eberstein's aus der fürstl. Taxischen Verwaltung hinaus fortdauernde Reihe von thätigen Beweisen des Wohlwollens des späteren Fürsten Karl Alexander für jenen und seine Familie Zeugnis.

Im Herbst 1797 ernannte Fürst Karl Anselm seinen „Geheimen Rath und damaligen Regierungs-Präsidenten Karl Freiherrn v. Eberstein“ zu seinem „zweiten dirigirenden Geheimen Rathe und Präsidenten bei seiner Geheimen Kanzlei und General-Postdirektion“ in Regensburg. In dieser Stelle verblieb Eberstein bis zum Jahre 1798, zu welcher Zeit er sich nach Heidelberg zurückzog und daselbst bis 1806 privatisirte.

Nach des Fürsten Karl Anselm von Thurn und Taxis Tode legte auch der junge Fürst Karl Alexander dem Frhrn. v. Eberstein den Charakter seines fürstl. Geheimen Rathes bei und verwilligte demselben 20. März 1806 den Fortgenuß der bisher bezogenen Besoldung von jährl. 2000 Gulden nebst den 500 Gulden Equipagegeldern.

Nr. 459. „**Decret für Herrn Geh. Rath Bar. von Eberstein zu Heidelberg.**“

Wir von Gottes Gnaden Karl Alexander, des heil. röm. Reichs Fürst von Thurn und Taxis, Fürst zu Buchau, gefürsteter Graf zu Friedberg-Scheer, Graf zu Valsafina, auch zu Marchtall und Aeresheim, Herr der freien Reichsherrschaft Eglingen, Herr zu Ostrach und Schemmerberg, Herr der freien Herrschaften Demmingen, Tischingen, Balmershofen, auch zum Rußen 2c., Ritter des Goldenen Vließes, Jhro Röm. Kais. auch Kais. Königl. Apostol. Majestät wirklicher geheimer Rath und Prinzipal-Kommissarius bei der allgemeinen Reichsversammlung, auch Erb-General-Postmeister im h. röm. Reiche 2c., urkunden und bekennen anmit: Da nach dem Ableben Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters der Herr geheime Rath Baron von Eberstein die Bitte um die Belassung dessen, was ihm von Unserm Herrn Vater bewilliget worden, an Uns gestellet und Wir sowohl in Hinsicht der bestehenden Verhältnisse, als auch demselben Unsrer rücksichtsvolle und wohlwollende Gesinnungen zu bethätigen, recht gerne geneigen, dieser Bitte zu willfahren: Als legen Wir vor allem genannten Freyherrn von Eberstein anmit den Charakter Unsers fürstlichen geheimen Rathes bei und verwilligen demselben den Fortgenuß der bishero bezogenen Besoldung von jährlich zweitausend Gulden nebst denen fünfhundert Gulden Equipagen-Gelder und lassen Unsere Ober-Einnehmer anweisen, daß diese Gelder wieder wie bishero in vierteljährigen Raten bezogen werden können. Zu Urkund dessen haben Wir gegenwärtiges Dekret eigen-

händig unterschrieben, Unser fürstliches Inseigel beiducken, auch solches visiren und contrafirmiren lassen. So geschehen Regensburg, den 20. März 1806.

Karl Alex.

vit. al. Frhr. Vrints Verberich.

Auf Sr. hochfürstlichen Durchlaucht ausdrücklichen gnädigsten Befehl G. Müller.

Es hatten aber mittlerweile die staatlichen Verhältnisse im deutschen Reiche nicht nur einen gewaltigen Umschwung erfahren, sondern solches war auch mit dem deutschen Reiche selbst der Fall: ein solches existirte nicht mehr. Nach dem Siege von Austerlitz hatte Napoleon geglaubt, nummehr Deutschland alles bieten zu können, und gemäß dem Grundsatz *divide et impera!* hatte er die Uneinigkeit unter den deutschen Fürsten mit solchem Erfolge geschürt, daß die Auflösung des „deutschen Reiches“ nicht nur unvermeidlich geworden, sondern wie ein Akt der Verwesung eingetreten war. Noch stand die Periode von Deutschlands tiefster Erniedrigung erst noch bevor, zu welcher nicht allein das Unglück der Waffen, sondern zu einem großen Theile die Eiferjucht der deutschen Fürsten beitrug. Schon als sich Napoleon nach seiner Kaiserkrönung am Rheine zeigte, machten ihm daselbst die süddeutschen Fürsten den Hof und ließen sich von ihm durch das Projekt einer neben Oesterreich und Preußen zu gründenden neutralen Mittelmacht — einestheils zwischen diesen beiden Staaten selbst, theils zwischen Frankreich einestheils und den verbundenen Staaten Rußland, Oesterreich und Preußen andererseits — täpiren und überzeigten die da erhaltene Staatsweisheit sofort in die Praxis, als Oesterreich mit England und Rußland in ein Bündnis getreten war; ihr unklarer deutscher Patriotismus und ihre Entrüstung über Oesterreichs „unpatriotische“ That wurde aufgestachelt, die Fürsten von Bayern, Baden und Württemberg lösten sich vom Kaiser los und schlossen ein Trugbündnis mit Frankreich (1805). Nach Niederwerfung Oesterreichs beschied Napoleon Gesandte der beiden neuen Könige von Bayern und Württemberg von Seinen Gnaden, sowie die der kleinen Staaten nach Paris, diktirte denselben Sätze zu einer „Konföderation“ und ließ solche am 12. Juli 1806 unterzeichnen; für den Kurfürsten-Erzkanzler und Erzbischof von Regensburg Karl Theodor Freiherr von Dalberg, welcher am 25. Juli 1802 dem Kurfürsten und Erzbischofe von Mainz succedirte hatte, unterzeichnete Graf v. Beust. Nachdem nun die Würde eines deutschen Kaisers keinen Sinn mehr hatte, legte Kaiser Franz die deutsche Kaiserkrone nieder. So war es denn Napoleon gelungen, die zu seinen Zwecken bestens verwendbare Mißgeburt des „Rheinbundes“ zu Wege zu bringen! Zur weiteren vorläufigen Erhaltung des Scheinlebens seiner Schöpfung bediente er sich Dalberg's, dessen schwache, für ihn aber werthvolle Seiten er erkannt hatte. Dalberg sollte aber in der von Napoleon ihm angewiesenen Stellung in reichem Maße die Veränderlichkeit menschlicher Dinge kennen lernen, wie er solche schon gleich bei dem Eintritte in die hohe Würde seines Vorgängers hatte an sich erfahren müssen. Es war ihm zwar auf Befürwortung Napoleon's durch den „Hauptschluß“ der nach Regensburg einberufenen außerordentlichen Reichsdeputation die Kurwürde gewahrt, das linksrheinische Gebiet des vormaligen Kurfürstenthums Mainz aber war an Frankreich abgetreten worden; als Ersatz erhielt er die Fürstenthümer Aschaffenburg und Regensburg und die bisher freie Reichsstadt Weglar, indem gleicherzeit der erzbischöfliche Stuhl von Mainz auf das Domstift des heiligen Emeranus von Regensburg übertragen wurde und er selbst den Titel erhielt Kurfürst-Reichskanzler, Metropolitan-Erzbischof von Regensburg und Primas von Deutschland.

Von diesem gewaltigen Umschwunge der Dinge in Deutschland mußten selbstverständlich auch die kleineren ehemaligen Reichsstände berührt werden; die meisten geistlichen Fürsten, sowie die bedeutenderen weltlichen Mitglieder der Fürsten- und Grafenbank wurden „mediatisirt“ und ihre Gebiete den benachbarten „souveränen Bundesstaaten“ einverleibt; die Reichsritterschaft aber wurde einfach aufgehoben. So konnte es denn nicht fehlen, daß auch für den „Erb-General-Postmeister im heiligen römischen Reiche“ mit der Endschast des letzteren wesentliche, für denselben nicht günstige

Anderungen eintraten; einmal wurden seine reichsunmittelbaren Besizungen mediatisirt, dann aber erlitt auch sein bisheriges Reichsamt eine Verschiebung.

Der Fürst Karl Alexander von Thurn und Taxis konnte daher „bei den eingetretenen Verhältnissen“ das unter dem 5. Juli 1789 von seinem verstorbenen Vater, dem Freiherrn v. Eberstein gegebene Versprechen auf eine kaiserliche Reichs-Postmeister-Stelle „nicht mehr in Erfüllung bringen“. Er ertheilte aber dieserhalb auf Grund des von dem nunmehrigen Fürsten Primas und Vorsitzenden des Rheinbundes geäußerten Wunsches, dem Freiherrn v. Eberstein die Erlaubnis, in die Dienste des Fürsten Primas zu treten, indem er ihm zugleich als Entschädigung den lebenslänglichen Genuß von 3500 fl. rhn. aussetzte.

Nr. 460. „Decret für Herrn Geheimen Rath Freyherrn v. Eberstein.“

Wir von Gottes Gnaden Karl Alexander, des h. röm. Reichs Fürst von Thurn und Taxis *rc. rc.*, urkunden und bekennen anmit: Nachdem der Herr Geheime Rath Karl Freyherr von Eberstein die wiederholte Vorstellung an Uns gebracht, ihn wieder auf eine angemessene Weise in Unsere wirkliche Dienste aufzunehmen, oder ihm zu erlauben, mit Beibehaltung seines bisherigen Besoldungs- und Pensions-Bezugs in andre, namentlich in Fürst Primatische Dienste treten zu dürfen; Und da Uns Sr. Hoheit der Fürst Primas den Wunsch zur Ertheilung dieser Erlaubnis selbst haben zu erkennen geben lassen: So haben Wir sowohl in dieser Hinsicht und zu Bezeugung Unsres schuldigen und aufrichtigsten Bestrebens, denen Wünschen Sr. Hoheit nach Möglichkeit Genügen zu leisten, als in Erinnerung des Versprechens, welches Unser hochseliger Herr Vater dem Freyherrn v. Eberstein unterm 5. Juli 1789 auf eine kaiserliche Reichs-Postmeisters-Stelle verliehen haben, von Uns aber bei den eingetretenen Verhältnissen nicht mehr in Erfüllung gebracht werden kann, die gnädigste Entschließung genommen, dem eben erwähnten Freyherrn v. Eberstein hiermit die Erlaubniß zu ertheilen, in die Dienste Sr. Hoheit des Fürsten Primas zu treten, wobei Wir ihm andurch zugleich aus oben angeführten Ursachen und zur Entschädigung der ihm entgangenen Postmeisters-Stelle den lebenslänglichen Genuß von dreitausendfünfhundert Gulden rheinisch aussetzen und dessen Zahlung auf die Oberpostamts-Kassa in Regensburg, oder wenn diese nicht hierzu hinlänglich und Freyherr von Eberstein die Zahlung mit der Zeit lieber in Frankfurt beziehen sollte, auf die Oberpostamts-Kassa in Frankfurt vom eintretenden 4ten Quartal anfangend für Uns und Unsre Nachkommen und zwar so bestimmen und anweisen, daß selbige zu denen wirklich auf gedachte Postämter radizirten ständigen Ausgaben gerechnet und als solche von denen respective zwei Oberpostamts-Kassirern ausgezahlt werden sollen. Zu Urkund dieses Unsres festen und steten Willens haben Wir gegenwärtiges Dekret eigenhändig unterschrieben, Unser fürstliches Insiegel beisetzen, auch solches visiren und contrafiguriren lassen. So geschehen Schloß Trugenhofen, den 30. Sept. 1806.

Karl Alexander mp.

Vt. Al. Frh. Vrints Berberich.

Auf Sr. hochfürstlichen Durchlaucht ausdrücklichen gnädigsten Befehl G. J. Müller.

Abgesehen von diesen politischen Verhältnissen, welche das Ausscheiden Eberstein's aus Taxis'schen Diensten veranlaßten, waren aber dabei auch noch andere, auf persönlichen Intriquen beruhende Umstände im Spiele gewesen, wie aus folgender (wie es scheint bei Gelegenheit der Kondolenzbezeigung auf den wenige Tage zuvor erfolgten Tod von Eberstein's Mutter an diesen gerichteten) gemeinschaftlichen Zuschrift des Fürsten Karl Anselm sen. und des damaligen Erbprinzen Karl Alexander herauszulesen ist: Nr. 461.

V. G. G. Karl Anselm *rc.* Fürst von Thurn und Taxis bekennen andurch: Es ist Uns erinnerlich, daß Wir im Herbst vorigen Jahres *rc.* Unserem Geheimen Rath und damaligen Regierungs-Präsidenten, Karl Freyherrn von Eberstein zu Unseren zweiten dirigirenden Geheimen Rath und Präsidenten bei Unserer geheimen Kanzlei und General-Post-Direktion *rc.*,

ernannt, insbesondere aber ihm 2c., unterm 28. Okt. gedachten Jahres die Zusage gemacht haben, daß, da es den Anschein habe, als hätten gewisse Personen gewußt, ihn an dem Kaiserl. Königl. 2c. Hofe anzuschwärzen, Wir gegen ihn die Garantie übernehmen 2c. Sollten Wir aber eine ihm etwa entgegenstehende Abneigung zu überwinden nicht im Stande sein 2c., so versprechen Wir 2c., ihm und seiner Gemahlin all jenes ohne Schmälderung zu belassen, was beide von Uns entweder an Befoldung oder Pension beziehen 2c., oder was wir letzterer auf das Absterben ihres Gemahls als Pension versprochen haben. So geschehen Schloß Trugenhofen, den 26. Jänner 1798.

Karl.

Karl Erbprinz von Thurn und Taxis.

Wie schon oben bemerkt worden, bewahrte der junge Fürst seinem vormaligen Mentor bis in die Zukunft sein Wohlwollen; er dehnte solches sogar auf Eberstein's dritte Gemahlin aus; als dieser während seines Aufenthalts in Paris (in Begleitung des Fürsten Primas) sich mit der Gräfin Marguerite Félicité Isidore de Brosse verlobt und hiervon dem Fürsten v. Thurn und Taxis „freundschaftliche Eröffnung“ gemacht hatte, übertrug er auch auf diese zukünftige 3. Frau Eberstein's auf den Fall von dessen Ableben die Zusicherung einer jährlichen Pension, wie solche die verstorbene Gemahlin von dem fürstlichen Hause gehabt hatte — „in Rück Erinnerung der vielen nützlichen und ersprißlichen Dienste, welche genannter Herr hochfürstl. Primatische Staatsrath und Unser geheimer Rath Karl Frhr. v. Eberstein Uns und Unserem fürstlichen Hause seit langen Jahren geleistet und immer noch besorgt und bemühet ist, Uns mit Rath und That nützlich zu werden.

Nr. 462. **Pensionsversicherungs-Dekret für Freifrau von Eberstein geb. von Brosse dermalen in Paris.**

Wir Karl Alexander, Fürst von Thurn und Taxis 2c. 2c., Ritter des Goldenen Vlieses auch Erbland-Postmeister, urkunden und bekennen anmit: Da Uns der hochfürstl. Primatische Staatsrath und Unser Geheimer Rath Karl Freyherr von Eberstein die freundschaftliche Eröffnung seiner vorhabenden Vermählung mit dem Fräulein Marguerite Félicité de Brosse gemacht und zugleich die Bitte gestellt hat, daß Wir dieser seiner künftigen Gemahlin auf den Fall seines Ablebens eine gleiche Pension verleihen möchten, wie dieselbe seiner verstorbenen Frau Gemahlin von Unserm fürstlichen Hause zugesichert gewesen. Und da wir in Rück Erinnerung der vielen nützlichen und ersprißlichen Dienste, welcher genannter Herr Staatsrath Uns und Unserm fürstlichen Hause seit langen Jahren geleistet und immer noch besorgt und bemühet ist, Uns mit Rath und That nützlich zu werden: So haben Wir in diesen Hinsichten und zur Bewahrung Unsers erwähnten Freyherrn von Eberstein gewidmeten besondern Wohlwollens und Theilnahme an alle demjenigen, was demselben Angenehmes zugehet, gegen Unsere genommenen und seit Unserm Regierungsantritt feste befolgten Grundsatz, in dermaligen Zeitverhältnissen keine dergleichen Zusicherungen zu geben, dennoch die ausnahmsweise Entschließung genommen, der obgenannten Fräulein von Brosse auf den Fall, daß sie sich mit dem Freyherrn von Eberstein vermählen und Witwe werden würde, eine jährliche, in Quartals-Raten zahlbare Pension von fünfhundert Gulden in der Anhoffung und unter der ausdrücklichen Voraussetzung hiermit zusichere, daß sich die Umstände Unsers fürstlichen Hauses nicht noch mehr und empfindlich verschlimmern und dadurch eine solche Pensions-Bezahlung unthunlich machen würden. Zur Urkund dessen haben Wir gegenwärtiges Pensions-Versicherungs-Dekret eigenhändig unterschrieben, Unser Insiegel beiducken, auch solches visiren und contrasigniren lassen. Geschehen zu Regensburg, den 15. Febr. 1808.

(L. S.) Karl Alexander Fürst von Thurn und Taxis.

Vt. Al. Frhr. Frants Berberich.

Auch die Fürstin Maria Franziska Xaverina ertheilte für Eberstein's „Freile Tochter“ die Anwartschaft auf eine Stiftsdamenstelle des altadeligen Reichsstifts Niedermünster in Regensburg:

Nr. 463. **Expectanz-Dekret für eine Freile von Eberstein.**

Von Gottes Gnaden Wir Maria Franziska Xaverina, des heil. röm. Reichs Fürstin und des kaiserl. fürstl. freiweltl. altadeligen Reichsstifts Niedermünster in Regensburg regierende Äbtissin u. c.; dann ich Maria Franziska Romana Reichsfreile von Heidenheim auf Münsterhausen Stifts- und Kapitular-Dame: dann Seniorissimen und gesamtes Kapitel geben kraft dies zu vernehmen, daß, nachdem uns der Hochwohlgeborne Herr Karl Theodor Joseph Freiherr von Eberstein, kurpfälzbayerischer Kammerer, fürstl. Thurn und Taxischer Geheimer Rath und Regierungs-Präsident, seiner Freile Tochter die Anwartschaft auf eine Stiftsdamenstelle unseres anvertrauten Reichsstifts zu ertheilen geziemends erachtet, Wir resolvirt haben, wohlgedachtem Freiherrn sothane Anwartschaft besagt seiner Freile Tochter, wenn selbe mit denen in u. unseren Statuten vorgeschriebenen Qualitäten und Alter bei sich ergebender Vacatur und treffenden Rang begabt sein wird, aus besonderen Ursachen zuzusagen und zu konferiren, wie Wir dann auch solche derselben hiermit zugesagt und konferirt haben wollen. Zu dessen Urkund haben wir wiederholten Freiherrn von Eberstein gegenwärtiges Dekret unter gewöhnlicher Subscription und Fertigung zugestellt. So geschehen in obgedacht unserm Reichsstift, den 16. April 1789.

(L. S.) Maria Franz. Xaverina Reichsfürstin und Äbtissin.

(L. S.) Maria Franziska von Heidenheim.
im Namen des gesamtten Capitul.

Nach der durch den Grafen v. Beust in Dalberg's Namen am 12. Juli 1806 zu Paris vollzogenen Unterzeichnung der Föderations-Akte des Rheinischen Bundes ernannte der Fürst Karl Alexander von Thurn und Taxis seinen bisher zu Heidelberg gebliebenen Geheimen Rath v. Eberstein zu seinem Residenten bei dem Vorsitzenden des neuen Bundes. Eine solche bewährte Kraft aber und eine Persönlichkeit von solch staatsmännischer Einsicht und Erfahrung konnte Dalberg nicht nur mit größtem Nutzen in seiner neuen Stellung verwenden, — er hatte sie geradezu nöthig. Den Umstand nun, daß die gegenwärtigen fürstl. Thurn und Taxis'schen Verhältnisse die günstige Gelegenheit boten, durfte Dalberg sich daher nicht entgehen lassen. Als daher der Fürst von Thurn und Taxis seinen Wünschen bereitwillig willfahrt hatte, ernannte der Fürst Primas Karl Theodor Freiherr v. Dalberg seinen Vetter Karl Theodor Freiherrn v. Eberstein „in Anbetracht seiner vortrefflichen Eigenschaften, tiefen Einsichten, bewährten Rechtschaffenheit, Geschäftserfahrenheit und edlen Gesinnungen“ zu seinem wirklichen Geheimen Staatsrathe zur Verwaltung des Fürstenthums Regensburg (unter Einwirkung des ersten Ministers Frhrn. v. Albini). Da gemäß der von Napoleon diktierten Paragraphen jener Föderations-Akte Dalberg auf Grund eines sehr mager ausgefallenen Memoirs des Ministers v. Albini und eines von Napoleon gegebenen Nachtrags dazu alsbald die erste Bundesversammlung nach Frankfurt in den Römer ausschreiben wollte, so ernannte er seinen neuen Staatsrath Eberstein zugleich zu seinem Direktorial- und gleichzeitigen besonderen Bundes-Gesandten ad interim bei besagter Versammlung, sowohl bei allgemeiner Sitzung als auch im Fall, wo beide Kollegien der Könige und Fürsten besonders berathschlagt würden, und gab ihm „volle Macht und Gewalt“, sowohl das allgemeine Direktorium bei erwähnter Versammlung und in dem Kollegium der Könige in seinem Namen zu führen, als auch in den vorstehenden Berathungen seine Stimme (als die eines Bundesgliedes) abzugeben. Ueberdies erhielt Eberstein für Behinderungsfälle das Recht der Substitutionsbefugnis.

Nr. 464. **Dekret zur geheimen Staatsrathsstelle im Fürstenthum Regensburg für Freiherrn von Eberstein.**

Wir Karl von Gottes Gnaden Erzbischof und Primas, Souverainer Fürst von Regensburg, Aschaffenburg, Frankfurt und Wezlar ic. ernennen den bisherigen fürstlich rarischen Residenten und geheimen Rath Freiherrn von Eberstein in Anbetracht seiner vortrefflichen Eigenschaften, tiefen Einsichten, bewährten Rechtsschaffenheit, Geschäftserfahrenheit und edlen Gesinnungen zu Unserm wirklichen geheimen Staatsrath zur Verwaltung des Fürstenthums Regensburg nebst der Einwirkung Unsers Staatsministers Freiherrn von Albini nach dem Sinn Unsers Organisationspatents. Wir setzen auf ihn das feste Vertrauen, daß derselbe das Wohl des Staats und der Unterthanen in vereinigttem Verhältnis befördern werde. Zum Gehalte werden ihm freie Wohnung und zweitausend Gulden jährlich angewiesen, welche er vom zweiten Quartal dieses Jahres an nebst eintausend Gulden Reisegeld aus dem Regensburger Rentamte zu beziehen hat. Auch wird ihm der Genuß seiner freien Wohnung in dem Fürstenhaus in Regensburg zugesichert. In Urkund Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Unsers geheimen Hofkanzlei-Insigels. Frankfurt, den 5ten des Oktobers 1806.
(L. S.) Carl Fürst Primas.

Nr. 465.

Wir Karl von Gottes Gnaden Fürst Primas der Rheinischen Konföderation, Souveräner Fürst von Regensburg, Aschaffenburg, Herr von Frankfurt und dessen Gebiet, Graf zu Wezlar ic., urkunden und bekennen andurch: Demnach vermöge der am 12ten Julius zu Paris unterzeichneten Föderations-Akte des Rheinischen Bundes und deren Art. 6 eine allgemeine Bundesversammlung dahier in Unserer Stadt Frankfurt a. M. stattfinden soll, auch Uns nach dem Art. 10 derselben Akte die Führung des Directorii dabei, sowohl bei allgemeiner Sitzung, als auch in dem Fall, wo beide hohe Collegia der Könige und Fürsten besonders berathschlagen würden, in dem Collegium der Könige zusteht und obliegt. So ernennen und bevollmächtigen Wir andurch als Unsern Directorial und — in der Eigenschaft als Mitglied des Rheinischen Bundes — als Unserm besondern Gesandten ad interim bei besagter Versammlung den wohlgebornen Unsern wirklichen Geheimen Staatsrath für das Fürstenthum Regensburg Karl Freiherrn von Eberstein und geben ihm volle Macht und Gewalt, sowohl das allgemeine als besondere Directorium bei erwähnter Versammlung und in dem Collegium der Könige in Unserm Namen zu führen, als auch in den vorstehenden Beratungen Unfre Stimme abzugeben und all jenes mit berathen und beschließen zu helfen, was zur allgemeinen Wohlfahrt der ganzen Conföderation und zur Aufrechthaltung ihrer Rechte und Befugnisse gereichen mag.

Was nun benannter Unser bevollmächtigte Gesandte in obbesagter doppelter Eigenschaft vortragen, handeln und mitbeschließen helfen wird, das alles versprechen Wir zu genehmigen und so anzusehen, als wäre es von Uns selbst in eigener Person vorgetragen, gehandelt und mitbeschlossen worden, auch ihn Unsern Gesandten deshalb vollkommen schadlos zu halten. Zugleich ertheilen Wir demselben in Krankheits- oder sonstigen Verhinderungs-Fällen die Gewalt, einen andern einweilen zu Führung des Directorii sowohl, als Unserer besondern Stimme zu substituiren und diesem die hiezu erforderliche Vollmacht zu ertheilen. Zu dessen Urkunde und Befräftigung haben Wir gegenwärtige Vollmacht eigenhändig unterschrieben und Unser Geheimes Kabinets-Siegel beidrucken lassen. So geschehen in Unserer Stadt Frankfurt a. M., den 1. Oktober 1806.

(L. S.) Carl Fürst Primas des Rheinischen Bundes.

Um für die Organisation der Verwaltung seines eigenen aus verschiedenartigen Bestandtheilen zusammen gewürfelten Fürstenthums (das übrigens mehrmals in Napoleon's Händen wie weiches Wachs sich veränderte) einigermaßen eine Einheitlichkeit

zu schaffen, ertheilte er seinem für das Fürstenthum Regensburg angestellten Staatsrath von Eberstein auch den Auftrag, als Kon-Kommissarius neben dem Grafen v. Beust als General-Kommissarius bei der Verwaltung der Stadt Frankfurt und des zugehörigen Gebietes „mit Hand anzulegen“, da „die unermüdete bekannte Thätigkeit des Freiherrn v. Eberstein nicht nur zu erstattende gutachtliche Berichte und schriftlich zu verfertigende Aktenarbeiten in Beziehung auf das Fürstenthum Regensburg ohne Anstand besorgen könne, sondern auch hinlänglich Zeit übrig hat, um das Wohl der hiesigen Stadt bestens zu befördern, und beide Geschäftsaufträge sich sehr wohl vereinigen ließe.“

Nr. 466. Dekret für den Fürst-Primat. Staat-Rath Freiherrn von Eberstein zur Konkommisarius-Stelle der hiesigen Stadt Frankfurt a. M.

Wir Karl von Gottes Gnaden Erzbischof und Primas der Rheinischen Konföderation, Souverainer Fürst von Regensburg, Uchaffenburg, Frankfurt und Weßlar 2c. Unserm für das Fürstenthum Regensburg und denen dahin einschlagenden Geschäften angestellten Staatsrath Freiherrn von Eberstein ertheilen Wir den Auftrag, als Konkommisarius bei Souverainer Verwaltung Unserer Stadt Frankfurt mit Hand anzulegen. Wir verlassen Uns hierin auf seine bekannte tiefe Einsicht, Geschäftserfahrenheit, menschenfreundliche Gesinnungen und bewährte Rechtsschaffenheit und beziehen Uns auf diejenige Instruktion, die Wir wegen Organisation Unserer hiesigen fürstlichen Kommission ertheilt haben.

Da die unermüdete bekannte Thätigkeit des Freiherrn von Eberstein nicht nur erstattende gutachtliche Berichte und schriftlich zu verfertigende Aktenarbeiten in Beziehung auf das Fürstenthum Regensburg ohne Anstand besorgen kann, sondern auch hinlängliche Zeit übrig hat, um das Wohl der hiesigen Stadt bestens zu befördern, so lassen sich beide Geschäftsaufträge von demselben sehr wohl vereinigen. Neben der dekretmäßigen Beibehaltung des Staatsraths-Gehalts, welcher auf das Regensburger Rentamte angewiesen ist, erhaltet derselbe jährlich in Quartal-Ratis erstlich zweitausend Gulden jährlich als hiesiger Konkommisarius, sodann zweitens achthundert Gulden zur Haltung eines Privatkanzlistens, beides aus der hiesigen Rentamtskasse. In Urkund Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedruckten geheimen Hoffkanzlei-Insigels. Frankfurt, den 1ten Jänner 1807. (L. S.) Carl.

Nr. 467. Instruktion für die Kommission zur Ausübung der Gerechtsame des Souverainen Fürsten von Frankfurt.

§ 1. Der Endzweck der Kommission bestehet darin, daß sie das Organisationspatent zum Besten der Stadt Frankfurt und dessen Souverainen Fürsten zur Ausführung bringe.

§ 2. Sie bestehet erstlich aus Unserm Konferenz-Minister Grafen von Beust als General-Kommissarius, dem in Unserem Namen die Erfüllung der wichtigsten Regentenpflicht anvertraut ist, nämlich die zweckmäßige Anwendung der vollstreckenden Gewalt.

Die Kommission bestehet zweitens aus Unserm Staatsrath Freiherrn von Eberstein als Konkommisarius, dem Wir die Oberaufsicht über den wirklichen Geschäftsgang aller hiesigen Stellen anvertrauen, damit er anhaltend und vollständig erforsche, ob und welcher Maß Unser Organisationspatent in allen Theilen ohne Ausnahme befolget werde, daher er hiermit berechtigt wird, denen Sitzungen der Stellen beizuwohnen, so oft er es für nöthig erachtet.

Die Kommission des Souverainen Fürsten dahier bestehet drittens aus Unserm Referendair Geheimenrath Seeger, der sein schriftliches Gutachten an den Souverainen Fürsten ertheilt, Weisungen an untergeordnete Stellen und allgemeine Verordnungen entwirft, nachdem die Gegenstände nach dem Sinn des Organisationspatents vierten Abschnitts von dem Senat und bürgerlichen Kollegien vorbereitet

worden. Er besorgt ferner die Angelegenheiten und Korrespondenz in Beziehung auf auswärtige Staaten.

§ 3. Jedes Mitglied der Kommission berichtet in seinem Fache unmittelbar an den Souverainen Fürsten; nebstdem versammelt sich die Kommission alle Samstage bei dem General-Kommissarius und berathet sich gemeinsam über diejenigen Gegenstände, die eine wechselseitige Zusammenwirkung erfordern. Ein annoch zu ernennender Kommissions-Sekretair führt das Protokoll, das dem Souverainen Fürsten zur Bestätigung einzusenden ist.

§ 4. Das sämtliche Militair und der Ober-Polizeidirektor, Direktionsrath Itzstein, sind an den General-Kommissarius zur Ausführung und Befolgung in Erhaltung öffentlicher Ruhe und Sicherheit, auch Vollstreckung der Gesetze angewiesen.

§ 5. Die Oberaufsicht, die dem Konkommissarius anvertraut ist, wird allen Stellen bekannt gemacht. Seine Bemerkungen über den wirklichen Geschäftsgang geben dem General-Kommissarius, dem solche mitgetheilt werden, Anlaß zu vollstreckenden Maßregeln. Dem Referendair liegt ob, die Verfassung der zu entwerfenden Weisungen, die in dringenden Fällen provisorisch von der Kommission gemeinsam zu erlassen sind; in entscheidenden jedoch erhalten solche durch die fürstliche Bestätigung ihre Kraft. Archivarius Holbein und die Kanzlei-Personen sind an den Referendair angewiesen, stehen aber demnächst wie alle übrigen dahin gehörige Subalternen in wesentlichen Sachen unter dem General-Kommissarius und werden deshalb von der Kommission verpflichtet.

§ 6. Wenn ein Mitglied der Kommission abwesend ist, so wird die Beforgung seines Geschäftes von den beiden andern übernommen.

Frankfurt, den 29. Novbr. 1806.

Carl Fürst Primas. (L. S.)

So wenig es nun aber dem Gründer und Protektor des Rheinbundes, dem auf die Welt-Despotie hinarbeitenden Napoleon, Ernst mit dem Bunde war, so betrachteten diese auch die größeren in ihn eingeführten Staaten nur als Mittel zu ihren egoistischen Zwecken. Zunächst beschickten sie den ausgeschriebenen Bundestag nicht und brauchten den zwischen Napoleon und Preußen ausgebrochenen Krieg als Vorwand, die Verhandlungen über das Reichsgrundgesetz hinauszuschieben.

Eine Darstellung der ferneren erfolglosen Bemühungen Dalberg's giebt ein auf genauer Kenntnis der Aktenstücke beruhender Vortrag, welchen der großherzoglich hessische Bezirksgerichtsrath Herr Dr. K. G. Bockenheimer am 24. Febr. 1870 im Vereine für Erforschung rheinischer Geschichte und Alterthümer gehalten hatte. Da einmal dieser Gegenstand nicht sachgemäßer geschildert werden könnte und eine in Worten abweichende Darstellung doch nur eine bloße Umschreibung sein würde: so hebe ich, unter Berücksichtigung der Betheiligung Karl Theodor's v. Oberstein, indem ich der stillschweigenden Genehmigung des Herrn Verfassers theilhaftig zu werden hoffe, die betreffenden Partien aus.

Voraus schicke ich das allgemeine Urtheil Herrn Dr. Bockenheimer's über Dalberg (S. 4 f.):

„Ausgestattet mit einem für alles Edle leicht empfänglichen Herzen, von dem regsten Eifer erfüllt, den Kreis seines Wissens nach den verschiedensten Richtungen auszudehnen, von dem Wunsche befeelt, seinen Namen mit den bedeutendsten und wichtigsten Erscheinungen und Verhältnissen seiner Zeit in Verbindung zu bringen, würde Dalberg mit seinen keineswegs hervorragenden Talenten im ruhigen Verlauf der Zeiten ein väterlicher Regent, etwa nach dem Muster des Kurfürsten Friedrich Karl v. Erthal, ein warmer Beschützer von Kunst und Wissenschaft, ein Wohlthäter für Hilfsbedürftige innerhalb und außerhalb der Grenzen seines Landes geworden sein, wenn nicht die Stürme der französischen Revolution den Bestand des Kurfürsten wesentlich verändert und damit dem Koadjutor voreerst den Boden zur Entfaltung seiner Thätigkeit entzogen hätten. Es war ein gefährlicher Ersatz, den sich Dalberg bei seinem Drange nach großen Thaten suchte; er drängte

sich in die hohe Politik, zu einer Zeit, wo klares Erfassen der Dinge, festes und entschiedenes Handeln die nothwendigsten Eigenschaften eines Diplomaten sein mußten, Eigenschaften, die ihm gänzlich fehlten. Was Wunder wenn die wechselnden Ereignisse ihn nach den verschiedensten Richtungen trieben.

„Bei Gelegenheit der Verhandlungen mit den Franzosen hatten diese ihm so gewaltig imponirt, und diese hatten, in richtiger Würdigung der Eitelkeit des Mannes, die schwachen Seiten so gut zu benutzen gewußt, daß Dalberg von da an unwiderstehlich zu jener Seite sich hingezogen fühlte. Bekannt ist, wie glücklich ihn die Begegnung mit Napoleon in Mainz bei Gelegenheit der Kaiserfahrt des Jahres 1804 machte; wie er hoffte, daß es ihm gelingen werde, mit Hilfe des Kaisers das deutsche Reich zu neuem Glanze zu bringen, ohne zu merken, wie himmelweit er mit seinen Plänen von denen des französischen Kaisers abwich; das hinderte den Kaiser nicht, sich seiner bei Gelegenheit zu bedienen.“ . . . „Immer wieder muß hervorgehoben werden, daß Dalberg bei seiner Verblendung in dem neuen Bunde das Ziel patriotischer Bestrebungen, die Verwirklichung aller auf nationale Einigung gerichteten Wünsche erblickte.“

Zur Sache selbst berichtet nun im Anschlusse an das oben Vorangeschickte der Verfasser Folgendes (S. 10 ff.):

Nach dem Frieden von Tilsit traf Napoleon auf seiner Rückreise nach Paris in Frankfurt a. M. ein und lud den Großherzog von Frankfurt (NB. muß heißen den Fürsten Primas, denn zum Großherzog hatte er ihn noch nicht gemacht) ein, zur Berichtigung der deutschen Angelegenheiten, insbesondere zur Abfassung eines Fundamentalstatuts, sowie zur Abschließung eines Konkordates mit dem römischen Hofe für die katholische Kirche Deutschlands eiligst nach Paris zu kommen. Niemand hätte über einen solchen Auftrag glücklicher sein können als Dalberg; seinem Ehrgeize, seiner Eitelkeit mußte es schmeicheln, daß der Kaiser sich seinen Rath erbat. Wie reizend mochte ihm erst die Aussicht erscheinen, daß von nun an jeder, der in deutschen Angelegenheiten einen Wunsch hatte, sich an ihn, den Mittler zwischen Deutschland und Frankreich, wenden werde.

Bei so glücklichen Hoffnungen ging ihm keine Ahnung von der wirklichen Sachlage auf; er merkte nicht, wie wenig Ernst es dem Kaiser Napoleon mit einer Konsolidation Deutschlands war und wie die deutschen Fürsten, die Absichten des Kaisers besser errathend, einzeln ihre Pläne in Paris verfolgten und durchsetzten, sodaß Dalberg, der in Paris der Mittelpunkt der Dinge zu werden hoffte, in Wirklichkeit nicht bloß nichts durchsetzte, sondern durch seine Thätigkeit grade bei seinen Mitständen das größte Argerniß erregte. Doch greifen wir dem Verlaufe der Dinge nicht vor.

Zu seinen Berathern ersah sich Dalberg zwei Männer aus, nämlich für die politischen Angelegenheiten den geheimen Staatsrath und Direktorialgesandten **Freiherrn von Eberstein**, für die geistlichen Angelegenheiten den Weihbischof von Kolborn. Der erstere ist noch vielen Bürgern unserer Vaterstadt in lebhafter Erinnerung, sodaß es gestattet sein dürfte, mit einigen Worten seiner zu gedenken.

Karl Theodor Joseph Freiherr von Eberstein, Sohn des kurfürstlichen Kammerherrn Karl Christian v. Eberstein und der Sophia Franziska v. Dalberg, zu Mannheim am 12. Aug. 1761 geboren, erhielt seine Erziehung am Hofe seines Vaters, des Kurfürsten Karl Theodor, in dessen Dienst er zunächst als Kammerherr eintrat; diesen Dienst vertauschte er später mit der Stelle eines zweiten dirigirenden geheimen Raths bei der geheimen Kanzlei des Fürsten von Thurn und Taxis in Regensburg, woselbst er nach seiner Beförderung zum Generaldirektor der kaiserlichen Posten bis zum Jahre 1798 verblieb. Nachdem er kurze Zeit privatisirte, trat er in die Dienste Dalberg's, der ihn zu seinem geheimen Staatsrathe und bei Übernahme des Großherzogthums Frankfurt, Januar 1807, zu seinem Konkommisarius und im Sept. 1806 zum Direktorialgesandten bei dem Bundestage ernannte. Seit dem Rücktritte Albini's lag die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten des Staates bis zur Auflösung des rheinischen Bundes in seiner Hand; Dalberg schenkte ihm volles Vertrauen und er that sehr wohl daran, denn alle die Eigenschaften, die dem Regenten abgingen, waren reichlich bei dem Minister vertreten. Tüchtiges Wissen, Erfahrung, Ge-

wandtheit und Ausdauer in der Arbeit, Entschiedenheit im Handeln zeichneten den Minister vor anderen Räten des Großherzogs aus; besser wie alle andern hat er die Mängel, aber auch die guten Seiten seines Fürsten erkannt und ihn in seinem Sinne zu leiten gewußt. Nach dem Rücktritte aus dem Staatsleben hielt er sich in Mainz auf, woselbst er am 29. März 1833 verstarb.

Er und seine Frau, die am 16. April 1837 verstorbene Gräfin Marguerite Felicitas Isidore de Brosse, zeichneten sich durch ihren Wohlthätigkeitsinn aus; nicht minder bekannt wurde der alte Herr durch seine freimüthigen Äußerungen, seinen schlagenden Wig, der ihm alle Zeit zu Gebote stand.

Was den zweiten Begleiter Dalberg's anbelangt, so war derselbe am 20. Aug. 1806 nach dem Ableben von Heimes zum Weihbischof und wirklichen geheimen geistlichen Staatsrath ernannt worden, in welcher Stelle er nicht minder als der Vorgenannte seinem Fürsten treue Dienste leistete.

Von Eberstein liegt bei den bereits erwähnten, auf der hiesigen Stadtbibliothek verwahrten Akten ein ausführliches Memoire über die Pariser Reise vor, an dessen Hand ich die folgenden Ereignisse vortragen werde."

Da mir dieser Umstand bekannt war, so wandte ich mich dieserhalb an die großh. hess. Bürgermeisterei der Provinzial-Hauptstadt Mainz und erhielt in deren Auftrage von dem Stadtbibliothekar Herrn Dr. Velke nachstehenden Brief vom 19. Sept. 1884.

Nr. 468.

Sehr geehrter Herr! Erst heute kann ich Ihnen auf Ihren an die großh. Bürgermeisterei gerichteten Wunsch, über die hier deponirten v. Eberstein'schen Archivalien zur Geschichte des Rheinbundes Auskunft geben; die sehr zeitraubende Durchsicht derselben hat eine frühere Beantwortung nicht gestattet.

Eigentlich historisches Material befindet sich unter den Akten wenig, obgleich dieselben einige 70, zum Theil allerdings nur wenige Blätter umfassende Fascikel füllen. Gerichts- und ähnliche Ordnungen, Flugschriften aus den neunziger Jahren, welche wohl gedruckt sein werden, sehr viele Gutachten über jetzt gegenstandslose Dinge u. a. sind vorherrschend, wenige Briefe an Dalberg sind zufällig zwischen die Papiere gerathen, ohne daß der Minister v. Eberstein mit denselben in Verbindung zu stehen scheint. In Betracht kommen könnte nur der Entwurf eines Fundamentalstatuts des Rheinischen Bundes und eingehende Erörterungen desselben, außerdem der „Bericht über meinen Aufenthalt in Paris von August 1807 bis März 1808.“ Das Wichtige auch aus diesen Schriften ist bereits veröffentlicht von Bockenheim „C. Th. v. Dalberg's Aufenthalt in Paris 1807—1808“, und der Bericht selbst wird ausführlich, soweit er irgend ein Interesse bietet, für das demnächst erscheinende Heft der Zeitschrift des hiesigen historischen Vereins bereits gedruckt zc.

Dalberg verließ am 4. Aug. 1807 in Begleitung zweier Kammerherrn, des Obersten von Rodenhausen und des Oberstlt. Frhrn. v. Jungken, seine neue Residenz, um über Köln und Brüssel nach Paris zu reisen, während am selben Tage Eberstein, Kolborn und der General v. Pfürdt dieselbe Reise über Mainz und Metz antraten. Wenige Tage nach der am 10. und 11. Aug. erfolgten Ankunft in Paris, so erzählt Eberstein, versprach der Kaiser dem Fürsten Primas, die deutschen Angelegenheiten ehestens vorzunehmen und möglichst bald zu beendigen. Dalberg übergab alsbald dem Kaiser eine Entwicklung seiner Gedanken nach allgemeinen Umrissen in einem kurzen, selbstverfaßten Memoire, das der Kaiser zu prüfen zusagte.

Inzwischen machte sich Eberstein an den für die deutschen Angelegenheiten bestellten und am meisten damit vertrauten Divisionschef de la Bernardière, eine aus den Schilderungen Gagern's und Müller's hinreichend bekannte Persönlichkeit. Ihm legte Eberstein einen aus eigener Initiative hervorgegangenen Entwurf eines Fundamentalstatuts vor und debattirte denselben mit ihm Punkt für Punkt.

Wäre dem Rheinbunde überhaupt durch eine Verfassung zu helfen gewesen, so wäre die projekirte nicht die schlimmste gewesen, denn in vielen Stücken hält sie den Vergleich mit der Bundesakte vom Jahre 1815 aus, in manchen übertrifft sie dieselbe.

Dieser Entwurf aber ward nie dem Kaiser zur Prüfung unterbreitet, indem Dalberg, nachdem ihm einmal der Kaiser in Bezug auf die deutschen Angelegenheiten gesagt hatte: il n'en est pas encore le temps, nicht mehr den Muth fand, von neuem mit Projekten vorzutreten. An dem bereits zur Abreise bestimmten Tage erschien Dalberg noch einmal bei dem Lever des Kaisers, um sich von ihm zu verabschieden; wiederum ertheilte ihm der Kaiser, indem er sein Bedauern über die rasche Abreise des Fürsten zu erkennen gab, die Versicherung, daß er sich der obschwebenden Angelegenheiten annehmen und dieselben in gleicher Weise, als wenn der Primas zugegen wäre, erledigen wolle. Nach allen Richtungen hin war die Thätigkeit Dalberg's in Paris erfolglos geblieben.

Nach dem am 14. Okt. 1809 zu Schönbrunn von dem auf der Höhe seines Ruhmes und seiner Erfolge angelangten Napoleon diktierten Frieden wurden abermals die willkürlichsten Gebietsveränderungen innerhalb Deutschlands von ihm vorgenommen. Auch der Fürst Primas wurde hiervon betroffen. Napoleon nahm nun zwar jetzt dem Fürsten Primas das Fürstenthum Regensburg und gab dasselbe an Bayern; er entschädigte aber Dalberg mit den Fürstenthümern Hanau und Fulda und schuf aus den nunmehrigen vereinigten Besitzungen Dalberg's ein Großherzogthum und ernannte Dalberg zum Großherzog von Frankfurt. Der neue Großherzog ernannte nun seinen bewährten und ihm unentbehrlich gewordenen Vetter und Freund Karl Theodor v. Eberstein zu seinem Minister-Staatssekretär und übertrug ihm nicht nur das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und des Kultus, sondern auch die Militäradministration:

Nr. 469. Dekret für den bisherigen Herrn geheimen Staatsrath u. Freiherrn von Eberstein als Minister-Staatssekretär, Minister der auswärtigen Angelegenheiten, des Kultus und der Militäradministration.

Wir Karl von Gottes Gnaden Fürst-Primas des Rheinischen Bundes, Großherzog von Frankfurt, Erzbischof von Regensburg u. u. haben beschlossen und beschließen:

Art. 1. Unser bisherige wirkliche geheime Staatsrath und Konkommissarius zu Frankfurt Karl Freiherr von Eberstein ist zum Minister-Staatssekretär, zum Minister der auswärtigen Angelegenheiten, des Kultus und der Militäradministration ernannt.

Art. 2. Er soll sich unterschreiben: Minister-Staatssekretär, Minister der auswärtigen Angelegenheiten, des Kultus und der Militäradministration.

Art. 3. Gegenwärtiges Dekret soll in das Regierungsblatt eingerückt werden. Gegeben Aschaffenburg, den 6ten September 1810.

(L. S.)

Karl.

Auf Befehl des Großherzogs der Kabinettssekretär Müller.

In welch umsichtiger und wahrhaft staatskluger Weise der Minister Karl Theodor Frhr. v. Eberstein sein nicht leichtes Amt führte, darüber sprechen folgende Dokumente, welche mir aus hiesigem k. Staatsarchive durch die zuvorkommende Güte des Herrn Geh. Archivraths Dr. Gollmert und Hrn. Brose mitgetheilt worden sind. Da nach dem oben angeführten Briefe des Hrn. Dr. Velke in Mainz die Drucklegung sowohl des Eberstein'schen Entwurfs des Fundamentalstatuts als auch des Reiseberichts bereits im Werke ist: so sehe ich von dem Abdrucke dieser immerhin für die allgemeine Geschichte wichtigen Dokumente meinerseits ab und lasse nur die in meinen Händen befindlichen Schriftstücke in chronologischer Reihenfolge ohne weitere Zusätze einfach abdrucken und gebe anheim, dieselben bei der in Aussicht stehenden Bearbeitung in der Zeitschrift für die Geschichte des Rheinlandes zu benutzen.

Nr. 470.

Frankfurt, 19. Mai 1808. Euer Hoheit habe ich die Gnade zu berichten: 1) daß ich mit Hrn. Bacher wegen der Pensionen der ehemaligen mainzischen ex post preußischen Offiziere zu Erfurt gesprochen habe. Derselbe läßt sich Euer Hoheit zu

Gnaden empfehlen und sagte seine möglichste Verwendung zu; zweifelt jedoch sehr daran, ob er etwas ausrichten werde, da die Betreffenden Militär=Personen seien. Für Civil=Personen, und ins besondere für Geistliche, habe er wohl schon manchmal etwas erwürkt, allein bei den Militär=Personen werde es große Schwierigkeit haben, und die Ausrede, wie jedesmal genommen werden, es sei kein Geld dazu vorhanden. 2) Hat mir die Witwe Markloff die hier gehorsamst angebogene Bittschrift zugeschildt, um solche an Euer Hoheit gelangen zu lassen. Sie bittet darin Alters und Krankheit wegen um einen gdsten. Vorschuh von 100 fl. bis ihre rückständige Pension von 1807 und das halbe Jahr 1808 werde abgetragen sein. Sie ist eine Domkapitulische Pensionistin und es wäre wohl zu wünschen, daß das Domkapitel sie zufrieden stellte. Ob aber Eure Hoheit derselben den gebetenen Vorschuh gewähren wollen, hängt bloß von Höchstdero Gnade ab. Sie hat kein Recht für sich, ihn zu fordern. 3) Folgt hiebei die 80. Designation über die Ausgaben des Approvisionirungs=Amtes nebst zwei Neben=Anlagen. Die Last ist noch immer sehr groß, die Zechen für den französischen Kommandanten und Kriegs=Commissaire sehr stark, und der Wagen für den Bürger Hofmann, sowie die Zahlung für seine Bedienung an einen gewissen Flöthmann eine besondere Erscheinung. 4) Habe ich den Hrn. Appellations=Rath Bachmann von Euer Hoheit gdstm. Intention verständiget, daß er die Zensur der Winnkoppischen Zeitschrift der Rheinische Bund zu übernehmen habe, und demselben die von Höchstdenenselben mir übermachte Anweisung an das hiesige F. Rentamt auf 150 fl. zugestellt. Er dankt Eure Hoheit mit gerührtem Herzen für das gnädige in ihn setzende Vertrauen und wird sich aufs gewissenhafteste bemühen, dasselbe zu verdienen. Da Hr. Bachmann ein sehr bescheidener und kluger, fast schüchtern Mann ist, so ist nicht zu besorgen, daß er je etwas werde passiren lassen, was mit Grund Aufsehen erregen oder zu Beschwerden Anlaß geben könnte. Von Hrn. K. R. Winnkopp war es äußerst unflug, nachdem er erst durch die k. sächsische Beschwerde hätte gewiziget sein sollen, den Aufsatz No. 33 dem 17. Hefte seines Journals einzurücken. So sein verbrämt auch der Stachel darin ist, so ist dessen Tendenz nicht minder unschicklich und in einem öffentlichen Blatte bedenklich. Aber eben die feine Einkleidung wird auf der andern Seite die Ursache sein, daß viele, ja die meisten Leser sie nicht bemerken und den Aufsatz gleichgültig und ohne Arges zu mittlern durchlaufen werden. Durch eine auf diesen Aufsatz namentlich gerichtete Erklärung des Herausgebers möchte erst die Aufmerksamkeit allgemein rege gemacht werden, und es scheint mir zu befürchten zu sein, daß dadurch (das) Uebel ärger gemacht werde. Ich habe daher ohne unthste. Maßgabe geglaubt, mich in dem mir gdst. aufgetragenen, hier angeschlossenen Entwurfe einer dem nächsten Hefte zu inferirenden Erklärung mich ganz in generalibus halten zu müssen und gar nicht ad speciem einzugehen. Was einmal gedruckt und gelesen ist, kann ohnehin nicht ungeschehen gemacht werden. Die darin erwähnte besondere Zensur scheint mir hinlänglich darauf zu deuten, daß der Herausgeber seiner Unflugheit und Anmaßlichkeit halber einen Verweis bekommen habe, und die Vorsorge durch diese Zensur für die Zukunft scheint mir hinlängliche Genugthuung für das Publikum zu sein. Sollten Euer Hoheit hiermit gdst. einverstanden sein, so werde ich sogleich nach Zurückerhaltung des Entwurfs dem Hrn. K. R. Winnkopp dieselbe mit dem anbefohlenen Verweise ex mandato zugehen lassen, ihn zu deren wörtlichen Einrückung anweisen und ihm aufgeben, jedesmal vorerst die seiner Zeitschrift einzurückenden Aufsätze dem Hrn. Appellationsrath Bachmann im Manuscript vorzulegen und sich nicht zu unterfangen, ohne das beigelegte Imprimatur dieses gdst. verordneten Censors irgend etwas darin aufzunehmen. Den Höchsten Befehlen Euer Hoheit entgegengehend, habe ich die Gnade respektvollst zu beharren Euer Hoheit unterthänigster Diener
Eberstein.
 Nr. 471.

Werthester Herr Staatsrath! Ad 1) danke ich verbindlichst für die gute Be=Vorsorgung und eingelegte Empfehlung bei dem Hrn. Bacher, dem ich viel Schönes zu sagen bitte. Der anliegende Brief eines armen Försters, der 20 Jahre gedient hat, ist ein neuer Beweis des dasigen Elends. Ad 2) Diese Angelegenheit habe ich

dem Domkapitel abermal empfohlen, werde auch mit dem Herrn Domdechanten davon sprechen. Traurig ist es, daß man unmöglich allen helfen kann. Ad 3) werde ich die Sache der Hrn. Hofmann und Flötmann aus eigenem Antriebe zur Sprache bringen und hierüber (wenn Unordnung besteht) eine förmliche Untersuchung veranlassen. (In Bezug auf ic. Winnkopp) der Hr. Staatsrath hat diesen Gegenstand mit vieler Klugheit und Einsicht gefaßt. Ich bin ganz mit Ihnen einverstanden und ersuche Sie, gelegentlich die Gründe des diesseitigen Benehmens dem von Hartwich begreiflich zu machen. Carl.

Aschaffenburg, den 21. Mai 1808.
Nr. 472.

Frankfurt, 1. Juni 1808. Euer Hoheit habe ich 1) die Gnade anzuzeigen, daß die Aufträge an den Frhrn. v. Reding und an Hrn. Bacher befolgt sind; 2) unermangele ich die mir zugekommene 82. Designation des Approvisionirungs-Amtes unthglt. einzusenden; 3) hat Hof-Rath Winnkopp mir anliegendes Schreiben nebst der langen Deduktion und dem Entwurfe einer andern Erklärung zugehen lassen, welche er wünschte, anstatt der ihm gdgst. vorgeschriebenen einrücken zu dürfen. Es kömmt alles auf Euer Hoheit höchste Bestimmung an. Im Grunde sagt letztere im wesentlichen das nämliche, was jene besagt, und es könnte ihm meines unmahgebliehen Erachtens diese Abänderung wohl erlaubt werden. Die Hauptsache ist, daß künftig durch die gdgst. angeordnete Zensur dergleichen Unanständigkeiten verhütet werden. In tiefstem Respekte beharrend Euer Hoheit unterthänigster Diener Eberstein.

Aschaffenburg, den 2ten. Ad 1) Ich danke für die gute Beforgung. Ad 2) Ich danke für die Mittheilung. Ad 3) Mit unbegrenztem Vertrauen überlasse Ich diese Sache gänzlich der Entscheidung des Herrn Staatsrathes.
Ihr Freund Carl.

Nr. 473.

Frankfurt, 20. Juli 1808. Euer Hoheit geht die Frau v. Bornheim in der hier anliegenden mir ad Statum legendi offen zugeschickten Vorstellung abermals unterthänigt über nachfolgende zwei Gegenstände an. Der erste ist die wiederholte Bitte um Höchstdero Verwendung zu baldiger Beendigung der bekannten Differenzen über das Lehen zu Soden und Sulzbach. Bei dieser Sache weiß ich unterthänigt nichts anderes vorzuschlagen, als daß dem Hrn. Geh. Rath v. Roth, welcher schon mehrmal darüber berichtet und die eigentliche Lage der Sache vorgelegt hat, empfohlen werden möge, sich bei den übrigen Herren Abgeordneten zum Mainzer Ausgleichungs-Geschäfte für die baldige Bornahme und Erörterung derselben nach Möglichkeit zu verwenden. Daß der Frau v. Bornheim durch die Verzögerung der Beendigung wehe und unrecht geschehe, unterliegt wohl keinem Zweifel: das Unglück ist aber hierbei wie überall, daß kein oberster Richter mehr existirt, an welchen der Unrecht Leidende recurriren könne!

Der zweite Gegenstand der Bitte ist nun und besteht in das von dem Herrn Oncle der Frau v. Bornheim, dem Freiherrn v. Forstmeister, besitzende, zu Orb gelegene, ursprünglich Hsenburgische Lehen, welches theils Mann- theils Weiberlehen und mit allodio untermischt sein sollte. Die Frau v. Bornheim wünscht, daß Eure Hoheit die Höchste Gnade haben möchten, das Mannlehen ihr zu Gunsten auch in Weiberlehen umzuändern und gleich dem auf sie als Forstmeisterischen Descendenten übergehenden Weiberlehen ihr und ihrer Nachkommenschaft zu überlassen. Schon vor einiger Zeit hatte eine Frau v. Bornheim über diesen Gegenstand ihre Bitte geschrieben und das durch die Rheinische Bundesakte abgeänderten Verhältnisses unerfahren mich gebeten, ihr einen Weg an den fürstlich Hsenburgischen Hof anzudeuten, woselbst sie diese ihre Angelegenheit anbringen wollte. Ich gab ihr zu erkennen, daß dieses Lehen nicht mehr von Hsenburg, sondern als im fürstlich Primatischen Staate gelegen, nunmehr von Euer Hoheit relevire, verwies sie auf das von Höchstdemselben erlassene Lehens-Aufforderungs-Patent und bemerkte ihr endlich, daß es vor allem nöthig seie, daß ihr Herr Oncle diese Lehen bei dem fürstlichen Lehenhose zu Aschaffenburg muthe

und empfangen. Ohne vorerst der Entschliezung Euer Hoheit über die Verwandlung des Mann- in Weiberlehen vorgreifen, oder auch nur die Rätlich- oder Nicht-Rätlichkeit der Gewährung untersuchen zu wollen (welche als *res altioris indaginis* eine gründliche Erörterung verdienen möchte) beschränke ich mich unterthänigst bloß darauf, zu bemerken, daß die von dem Freiherrn v. Forstmeister geschehene Muthung des Lehens und die Vorlage des ersten und letzten Lehenbriefes dazu dienen werde, um vorderamst zu erfahren, welcher Theil von den Forstmeisterischen Besitzungen zu Orb Mann-, welcher Weiberlehen und welcher endlich Allodium sei; machen eine *separatio feudi ab allodio* und die Richtigstellung des Mann- und Weiber- lehnbaren Theils am Lehen bei diesem auf dem Heimfalle stehenden Lehen ungezweifeltes Bedürfnis sein werde. Die höchsten Befehle Euer Hoheit erwartend, was ich der Frau v. Bornheim antworten solle? hab ich die Gnade, respektvollst zu beharren Euer Hoheit unterthänigster Diener

Eberstei.

Aschaffenburg, den 21ten Ad 1) Ich ertheile hiermit dem Herrn Staatsrath Auftrag und Vollmacht, sich hierüber mit dem Geh. Rathe von Roth vertraulich zu benehmen und ihm zu sagen, daß ich ihm diese Angelegenheit bestens empfehle. **Ad 2)** Der Herr Staatsrath bemerkt sehr richtig, daß wir vor allen die Kenntnis der Sache erwarten müssen. Schreiben können Sie ihr einsweilen, daß Ich fest entschlossen sei, ihre Allodien so theuer ihr abzukaufen, daß sie sich darüber freuen wird. Ubrigens gedenke ich nicht die Söhne in Töchter zu verwandeln. Zu bedenken ist Mir wohl auch nicht, wenn Ich die Mir heimfallenden Lehen meiner Familie ertheile, welche so vieles verloren hat. Die Anlagen schicke ich ad acta zurück. Ich bin mit großer Hochachtung Dero Freund

Carlus.

Nr. 474.

Frankfurt, den 19. Februar 1809. Euer Hoheit! Nachdem des Hrn. Grafen v. Pappenheim's Schriftsteller in der weitläufigen Deduktion über den Ursprung, das Amt und die Würde des erloschenen Erbambtes und über den Zustand des Erbmarschalles bei Auflösung des deutschen Reichskörpers historisch und politisch kommentirt hat, kommt derselbe in der 3. Abtheilung auf die so betiteltete rechtliche Ausführung und stellt in dem § 74 die Entschädigungs-Forderung auf folgende 8 Punkte fest: 1) Verlust in den Einkünften, womit das Erbamt verbunden war, besonders in den Krönungs-, Lehen- und Introduktions-Gefällen; 2) in demjenigen, was der Erbmarschall vermöge eines besondern vom Kaiser und Reich ratifizirten Vertrages mit den Reichsstädten zu erheben hatte, und den diesfalligen Rückständen seit der Permanenz der letzten allgemeinen Reichsversammlung; 3) in den Rückständen von dem ihm in Ao. 1767 und 1791 bewilligten Römermonaten; 4) in Karirung mehrerer Städte- Steuern; 5) in weiterer Entbehrung der durch seine Mediatisirung verlorenen Revenüen; 6) in dem ihm nach nicht mehr zu Regensburg bestehenden Reichstage entzogenen Vergleichsquantum für die Abtretung der Juden daselbst, wobei derselbe nach schon getroffenen Einleitungen vieles von der Gerechtigkeit und wohlthätigen Absichten Eurer Hoheit erwartet; 7) in dem eben dadurch cessirt habenden Antheil an den Koncessions-Civil- und Kriminal-Strafgeldern, Sporteln und Taxen mancher Art; endlich 8) in den mit seinem Amte verbunden gewesenen Auszeichnungen.

Ad 1) Soviel die verlorenen Einkünften und Emolumenten betrifft, so will der gräflich Pappenheimische Schriftsteller die Entschädigung dafür der Gesamtheit des ehemaligen Reiches (*collectivemens*) zumuthen. Allein ich sehe nicht ein, wie der Herr Graf von Pappenheim deshalb mit Recht eine Entschädigung überhaupt und insbesondere von dem ehemaligen deutschen Reiche in corpore ansprechen könne. Die Auflösung des Reichs war ein außer der Macht der Reichsstände derselben abzuwenden gelegener Zufall. *Casum autem fert dominus!* Könnte und wollte man den Grundsatz annehmen, daß das gewesene Reich all jene zu entschädigen habe, welche durch jene Umwälzung und Einführung eines neuen Zustandes der Dinge gelitten haben, so wären wohl weder die einzelnen Reichsstände, noch das ganze Konfortium derselben reich genug, um all diese Entschädigungen aufzubringen. Sodann hatte ja Hr. Gr.

v. Pappenheim nicht ein Erzamt oder ein Reichslehen seines Amtes wegen. Er hatte alles als Substitut von Kurachsen, ein von dieser Kur zu Lehen rührendes Erbamt, und wären (wenn ja eine Entschädigungs-Forderung denkbar wäre) mit dieser an Kurachsen, unde causam habuit, zu verweisen.

Ad 2) Mag der mit den Reichsstädten im Jahre 1614 geschlossene Vertrag (dem es an Widerspruch von Seiten der Städte nicht fehlte) beschlossen gewesen sein wie er will, so ist doch soviel unstreitig, daß das quantum partitium von 1000 fl. p. Reichstag (oder bei dem fortwährenden Reichstage pro singulo anno) künftig und seit dem Juli 1806 nicht mehr gefordert werden kann, indem kein Reichstag mehr besteht, folglich der gewesene Erbmarshall keine Funktion mehr hat. Was aber die gefordert werdende Rückstände von 136 Jahren her mit 136 000 fl. betrifft, so wäre der Hr. Graf, falls er mit dieser sonderbaren Präntension auszulangen hofft, an die ehemaligen Reichsstädte, namentlich an die jenen Vertrag unterzeichnet habenden Städte Nürnberg, Augsburg, Regensburg und Ulm modo deren Souverains zu verweisen, um dieselben an den betreffenden Höfen entweder zu sollicitiren, oder auch gerichtlich einzufügen.

Ad 4) Die Entschädigungsforderungen für die entbehrenden Steuern von einigen ehemaligen Städten, z. B. Malen, Weißenburg, Nördlingen zc., welche auf alten kaiserlichen Verpfänd- und Verleihungen beruhen sollen, gehören ebenso an die jetzigen Souverains dieser Städte, und sind daselbst anzubringen, wenn anderst dieselbe oder ein Surrogat dafür noch exigible sein sollten, woran aber umsomehr zu zweifeln ist, als alle dergleichen Perceptionen durch die Rheinbunds-Akte erloschen zu sein scheinen.

Ad 5) Gehört die Separirung der Revenüen des Souverains und der Mediatisirten bloß an den Souverain oder — falls Streit zwischen beiden darüber entsteht — vor den Bundestag und den Hrn. Protektor des Bundes, an welchen sich der Hr. Gr. v. Pappenheim zu wenden haben würde. Bekanntlich aber gehört Bayern, welchem der Hr. Graf unterworfen worden ist, zu den liberalsten Souverains, dessen Erklärungen in Hinsicht der Mediatisirten wohl eher zum Typus der Behandlung derselben angenommen werden dürften, als daß Grund zur Beschwerde darüber vorhanden wäre.

Ad 6) Das Vergleichsquantum für die Abtretung der Juden zu Regensburg hat wohl mit Erlöschung des Reichstages und des deutschen Staatskörpers seit dem Juli 1806 aufgehört, da der Hr. Graf seit Cessirung seiner erbamtlichen Würde gar keinen Anspruchstiel mehr auf die Juden jener Stadt hat, welcher sogar schon *stricto jure* aufgehört hatte, als durch den Reichs-Deputations-Schluß v. J. 1803 Regensburg mediatisirt und dem damaligen Kurerezkanzler submittirt worden war.

Ad 7) Sind alle dergleichen Ansprüche auf Concessionen, Strafgeder zc. (wenn sie auch, was sehr zweifelhaft ist, ganz gegründet gewesen sein sollten) mit der Reichsverfassung selbst erloschen; und sie gehören in die nämliche Klasse mit jenen sub Num. 1), für welche, als *interitu rei principalis* verloren, nirgends eine Verbindlichkeit zur Entschädigung vorhanden ist.

Endlich sind ad 8) mit dem Erbante selbst natürlicherweise auch alle damit verbunden gewesenen Auszeichnungen erloschen, und ich wüßte nicht, welche Entschädigung dafür gefordert werden könnte oder geben werden sollte? Wird vielleicht der Herr Graf v. Pappenheim, seiner Herrschaft wegen, von Bayern, als seinem Souverain, nicht als Standesherrn, sondern nur als subjizirter Reichsritter behandelt, so würde derselbe die wünschende erhabene Klassifikation bloß bei Bayern zu sollicitiren haben. Es darf aber hiebei eben so wenig übersehen werden, daß er eigentlich kein Recht dazu hat, indem die Herrschaft Pappenheim seit Erlöschung der Grafen von Lupfen sich nicht mehr zum schwäbischen Grafen-Kollegio gehalten, dagegen in nexu mit der Reichsritterschaft bis auf die neuesten Zeiten gestanden hat. Es bleibt somit meines Erachtens nur der einzige Punkt

Ad 3) übrig, nämlich die Forderungen der Rückstände von den in annis 1767 u. 1791 bewilligten Römernonaten, für welche Er. Hoheit sich zu Gunsten des Hrn. Gr. v. Pappenheim gndgt. verwenden könnten. Diese Forderung geht aber bloß an

die Singulos der damaligen Reichsstände, welche im Rückstande geblieben sind und denselben dormalen noch schulden, oder falls ein Theil davon durch die Rheinische Bundes-Akte sollte mediatisirt geworden sein, an deren Souverän. Um aber die Debeten namentlich zu erfahren, hätte meines Erachtens vorerst der Hr. Gr. v. Pappenheim das Verzeichnis derselben Ew. Hoheit vorzulegen und zugleich dabei zu beurkunden, daß er seit der eingetretenen neuen Ordnung der Dinge diese Rückstände von den Singulis resp. deren Souverains gefordert habe, mit seinen Forderungen aber nicht gehört werde, oder aber deren Berichtigung verzögert werde. Indem ich solchermaßen den erhaltenen höchsten Auftrag der Begutachtung über das gräfl. v. Pappenheim'sche Gesuch erfülle, überlasse ich alles Ew. Hoheit gdgst. Entschliehung und beharre respektsvollest Ew. Hoheit unterthänigster Diener
Eberstein.

Nr. 475.

Frankfurt, 21. Febr. 1809. Einverstanden, und wird Hr. Staatsrath Frhr. v. Eberstein ersucht, eine Abschrift dieses gründlichen Gutachtens verfertigen zu lassen, welche durch Hrn. Staatsminister Frhrn. v. Albini den Grafen von Pappenheim zugehen wird, als ein Beweis, daß Ich mich in dieser Sache mit dem besten Willen democh nicht verwenden kann
Carl.

Nr. 476. **Auf Gesuch d. d. Château de Trougenhofen, 24. Mai 1809 des Prinzen Karl von Thurn u. Taxis.**

Ich ersuche Herrn Staatsrath von Eberstein, das anliegende Schreiben dem Herrn von Prins zur Besorgung zuzustellen, indem Ich nicht weiß, in welcher Gegend das Schloß Trugenhof sich eigentlich befindet; 2) ersuche ich Sie, Mir Ihre gutachtliche Meinung über den vorliegenden Gegenstand zu schreiben, sich auch zu erkundigen und Mir zu melden, ob im Königreiche Westphalen, im Hanauischen, im Bayreuthischen und hauptsächlich im Herzogthume Berg die Patrimonialgerechtfame aufgehoben seien, welches ich Mir bestimmt zu melden bitte; 3) da Ich auf jeden Fall entschlossen bin, an den Protektor des Rheinischen Bundes zu schreiben, so wünsche Ich sogleich die Abschrift des Württembergischen Ediktes in franzöf. Sprache zu erhalten, sowie dasselbe wörtlich in das Journal de Francfort eingerückt worden. Ich bin mit großer Hochachtung Ihr Freund
Carl.

NB. Der Bericht fehlt.

Nr. 477. **Die Einführung des Code Napoléon in dem Fürst-Primatischen Staate.**

Frankfurt, 26. Mai 1809. Euer Hoheit! Gelegentlich einer anderen An gelegenheit bemerkte mir der Hr. Direktor v. Mulzer zu Wezlar, Eure Hoheit hätten den Professoren bei der dortigen Rechtsschule ein Gutachten über die Einführung des Code Napoléon in dem Fürst-Primatischen Staate abgefordert. Ich glaube es den weisen Absichten Euer Hoheit schuldig zu sein, Hochdenenselben berichten zu müssen, daß, da man großherzoglich hessischer, sodann herzoglich und fürstlich nauffauischer Seits mit dem nämlichen Vorhaben umgeht, diese Höfe sich in dem Grundsatz vereinigt haben, gemeinsam hierin voranzugehen, da ihre Lande angrenzend, zum Theil vermischt unter einander liegen. Man hat großherzoglich hessischer Seits eigene Kommissarien zur Vorbereitung der Sache ernannt, und von Seiten Nassaus befindet sich schon seit einiger Zeit der hadamarische Herr Ober-Appellationsgerichtsrath v. Almendingen zu Darmstadt, um gemeinschaftlich mit den hessischen Kommissarien die Sache zu bearbeiten, wobei der inzwischen erschienene badische Code Napoléon mit zu Rathe gezogen und mit den wechselseitigen Gutachten verglichen wird. Gemeinsames Einverständnis zwischen den, vorzüglich den nahe angrenzenden konföderirten Fürsten scheint allerdings wesentliches Bedürfnis zu sein, indem bei dessen Vernachlässigung ganz gewiß jener schädliche Mißstand erfolgen würde, welchen zwei der schätzbarsten Schriftsteller über den Code Napoléon (Hr. von Almendingen und Hr. v. Dalwigk) geahnet haben, daß man ansonsten sovieler Code Napoléon haben würde, als Gebiete in der Konföderation seien,

wovon keiner dem andern und keiner dem Original ähnlich sähe. Ein Mißstand, wodurch anstatt die durch die bisherige verschiedene Landrechte bestandenen Rechts-Unsicherheiten zu heben, nur neue und größere Verwirrung entstehen würde. Vielleicht wären Euer Hoheit dieser Betrachtung wegen geneigt, der von Hessen und Nassau für nützlich erkannten gemeinsamen Berathung beizutreten, als welches ich Höchstdero tiefen Einsicht und Ermessen der vermischten und angrenzenden Lage des Fürstenthums Aschaffenburg, dann des hiesigen und Wezlarer Gebiets mit jenen Staaten halber unterthänigst anheimstellen muß, und respektvolleß verharre Euer Hoheit unterthänigster Diener

Eberstein.

Nr. 478.

Am 27. Mai 1807. Euer Hochwohlgeboren bemerke ich hierauf aus höchstem Auftrage Em^{ms}, daß Höchst Sie mit diesen Grundsätzen allerdings einverstanden seien, wenn es einmal zur Einführung des Code Napoléon kommen werde. Vorerst ist nur den Professoren Bachmann, Stüchel und Abel die gutachtliche Bearbeitung der etwaigen Modifikationen nach allgemeinen und Lokal-Verhältnissen aufgetragen. Diesen ward auch der badische Entwurf zugesandt und sollen sich auch in Sießen um die Grundsätze des Code ad hoc erkundigen. Ihr Gutachten soll alsdann den verschiedenen Regierungsbehörden zu Frankfurt, Regensburg, Wezlar und Aschaffenburg mitgetheilt werden und hierauf durch ein paar ausgezeichnete Rechtsgelehrte ein Ganzes gemacht werden, welches sich vorzüglich nach den Grundsätzen unserer Nachbarn, wie es Euer Hochwohlgeboren richtig bemerken, richten soll. Em^{ms} habe ich dem Grafen v. Hassfeld aufgetragen, sich wegen der Einführung des Code Napoléon in Sachsen die Meinung des Königs zu erbitten; das Definitive ist demnach noch ausgesetzt, weil Em^{ms} sich hierin nicht übereilen wollen; ohnehin würde eine politische Veränderung alles einzelne wieder umwerfen, und wir können derselben doch am Ende nicht entweichen. Mit innigster Hochachtung gehorsamster Freund

Gruben.

Nr. 479.

Herr Staatsrath Freiherr von Eberstein wird beiliegendes darmstädtische Schreiben zur Einsicht mitgetheilt mit dem Bemerkn, daß Ich zu der vorgeschlagenen Konferenz nach Sießen absenden werde den hiesigen Ober-Appellations-Rath Danz, den Professor in Aschaffenburg Bachmann und den Professor in Wezlar Stüchel. Ich ersuche den Hrn. Staatsrath Freih. von Eberstein in dieser Maß ein Antwortschreiben in meinem Namen zu entwerfen und beizufügen, daß ich deswegen drei Kommissarien ernenne, weil die Verhältnisse von Frankfurt, Aschaffenburg, Wezlar und Regensburg so sehr verschieden sind.

Carl.

Frankfurt, 20. Junius 1809.

Nr. 480.

Frankfurt, 26. Mai 1809. Eurer Hoheit habe ich die Gnade, anliegendes gestern erhaltenes Schreiben des Herrn Konsuls Hestermann zu Neapel unterthänigst vorzulegen. Es enthält seine vermeintliche Rechtfertigung gegen die von dem Herrn Minister des Relations Extérieures marquis de Gallo durch den königlichen Botschafter zu Paris an Eure Hoheit gebrachte Beschwerde. Unmaßgeblich erachte ich unterthänigst, daß dasselbe ohne weitere Rückantwort lediglich auf sich erliegen bleiben könne, da diese Sache seitdem schon ziemlich in Vergessenheit gekommen ist. Zwei tödliche, kurz auf einander gefolgte Krankheiten des Herrn Konsuls sollen seine Rechtfertigung verspätet haben. Respektvolleß beharrend unterthänigster Diener

Eberstein.

Nr. 481.

Aschaffenburg, den 28ten. Am besten ist's, die Sache beruht auf sich. Auch wüßte ich ihm weiter nichts zu antworten, als den bekannten Denkspruch: Sis humilis, frater. Die Warnung wird dem sonst braven Manne nützlich sein.

Carl.

Frankfurt, 27. Mai 1809. Euer Hoheit habe ich die Gnade, zu berichten, daß ich die dahier eingesammelten Beiträge für Regensburg in dem Betrage von

sechszehntausend achthundertundneunzig Gulden heute dem Postwagen in zwei mir von den Hrn. Gebr. Bethmann unentgeltlich gegebenen Anweisungen an Hrn. Dittmer's Söhne zu Regensburg an des Hrn. Staatsministers Frhrn. von Albini Exc. abgeschickt habe. Ohne ruhmredig zu sein, darf ich mir schmeicheln, daß ich durch meine Aufmunterung Vieles zu diesen Gaben beigetragen habe, so gering auch der Beitrag ist, den ich aus eigenen Mitteln dazu leisten konnte. Respektsvollest beharrend Ew. Hoheit unterthänigster Diener

Eberstein.

N. S. Soeben erhalte ich das Monitorium E. S. dieses Gegenstandes wegen. Dieses ist folglich erledigt. Die Gelder waren schon am Mittwoch zur Absendung bereit. Ich konnte aber erst heute frühe mit den Hrn. Gebr. Bethmann des Zählens derselben halber in Richtigkeit kommen. E.

Nr. 482.

Aschaffenburg, den 29ten. Ich danke dem Hrn. Staatsrath verbindlich und erkenne Ihren edeln Eifer mit lebhaftem Danke. Ich bitte, dem Hrn. Generalkonsul Bethmann viel Schönes zu sagen. Ich bin mit großer Hochachtung Ihr
Carl.

Nr. 483.

Aschaffenburg, 11. Aug. 1809. Wohlgeborner Freiherr, werthester Herr Staatsrath! Ich bitte, beide Anlagen mit Aufmerksamkeit zu lesen. Sie werden daraus bemerken, daß ungegründete Ansprüche früher oder später von selbst scheitern. Aus guten Gründen wünsche Ich eben nicht in Beziehung auf das Haus Darmstadt Beschwerde bei dem Kaiser Napoleon zu führen in einem Zeitpunkte, in welchem Sie, werthester Herr Staatsrath, über diesen Gegenstand in freundschaftlichen Unterhandlungen begriffen sind. Unterdessen kann es nicht schaden, wenn Sie gelegentlich dem Hrn. Gesandten von Hedouville davon sprechen, ohne jedoch noch zur Zeit etwas Schriftliches zuzustellen. Gut ist es immer, daß dieser brave Mann die wahren Verhältnisse und unsere Mäßigung kennt. Ich bin mit besonderer Werthschätzung Dero Freund
Carlus.

An den Herrn Geh. Staatsrath Frhrn. v. Eberstein.

Nr. 484.

Frankfurt, 14. Aug. 1809. Euer Hoheit! Der gnädigsten Weisung vom 11. dieses zufolge habe ich nicht versäumt, dem Herren Gesandten v. Hedouville den Antrag zu erzählen, welchen der großherzoglich hessische Hr. Gesandte v. Pappenheim zu Paris an den Hrn. Grafen v. Beust daselbst wegen gemeinsamen Vorstellungen bei des Kaisers Maj. gegen die von dem Hanau- und Fuldischen Lehnhofo aufgestellte Behauptungen der fortdauernden lehensherrlichen Verhältnisse in den Landen der konföderirten Fürsten gemacht hat. Herr v. Hedouville wird davon den erforderlichen Gebrauch höchsten Orts machen. Euer Hoheit haben schon in der Antwort an den Hrn. Grafen v. Beust die Grundsätze umständlich entwickelt, aus welchen man diesseits die Möglichkeit der Fortdauer lehensherrlicher Rechte eines konföderirten souverainen Fürsten in den Landen des andern, jedoch der Souverainität untergeordnet, von Anfang an behauptet hat; und selbst bei Erlassung des Aschaffener Lehen-Patents zur Einziehung der fremdherrlichen Lehen zu dem diesseitigen Lehnhofo haben Ew. Hoheit a) den Fall ausdrücklich ausgenommen, wo, wie mit Darmstadt, besondere Verträge in contrarium vorliegen; b) haben Höchstdieselben immerhin diese Anordnung nur provisorisch und in retorsionem der Erklärungen aller übrigen konföderirten Fürsten in so lange verstanden, bis der Bundestag die strittige Frage in welchem Sinne werde entschieden haben.

Der dormalen unterliegende Fall mit Hanau und Fulda ist aber noch ganz anderer Art, als jener zwischen zweien konföderirten Fürsten unter sich. Diese beiden Fürstenthümer waren weder am 12. Juli 1806 der Konföderation beigetreten, noch haben sie sich inzwischen dazu bekannt. Sie bleiben demnach gegen die konföderirten Fürsten in ebendem Verhältnisse, in welchem jeder dritte nicht konföderirte Fürst gegen dieselbe steht. Der Rheinische Bund hat nämlich den wohlhergebrachten Rechten eines Dritten weder derogiren können noch wollen. Ich darf hiebei Euer Hoheit jenes

hiemit gleichstimmende Gutachten unterthänigt in Erinnerung bringen, welches die hiesige fürstl. General-Kommission rüchfichtlich der fuldischen Lehen, welche die Stadt Frankfurt zu Bonames, sodann wegen der fuldischen Lehen, welche das Haus Solms zu Nieder-Urfel besitzt, an Höchstdieselbe erstattet hat, worauf Euer Hoheit zu resolviren geruhet haben, daß vor der Hand und solange über Fuld nicht definitive werde entschieden sein, die Sache in ihrem bisherigen Zustande verbleiben solle.

Der hessische Lehnhof zu Gießen hat schon früher mit dem hanau- und fuldischen Lehenhose Streit über dergleichen Lehen gehabt, welche die der hessischen Souverainität unterworfenen Freiherrn von Kiedeser besitzen. Er wollte dieselben ohne weiteres an sich ziehen: allein, sobald die Lehenhöfe zu Hanau und Fuld etwas ernstlich widersprochen hatten, ließ man hessischer Seits von seinen Behauptungen ab und stellte einweilen alles wieder in statum pristinum her, indem man es nicht für rathsam hielt, mit Napoleon zu streiten. Dagegen scheint man den ministeriellen Weg der Unterhandlung einschlagen zu wollen, und der Antrag des Gr. von Pappenheim zu Paris ist der Fingerzeig dazu. Daß eine Uebereinkunft mit dem Kaiser — im Fall er Hanau und Fuld für sich zu behalten willens sein sollte, wünschenswerth sein werde, unterliegt wohl keinem Anstande. Ohne eine ihm zu machende Kompensation aber wird er sich schwerlich dazu verstehen! Sollten dagegen Hanau und Fuld an einen konföderirten Fürsten vergeben werden, so wird sich wohl aller Anstand von selbst heben.

Der Unterhandlungen mit Darmstadt wegen habe ich schließlich noch die Gnade beizufügen, daß vor ungefähr 14 Tagen der jenseitige Hr. Kommissarius Geh. Rath Bigeleben hier bei mir war, große Entschuldigungen über die Zögerungen machte, in acht Tagen wiederzukommen versprach, bis jetzt aber nicht erschienen ist. Respektsvollest beharrend Euer Hoheit unterthänigster Diener

Eberstein.

Nr. 485.

Ashaffenburg, den 15ten. Ich danke dem Hrn. Staatsrathe für die Besorgung und bin mit dem Inhalte Ihrer gründlichen Bemerkungen ganz einverstanden. Es war vorzusehen, daß die Darmstädter sich in den Unterhandlungen nicht übereilen würden. Üble Dinge wollen Weile haben. Ich bin mit vieler Werthschätzung Dero Freund

Carl.

Nr. 486.

Ashaffenburg, 28. Okt. 1809. Werthester Herr Staatsrath! Ich übersende Ihnen hierbei die Abschrift meines Briefwechsels mit dem bekannten Grafen von Pfaffenhoven. Ich bitte, seinen Brief und meine Antwort dem Herrn v. Hedouville im Vertrauen vorzulegen. Ich bin von Herzen dero Freund

Carl.

Nr. 487.

Frankfurt, 26. Mai 1810. Euer Hoheit! Der hiesige Bürger und Handelsmann v. Bethmann hat mir gestern in seiner Eigenschaft als russischer General-Konsul in der Rheinischen Konföderation den unterthänigt anliegenden Brief geschrieben, worin er Euer königliche Hoheit von dem kais. Dekret über eine neue Organisation des russischen Staatsraths, sodann von dem zwischen Rußland und Osterreich geschlossenen Abtretungs- und Demarkations-Vertrage in Gallizien Theil giebt. In soweit als Hr. v. Bethmann einen bloßen Brief an mich geschrieben hat, möchte nichts dabei zu erinnern sein, wenngleich die Konsuls, als für bloße Kommerzials-Gegenstände bestellte Agenten, nirgends zu diplomatischen Kommunikationen zugelassen werden, und wenn Hr. v. Bethmann es versucht hätte, eine Note einzureichen, dieselbe ihm ohne Zweifel hätte zurückgeschickt werden müssen. Die Nicht-Anwesenheit eines russisch-kaiserlichen diplomatischen Agenten möchte dennoch diese sonst ungewöhnliche Kommunikation entschuldigen. Dagegen finde ich mich verpflichtet, Eurer königlichen Hoheit darauf aufmerksam zu machen, daß Herr v. Bethmann affektirt zu zwei Malen in diesem Schreiben

den Ausdruck zu gebrauchen: S. M. l'Empereur mon maître. Dieser Ausdruck kann nur von einem Fremden als Konsul anwesenden Individuo jener Nation, zu welcher er gehört, nicht aber von einem Unterthanen, gebraucht werden, welchem sein Landesherr die Erlaubnis aus Gnaden ertheilt hat, die Kommerzial-Verhältnisse eines fremden Reiches in seinem Lande zu besorgen. Niemand kann zweien Herren dienen, und sobald er gegen den Staat oder Fürsten, dessen Unterthan er ist, einen fremden Souverain als son maître prädiziret, hört er auf, seinen Landesherrn als solchen zu erkennen. Euer Königlichen Hoheit kann seit geraumer Zeit die Bemerkung nicht entgangen sein, daß Hr. v. Bethmann bei jeder Gelegenheit es versucht, sich an das Corps diplomatique zu accrochiren, zu welchem er nach seinen Verhältnissen nicht gehört, und welches ihn nicht als zu ihm gehörig erkennt. Ein ganz neuer Versuch dieser Art liegt darin, daß Hr. v. Bethmann nicht nur selbst die russische Kokarde trägt (welches ihm in bürgerlichen Kleidern nicht und nur dann zu gestatten wäre, wenn er in der russischen Konsuls-Uniform erscheint), sondern sie jetzt auch — erst seit einigen Tagen — seinen Leuten tragen läßt. Ich habe sie gestern an seinem Kutscher und Jäger gesehen. Diese Freiheit haben allein fremde Gesandte oder fremde Konsuls, nicht aber Unterthanen, welche auswärtige Konsulatsgeschäfte machen. Sie deutet gerade zu auf Exemption und Immunität, und wenn, was so leicht geschehen kann, ein Bethmännischer Bedienter mit der russischen Kokarde in einem Wirthshause oder sonst mißhandelt oder arretirt würde, könnte man nicht anderst, als in sehr unangenehme Kollisionen mit dem russischen Hofe verflochten werden. Denn sowie die Flagge das Schiff einer Nation deckt, so deckt die Kokarde die Person dessen, der sie trägt. Ich glaube die Aufmerksamkeit Euer Königlichen Hoheit auf dergleichen aus dem Aristokratismus des Geldes herfließende Versuche, sich einen Repräsentations-Charakter beizulegen und nach und nach gesandtschaftliche Rechte und Immunitäten zu erschleichen, rege machen zu müssen. Principiis obsta! ist in solchen Fällen eine Klugheits-Regel. Ich darf mir Euer Königlichen Hoheit bestimmte Verhaltensbefehle, hierüber unterthänigst erbitten. In der Hauptsache möchte mir unmaßgeblich zu kommittiren sein, dem Hrn. v. Bethmann auf sein Schreiben als russischer Konsul zu antworten, die Wendung aber zu gebrauchen, „que s. a. R.^{te} avait vu qu'il ne se trouve point de Ministre de S. M. l'Empereur de toutes les Russies d'accredité auprès d'Elle, consenti à recevoir les communications faites par l'organe de Mr. le Consul général.“ Dieses alles dem einsichtsvollsten Ermessen Euer Königlichen Hoheit unterthänigst unterstellend und Höchstdero gnädigste Entschließung erwartend, beharre ich in tiefstem Respekte Euer Königlichen Hoheit unterthänigster Diener
Eberstein.

Unterthänigste Bemerkung. Die Kommunikationen der Konsuls gehen (wenn sie nicht zugleich wie Hestermann in Neapel Agenten sind) nicht an das Departement der auswärtigen Geschäfte, sondern an das Ministerium des Kommerzes, da sie nur auf Handels-Verhältnisse Bezug haben können, und alle politische Kommunikationen durch die diplomatischen Agenten laufen.

Nr. 488.

Ashaffenburg, den 27ten. Herr Staatsrath haben im wesentlichen ganz recht. Auch bin ich fest entschlossen, die vorgeschlagenen Wege einzuschlagen. Ich werde zugleich jene Schonung eintreten lassen, welche mit den diplomatischen Souverainitätsrechten vereinbarlich ist, und welche ich gern in Betreff eines Mannes beobachte, der ein rechtshaffener Bürger und Einwohner Frankfurts ist, dort gern alles Gute befördert, eines der stärksten dasigen Handlungshäuser leitet, sich durch anhaltende persönliche Dienstfertigkeit und gute Eigenschaften meinen Dank und Freundschaft erworben hat, und die Ehre genießt, der Generalkonsul eines der ersten und größten Höfe Europas zu sein. Ich bin mit vieler Hochachtung Dero Freund
Carlus.

Nr. 489.

„Die sämtlichen vertriebenen Abstädter Unterthanen“, welche nächtlicher Weile durch ein starkes Kommando darmstädter Soldaten überfallen, ausgeplündert

und des Landes verwiesen wurden, bitten den Großherzog, als ihren früheren Landesherren, sich beim Großherzog in Darmstadt für sie zu verwenden, oder wann dies nicht angängig, daß sie sich im hanauischen Freigericht mit Handarbeit ernähren und niederlassen dürfen.

Herrn Staatsrath Freih. von Eberstein geschicket der Auftrag, sich mit vieler Mäßigung für die Supplikanten in Darmstadt, ohne dieselben zu nennen, zu verwenden, und „wenn sich die Supplikanten bei Euer Hochwohlgeb. melden, denselben gefälligst Trost zuzusprechen“. Hanau, 27. Junius 1810. Carl.
Nr. 490.

Frankfurt, 12. Juli 1810. Euer Königliche Hoheit geruheten, auf die von den geflüchteten hessischen Unterthanen zu Abstadt eingereichte, hier unterthänigst anliegende Vorstellung mir unterm 27. v. M. aufzutragen, „mich mit vieler Mäßigung für die Supplikanten in Darmstadt zu verwenden, ohne dieselbe zu nennen, und diesen Leuten, wenn sie sich bei mir melden würden, Trost zuzusprechen“. Ich hielt es demnächst vorderfamst für nothwendig, das Erscheinen dieser Leute bei mir abzuwarten, um genauer mich über das Verhältnis der Sache zu belehren, worüber die eingereichte Supplik nur unzulängliche Bruchstücke zu enthalten schien. Erst nach acht Tagen stellten sich zwei Männer von den Abstädiern bei mir ein, welche ich näher über alle Umstände vernahm. Da mir aber schon vorher, besonders durch den sehr verträglichen und billigen Herrn Geh. Rath Frhrn. v. Türkheim bekannt worden war, daß das Amt Alzenau sich sehr gröblich gegen die landesherrlichen Befehle vergangen hatte, und die in offene Empörung übergegangene Auflehnung nicht zu rechtfertigen seie, wenn gleich v. Türkheim mir selbst zugegeben hatte, daß man großherzoglich-hessischer Seits mit zu strengen Maßregeln verfahren seie; so erachtete ich der Klugheit gemäß zu sein, um durchaus nicht Euer Königliche Hoheit zu kompromittiren, mich noch vorher in Darmstadt bei einem vertrauten Manne näher zu erkundigen, insbesondere auch darüber, ob überhaupt einer diesseitigen höchsten Verwendung stattgegeben werden . . . Ich schrieb demnach an den Euer Königlichen Hoheit bekannten sehr redlichen und bescheidenen Herrn Hof-Kammerrath und Kammer-Prokurator Hofmann, von dem ich gestern die in der Urschrift unterthänigst anliegende Antwort erhielt. Wenn es nun gleich sein mag, daß die im Februar d. J. eingerückte Militär-Kommission (wie es meistentheils bei dergleichen Kommissionen der Fall ist) in modo excedirt habe; so scheint es doch dagegen nicht minder wahr, daß die Abstädter, nachher entflozene Unterthanen, sehr strafbar seien, wie denn Herr Hofmann behauptet, daß einige derselben sogar Todesstrafe verdient hätten. Als Haupt-Mädelsführer und besonders gravirt nennt er die 2 Männer Joh. Kunzmann sen. und den sogenannten Bayerfürsten Ulrich, welche beide auf keinen Fall Vergebung von Sr. Königl. Hoheit dem Herrn Großherzog von Hessen zu erwarten hätten. Ueberhaupt wird den sich geflüchtet habenden und sich dormalen im Hanauischen aufhaltenden Unterthanen Schuld gegeben, die Zurückgebliebenen heimlich aufzuwiegeln und zur ähnlichen Auflehnung gegen ihren Souverain anzureizen.

Ich habe diese Beschuldigungen den heute wieder bei mir erschienenen zwei Abstädiern nicht verheimlicht und sie namentlich über Kunzmann und Ulrich befragt. Sie nahmen aber stark die Partie zwei der Genannten und gaben sie für ebenso rechtliche als verständige Männer aus. Ich konnte diesen Leuten übrigens nichts weiteres sagen, als daß ich vorderfamst an Eure Königliche Hoheit meinen unterthänigsten Bericht erstatten würde und dieselbe bei Höchsteroselben glücklichen erfolgenden Rückkunft von Fulda wohl daran thun würden, sich neuerdings bei Höchstenenselben zu präsentiren. Es wird nun darauf ankommen, ob Eure Königliche Hoheit mir zu befehlen geruhen wollen in Höchstero Namen öffentlich für diese Leute aufzutreten oder nicht? Verwendungen dieser Art sind schon an sich immerhin bedenklich und werden von den betroffenen höchsten Souverainen nicht gern gesehen. Bei den Unterthanen des Amtes Alzenau ist eine solche um so bedenklicher, als dieselben schon unter kurmainzischer Hoheit als sehr unruhig bekannt waren — und sich gegen ihren dormaligen höchsten Souverain grobe Verbrechen sollen schuldig gemacht haben. Dem Amte Alzenau würde

seiner geographischen Lage nach nicht besser geholfen werden, als wenn dasselbe das Glück hätte, unter Euer Hoheit milde Regierung zurückzukommen, welches — da dem hanauischen Amte Balenhausen entsagt werden mühte — so leicht durch Hinweisung des Amtes Mzenau zum Großherzogthum Frankfurt an des Erstern Stelle hätte geschehen können. Diesem ungeachtet sehe ich Euer Königlichen Hoheit höchsten Befehlen entgegen und habe die Gnade, respektvollst zu beharren Euer Königlichen Hoheit unterthänigster Diener

Eberstein.

Werthester Herr Staatsrath! Mein Wunsch in Betreff dieser vertriebenen Leute aus dem Freigericht gehet dahin, daß die Bestrafung von Seiten des Landesherrn gegen die Rädelsführer, wenn sie nothwendig und unvermeidlich ist, etwa in einer Schanzarbeit im Darmstädtischen bestehen und solche Verbrecher nicht durch Landesverweisung von Haus und Hof vertrieben werden. Wo sollen diese Leute hin? Ich bin entschlossen, sie nicht aufzunehmen, weisen solche Aufnahme von Seiten Darmstadts mißdeutet werden könnte. Unterdessen dauern Mich diese Leute doch sehr, weilen jeder Mensch doch irgend einen Aufenthaltsort haben muß. Wenn diese Leute nach Ungarn, Rußland oder Amerika auswandern wollten, so würde Ich sie gerne in der Stille und in fremdem Namen durch Reisegeld unterstützen. Belieben Sie der Sache nachzudenken und Mir Ihre Meinung im Vertrauen zu eröffnen. Ich bin mit vieler Hochschätzung Dero Herzensfreund

Carl.

Nr. 491.

Frankfurt, 18. Aug. 1810. Euer Königliche Hoheit haben mir gestern ein k. bayerisches Notifikations schreiben *) über die Entbindung der Königin mit dem Befehle zugehen lassen, ein Glückwünschungsschreiben darauf zu entwerfen. Ich muß aber vorerst folgende unterthänigste Bemerkung machen und um höchste Verhaltungsbefehle bitten. Es giebt nämlich der König von Bayern Euer Königlichen Hoheit in der Anrede nur den Titel: „Hochwürdigster Fürst!“ in dem Kontext nur „Euer Hoheit“ und eben auch nur am Schlusse „Euer Hoheit“. Der Kaiser von Oesterreich hat Höchstdenenselben jüngst gegeben: „Durchlauchtigster, Hochwürdigster Fürst!“ und am Schlusse: „Eweren Liebden“. Preußen, Sachsen und selbst der stolze König von Württemberg haben gegeben: „Hochwürdigster, Durchlauchtigster Fürst!“ im Kontext und am Schlusse aber „Euer Königliche Hoheit und Liebden“. Da der Folgen wegen die Behandlung von Seiten anderer Höfe nicht ganz gleichgültig ist, so frage ich unterthänigst an, ob dieser Mißgriff nicht gerügt werden solle? welches, um den alimpflichen Weg zu gehen, am schicklichsten dadurch geschehen könnte, daß dem bayerischen Hrn. Gesandten Frhrn. v. Reding (durch welchen das Notifikations schreiben an den Hrn. Minister Gr. v. Beust, wie ich höre, gekommen ist) bei Zustellung der Antwort an seinen König zugleich in einer ihm von gedachtem Hrn. Gr. v. Beust zuzustellenden Note der begangene Kanzleifehler bemerkt und dessen Verbesserung für die Zukunft angefohlen werde. Sollte dieses wider Vermuthen den verlangten Erfolg nicht haben, so würde nichts anderes übrig bleiben, als keine k. bayerische Anschreiben, wenn sie durch den Gesandten übergeben werden und nicht in der gehörigen Form abgefakt sind, mehr anzunehmen, jene mit der Post ankommende aber unbeantwortet zu lassen. Euer Königliche Hoheit geruhen, mir Hochdero gnädigste Weisung hierüber zugehen zu lassen.

Gelegentlich dessen habe ich zugleich die Gnade, anzufragen, ob Höchstdieselben genehmigen, daß ich am 25. dieses, als dem Ludwigs- und dreifachen Namenstage des Hrn. Großherzogs, der Frau Großherzogin und des Hrn. Erbgroßherzogs von Hessen, mich nach Darmstadt begeben, um dort zu gratuliren; indem, wie ich vernehme, an besagtem Tage große Gala dortselbst sein wird. Der kaiserlich österreichische Hr. Gesandte nimmt sich ebenso vor, zu diesem Ende sich dahin zu verfügen. Der höchsten Entschließung entgegen sehend, beharre ich in tiefstem Respekt Ew. Königlichen Hoheit unterthänigster Diener

Eberstein.

*) Auf der Anzeige d. d. München, 25. Julius 1810 steht: „Hr. Geh. Staatsrath Frhr. v. Eberstein wird ersucht, ein Glückwünschungsschreiben hierher zu schicken. Aschaffenburg, 16. Aug. 1810.“

Carl.

Aschaffenburg, 19. August. Ich danke verbindlichst für die mitgetheilten Bemerkungen, muß jedoch dagegen bemerken: a) daß auch ehemals die Kurfürsten königlichen Rang zu behaupten suchten; daß b) nach der Bundesakte die Fürsten erster Klasse, worunter ich der Vorstehende bin, königliche Ehren haben; daß mithin c) dasjenige, was mir der großherzogliche Charakter beizulegen scheint, für mich kein neues Recht ist, sondern mir längst gehörte, mir auch von dem franzöf. Kaiser immer gegeben wurde. Ich überlasse meinem Herrn Nachfolger, hierin dasjenige zu thun, was er für zweckmäßig erachtet. Was mich anlangt, so bekenne ich aufrichtig, daß ich auf solche Dinge in meinem ganzen Leben keinen Werth gelegt habe, und ich konnte nicht wahrnehmen, daß ich dadurch in der öffentlichen Achtung verloren hätte. Mir scheint, daß es inkonsequent sein würde, wenn ich jetzt erst Auszeichnungen in Anspruch nehmen wollte, die mir längst gehörten. Dieser Gegenstand mag auf sich beruhen für die kurze Zeit, die ich vielleicht noch zu leben habe, und es würde mir leid sein, als Primas das so nützliche Band wechselseitigen Vertrauens wegen unbedeutender Worte zu brechen.

Es wird mir recht angenehm sein, wenn Sie dem Galatage in Darmstadt beiwohnen. Sobald Sie Minister-Staatssekretär werden, übertrage ich die Darmstädtische Gesandtschaft dem Freiherrn von Geuben, welcher dort wohnen wird. Ich bin mit vieler Hochschätzung Dero Freund
 Carl.

Frankfurt, 6. Aug. 1811. Euer Königliche Hoheit! Die unterthänigst hier zurückkommende Berichte und Correspondenz betreffen zwei verschiedene Gegenstände. Der erste ist die Forderung des Glaschleifers Orth für an den Kurprinzen von Hessen gelieferte Spiegel ins Hanauer Schloß im Jahre 1806. Dieser Gegenstand ist schon dadurch erledigt, daß a) nachdem durch den Hrn. Dammer Herrn v. Bardeleben eingekommen Zeugnisse des Kurprinzen diese Spiegel bis auf die Summe von 30 Carolins bezahlt waren; b) dadurch, daß Euer Königliche Hoheit dem gedachten Orth nicht nur ungebrauchte Spiegel für die von ihm selbst geschätzte 472 fl. haben zurückgeben lassen, sondern ihm noch durch Hrn. Zahlmeister Osius ein gnädigstes freiwilliges Geschenk von 300 fl. gegeben haben, welmehnach Orth über das Duplum seiner restirenden Forderung erhalten hat, wie dieses der Geh. Kammerrath Doering in seinem Berichte v. 3. d. ausgeführt hat.

Der zweite Gegenstand ist, daß der Herr Kurprinz die Vermuthung hegt, als seien Euer Königliche Hoheit Willens, ihm, nach Abzug des Rückständigen, den Betrag für sämtliche Spiegel herauszuzahlen. Worauf diese Vermuthung sich gründe, ist zwar nicht abzusehen; ich glaube aber unmaßgeblich, daß Eure Königliche Hoheit sich in dergleichen Erwartungen oder Vorschläge schlechterdings nicht einlassen können. Bei jeder Veranlassung haben Eure Königliche Hoheit den sehr richtigen Grundsatz aufgestellt, und müssen denselben fest behaupten, daß Höchst Sie Ihr Recht auf Hanau nebst allem, was darin ist, nicht von dem Kurfürsten von Hessen und dessen Familie, sondern allein von dem Kaiser Napoléon, als Eroberer und in Gemäßheit des Tilsiter Friedens legitimen Besitzer der ehemaligen kurhessischen Staaten, haben; folglich daß Höchstdieselbe nicht in die jura et obligationes des Kurfürsten und Kurprinzen von Hessen, sondern allein des Kaisers succedirt haben. Der gegentheilige Satz würde von den nachtheiligsten Folgen für Eure Königliche Hoheit sein.

Hinsichtlich der Mobilien in dem Schlosse zu Hanau (welche ebenso gut als andre Dinge par droit de conquête Eigenthum des Eroberers geworden waren) kömmt noch hinzu, daß im Laufe des vorigen Jahres der Kaiser Euer Königlichen Hoheit mit den sämtlichen im Hanauer und Fuldaer Schlosse befindlichen Mobilien ein Geschenk gemacht und solches Höchstdenenselben durch den Hrn. Gesandten Gr. v. Hédouville hat eröffnen lassen. Euer Königliche Hoheit sind daher wegen diesem niemandem, am allerwenigsten aber dem abgekommenen Eigenthümern etwas schuldig; und wenn Höchstdieselbe im Gefühle der Billigkeit einigen Arbeitern und Lieferanten, welche noch nicht bezahlt waren, eine Entschädigung haben reichen lassen, so ist dieses

eine Wohlthat, welche diese armen Leute mit Dank zu erkennen haben, und auf dem Grundsatz beruht, ne quis locupletior fiat cum damno alterius. Dies ist aber den vorigen Eigenthümern, und so namentlich dem Kurprinzen von Hessen, durchaus fremde Sache. Mit diesen haben Euer Königliche Hoheit schlechterdings nichts zu schaffen, noch sich mit ihnen zu berechnen oder ihnen herauszuzahlen.

Ich gebe daher mein unterthänigstes Gutachten dahin ab, daß 1) Orth mit seiner mehr als befriedigten Forderung möge abgewiesen werden; dagegen 2) die Vermuthung des Herrn Kurprinzen von Hessen, als wollten Euer Königliche Hoheit ihm etwas herauszahlen, ganz mit Stillschweigen übergangen werde. Der Höchsten Entschliehung alles unterthänigst anheim stellend, beharre ich respektvollst Eurer Königlichen Hoheit unterthänigster Diener
Eberstein.

Ad. 1, einverstanden.

Ad 2, wird gelegentlich zu bemerken sein, daß ich die von Frankreich eroberten Mobilien in einem sehr hohen Preise erkaufte habe. Carl.

Aschaffenburg, 7. Aug. 1811.

Auf einen Bericht d. d. Hanau, 24. Jan. 1811, den ic. Döring in der Orth'schen Sache erstattet, findet sich folgendes Reskript: „Serenmo bleibt noch immer ein Zweifel übrig, ob ein Bürger und Handwerksmann so viele Jahre lang unerhört geblieben bei wirklich gelieferter Ware, da der Erbprinz und auch Herr Marschall Volmy bekanntlich gute Gesinnungen haben. Ich kompromittire hierin auf Herr von Buderus, indem derselbe wahrscheinlich Gelegenheit hat, sich im Stillen zu erkundigen, ein einziges Wörtchen Ja oder Nein von Seiten des Prinzen, auch nur mündlich gesagt, würde mich entscheiden. Einsweil lege ich als freiwilliges Geschenk eine Anweisung von 500 fl. bei auf meine von Hrn. Osius zu verrechnenden Privatgelder. Euer Wohlgeb. danke ich verbindlichst für die übernommene Bemühung und bin mit vieler Werthschätzung Dero ergebener
Carl.“

Aschaffenburg, 29. Jan. 1811.

Auf einen zweiten Bericht d. d. Hanau, 5. Aug. 1811 von ic. Döring steht: Im engsten Vertrauen dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten zum Gutachten, ob und wie weit der Anspruch des Herrn Kurprinzen von Hessen-Kassel gegründet sei.
Aschaffenburg, 4. Aug. 1811. Carl.

Nr. 493.

Frankfurt, 27. Dec. 1811. Euer Königliche Hoheit! Soeben war der von Paris retournirte Lüttichische Hr. Graf v. Berthonier bei mir und stellte nebst unterthänigstem respect und seine Empfehlung an Höchstselben die Bitte, Euer K. Hoheit möchten gnädigst. geruhen, die dem Herrn Fürsten von Lüttich zu zahlende 1000 fl. dem Hrn. Ober-Postmeister Frhrn. v. Vrints dahier auszahlen zu lassen, welche allhie dem Hrn. Fürsten in Karlsruhe anweisen zu lassen eben jetzt Gelegenheit habe. Der Hr. Fürst ist auf dem Punkt, sich mit Baden zu arrangiren und hofft 700 000 fl. von diesem Hofe zu erhalten. Respektvollst habe ich die Gnade zu beharren Euer Königlichen Hoheit unterthänigster Diener
Eberstein.

Aschaffenburg, den 28. Den Tag nach Neujahr wird Herr Barthonier das Geld in Frankfurt erhalten. Es geschah in verwichenem Jahr ebenso, und zwar zu Vermeidung aller Verwirrung, seitdem in einem der verflossenen Jahre von den übrigens sehr schätzbaren Herrn Barthonier die Zahlung aus Versehen zweimal gefordert wurde.

Von Herzen freue ich mich, daß der Hr. Fürst von Lüttich die Summe von 700 m fl. in seiner gerechten Forderung von Baden erwirken wird. Belieben Sie dem Herrn von Barthonier recht viel Schönes zu sagen. Ich bin mit größter Hochachtung Dero Freund.
Carl.

Nr. 494.

Frankfurt, 22. April 1812. Euer Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, mir per inscriptum clem. vom 19ten d. einen von Höchstdero unmittelbaren Ausstände-Kommission zu Aschaffenburg gefertigten Entwurf Schreibens des großherzoglichen Ministeriums der auswärtigen Verhältnisse an das fürstlich Leiningische Ministerium zu Amorbach zur Ausfertigung zugehen zu lassen, jedoch mit dem Beisatz, wenn kein Anstand dabei vormalte. Da dieses letztere aber wirklich der Fall ist, indem der

Herr Fürst von Leiningen als mediatisirt kein Ministerium mehr hat, mithin ein Anschreiben von Seiten Höchstdero Ministeriums der auswärtigen Verhältnisse nicht anwendbar ist, so habe ich die Gnade, den besagten Entwurf nebst den übrigen mir gnädigst mitgetheilten Akten anbei mit der unterthänigsten Bemerkung zurück zu senden, daß im Fall, wo sich gegen eine Domänen-Kanzlei oder gegen andere verwaltende Stellen eines mediatisirten Fürsten zu beschweren ist, diese Beschwerde an den Herrn selbst, also in substrato an den Herrn Fürsten von Leiningen gerichtet werden müsse. Es wird demnach von der Höchsten Bestimmung Euer Königlichen Hoheit abhängen, ob das von der unmittelbaren Ausstände-Kommission entworfene Schreiben nicht von mir in ein in Höchstdero Namen an den Herrn Fürsten von Leiningen zu erlassendes Schreiben ungeändert werden solle? Im Fall Euer Königliche Hoheit dieses genehmigen sollten, erbitte ich mir die Akten unterthänigst zurück aus. Wenn dieser Schritt sodann wider Vermuthen auch keinen Erfolg haben sollte, so würde nichts anderes übrig bleiben, als sich an die Souverains des Herrn Fürsten von Leiningen zu wenden und dortselbst Beschwerde zu führen, welches als dann durch das mir gnädigst anvertraute Ministerium resp. durch die einschlagenden Gesandtschaften geschehen könnte. Die weiteren Höchsten Befehle unterthänigst erwartend habe ich die Gnade respektvolle zu beharren. Euer Königlichen Hoheit unterthänigster Diener

Eberstein.

Mit der richtigen Bemerkung des Herrn Staatsministers bin ich einverstanden und schicke daher die Akten zurück.

Carl.

Utschb., 28. April 1812.

Nr. 495.

Frankfurt, 26. Mai 1812. Euer Königlichen Hoheit 1) haben mir unterthänigst wieder anliegende Schreiben des Hrn. Fürsten zu Schaumburg-Lippe zum Gutachten zu inskribiren geruhet. Auf diese bloße höfliche Anzeige seines Betragens in den Streitigkeiten mit Lippe-Deilmold und der durch Einschreitung der kais. französischen Gesandtschaft zu Kassel wahrscheinlich zu stande kommenden gütlichen Ausgleichung ist m. E. nichts zu antworten, als ihm die Mittheilung zu verdanken und der Hr. Fürst zur Fortsetzung gleicher Mäßigung zu ermuntern. Unter anhoffender h. Genehmigung habe ich ein Antwortschreiben an denselben in diesem Sinne entworfen, welches ich zur gnädigsten, gefälligen Unterzeichnung unterthänigst hier anfüge.

2) Der Hr. Kriegs-Commissaire Rey hat mich gebeten, Euer K. Hoheit einzuberichten, daß durch seine Verwendung Hünfeld aufgehört habe, Etappenplatz zu sein, und die Truppen in einem von Fuld bis Bach marschiren müßten. Er hofft auch, eine richtige Konkurrenz der Benachbarten zu erwirken.

3) Der Hr. Ober-Postdirektor Frhr. Vrints hat mich ersucht, ihn Euer K. Hoheit unterthänigst zu Füßen zu legen und zu berichten, daß er durch den Postinspektor Hrn. Baudin die Versicherung der Allerhöchsten Zufriedenheit für seine Besorgung auf der Reise ihrer K. K. Majten erhalten habe. In schuldigstem Respekt verharrend Euer Königlichen Hoheit unterthänigster Diener

Eberstein.

Ashaffenburg, 27. Mai. Ad 1) Ich danke für die gute Besorgung, das Schreiben wird abgehen.

Ad 2) Die Konkurrenz ist sehr zu wünschen. Ob der Etappenplatz von Hünfeld nicht wieder hergestellt werde, ist eine andere Frage? denn Fuld von Bach ist weit entfernt; für Hünfeld übrigens wäre die Sache vortheilhaft. Im Ganzen ersuche ich den Hrn. Minister, dem Hrn. Rey für seinen Dienstleister zu danken.

Ad 3) Ich bitte, dem würdigen Manne viel Schönes zu sagen. Ich habe auch zuverlässig gehört, daß der Kaiser und die Kaiserin mit seinen Posteinrichtungen sehr zufrieden waren.

Ich bin mit vieler Hochachtung Dero Freund

Carl.

Nr. 496.

Gesuch d. d. Mannheim, 20. Juni 1812 des Freiherrn Joseph v. Lasser, worin er den Großherzog bittet, beim Kaiser Napoleon zu vermitteln, daß die Höfe

von Westphalen und Nassau durch einen mit Frankreich abzuschließenden Vertrag „zur Mitübernahme der auf die Rente Lohneck und den Zoll Wilzbach versicherten kurmainzischen Schulden verbindlich gemacht wurden“.

Hr. Staatsminister Fhr. v. Eberstein wird ersucht, diesem Manne zu antworten: meine eignen Sachen besorge ich, in anderer Verhältnisse könne ich mich nicht einlassen. Aschaffenburg, 25. Juli 12. Carl.

Die befohlene Antwort wird am 27. Juni 1812 in angegebenen Sinne ertheilt.

Nr. 497. **Fulda, 6. Januar 1813.** An Se. Excellenz den Staatsminister Fhrn. v. Eberstein.

In anliegendem Pro Memoria bittet der Hr. Tabor, Bürger von Frankfurt, um ein Vorschreiben an Hrn. Fürsten von Waldeck. Ich ersuche Ew. Hochwohlgeboren, als Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Mir ein solches Vorschreiben zur Ausfertigung gefälligst zuzuschicken. Der Graf v. Beust begleitet dies Pro Memoria mit einem Schreiben aus Dresden, welches erst gestern angekommen ist.

Carl.

Nr. 498.

Frankfurt, 10. Jänner 1813. Eurer Königlichen Hoheit habe ich die Gnade, das befohlene Empfehlungsschreiben an den Herrn Fürsten von Waldeck für Hrn. F. K. Tabor zur Genehmigung und h. Unterschrift hierbei unterthänigst vorzulegen. Der jetzige Hr. Fürst Georges ist ein durchaus rechtlicher Herr; es ist also nicht zu zweifeln, daß er dasjenige gewissenhaft erfüllen werde, was das fürstl. Haus Waldeck dem Hrn. Tabor vertragsmäßig zu leisten schuldig ist. In tiefstem Respekt beharrend Ew. Königlichen Hoheit unterthänigster Diener Eberstein.

Werthester Herr Minister! Das Vorschreiben geht ab, und danke Ich für die gute Besorgung. Fulda, den 12. Jan. 1813. Carl.

Nr. 499.

Frankfurt, 21. Jänner 1813. Eurer Königlichen Hoheit habe ich die Gnade, das gndgt. befohlene h. Antwortschreiben an den neuen Hrn. Landammann der Schweiz hiebei unterthgigt vorzulegen. Auf den in dem h. inscript. v. 18. d. geäußerten Zweifel, ob dem Hrn. Landammann nicht das Prädikat Excellenz gebühre, habe ich die Gnade zu bemerken, daß, wenn das Ministerium eines souverainen Hofes oder eine Gesandtschaft an diesen ersten fonctionaire und zeitigen Chef der erhabenen Schweizer-Republic schreiben würde, denselben allerdings dieses Prädikat gebühre; daß ihm hingegen dasselbe von keinem Souverain im eigenen Handschreiben selbst nicht von den Fürsten zweiter Klasse des Rheinbundes gegeben werde, am wenigsten aber von einem königliche Würde und Ehre habenden Souveraine, namentlich nicht von den Herren Großherzögen, und also auch nicht von Euer K. Hoheit, gegeben würde. In tiefstem Respekt habe ich die Gnade zu beharren Euer Königlichen Hoheit unterthänigster Diener Eberstein.

Aschaffenburg, 22. Jan. Ich danke für die Mittheilung des Schreibens, welches abgehen wird, und bin mit vieler Hochachtung dero Carl.

Nr. 500.

Frankfurt, 3. Febr. 1813. Euer Königliche Hoheit! Der Hr. Staatsrath und Ober-Postdirektor Fhr. v. Vrints hat mich gestern darum angegangen, ich möchte seine schon einige Male unterthänigst angebrachte, aber unerfüllt gebliebene Bitte bei Euer K. Hoheit empfehlen, daß doch eine Schildwache an das Bureau des großherzogl. Ober-Postamtes gestellt werden möge, um dem oft ärgerlichen Zudringen und den sich zwischen den die Briefe abholenden oder solche aufgebenden Personen ergebenden Streitig- und Thätlichkeiten vorzubeugen. Ich halte unmaßgeblich diese Anstalt für allerdings zweckmäßig und nothwendig, damit die öffentliche Sicherheit und Ordnung bei dieser Staatsanstalt, bei welcher der aufgehängte großherzogliche Postschild Ruhe und Respekt schon an sich gebieten sollte, erhalten werde. Es besteht auch diese staatspolizeiliche

Anordnung in allen großen Städten der französischen, österreichischen, preussischen, sächsischen, bayerischen, württembergischen Staaten, wo Garnison liegt, und selbst an Orten, wo die Postämter mit dem so wichtigen Ober-Postamte Frankfurt gar nicht in Vergleich kommen; wie ich solches ehemals in den Städten Freiburg im Breisgau und Konstanz selbst oft gesehen habe. Wenn der Herr General dahier dagegen eingewendet hat, daß er eines Postens mehr bedürfe, so kommt dieses in Vergleichung mit Handhabung der öffentlichen Sicherheit bei der Post gar nicht in Betracht, und es ist ja nicht der Ober-Postamts-Direktor, welcher eine Auszeichnung für sich, sondern nur Sicherheit und Ruhe für das Staats-Institut der Post verlangt! Euer K. Hoheit h. Entschliebung diese Bitte unterthänigst unterstellend, habe ich die Gnade respektvollst zu beharren Eurer Königlichen Hoheit unterthänigster Diener **Eberstein.**

Werthester Herr Minister! Ich ersuche Sie in meinem Namen eine Weisung an Hrn. General en chef zu entwerfen, die ich ausfertigen werde. **Carl.**
Nr. 501.

Frankfurt, 23. Febr. 1813. Eure Königliche Hoheit! Der sehr rechtschaffene, ungemein geschickte, das Depart. Hanau aus dem Grund und nach allen seinen Lokalitäten kennende und daher jedem Präfecten — sowohl dem vorigen, als dem neuen — unentbehrliche Hr. General-Secretaire Ries, ängstlich daß ihm durch die Adjunktion des jüngeren v. Auer die Aussicht zu einstiger Verbesserung möchte entzogen werden, bittet in der Anlage Euer K. Hoheit unterthänigst, die gnädigste Rücksicht nehmen zu wollen. Er bittet zu seiner Aufmunterung und zur Belohnung seiner seit 10 Jahren geleisteten Dienste sein Gehalt bei dem Hanauer Forst-Departement (dessen Seele er in allen Landeshoheitsfachen und deren rechtlichen Ausführungen in der That ist) gndgst. erhöhen und ihn so um etwas verbessern zu wollen. Er bezieht nämlich als Mitglied des Forst-Departements nur die geringe Summe von 68 fl. jährlich. Ich weiß nicht, ob Eure K. Hoheit gndgst. geneigt sind, seiner Bitte zu willfahren, kann aber Höchstdieselbe unterthänigst versichern, daß unter allen Hanauer Dienern gleicher Kategorie Hr. General-Präfectur-Secretair Ries eminens. Wenn ich es daher wagen darf, so empfehle ich die Bitte des Hrn. Ries zur gndgstn. Erhörung ganz unterthänigst. Sollten Euer K. Hoheit diesen seinen Forst-Departements-Gehalt auch nur um jährlich 232 fl. zu erhöhen geruhen wollen, so würde er mit Einschluß der bisher bezogenen 68 fl. auf 300 fl. zu stehen kommen, welche h. gnädigste Rücksicht er gewiß verdient. Der h. Entschliebung jedoch unworgreiflich beharre ich in tiefstem Respekt Euer etc. **Eberstein.**

Werthester Herr Minister! Ich schätze den verdienstvollen Herrn Ries sehr hoch und bin bereit, ihm die Privataufsicht der Forsten in den Hanauer Otkroi-Domänen anzuvertrauen und ihm dafür einen besonderen Gehalt von 100 Thalern auszuwerfen. Ich bitte ihn zu fragen, ob ihm dieser Beweis meiner Werthschätzung angenehm ist. Aus wichtigen Gründen habe ich Fremde zur Hanauer Präfectur gewählt. *Uni sit gracia, alteri non injuria.* Ich bin mit vieler Hochachtung Dero Freund **Carl.**
Nr. 502.

Frankfurt, 28. Febr. 1813. Eure Königliche Hoheit! In der unterthänigst anliegenden Vorstellung bittet der von Euer K. Hoheit unterm 11. April 1811 a militia gnädigst dispensirte hiesige Bürgersohn Apotheker Lucas um die gnädigste Erlaubnis, als Cadet in großherzoglich hessische Kriegsdienste, zu welcher Anstellung er nahe Hoffnung habe, treten zu dürfen. Der Herr Präfect in seinem gleichfalls anliegenden Berichte führt zwar an, Euer K. Hoheit hätten den Supplikanten aus der Hinsicht a militia zu dispensiren geruhet, weil er sich den pharmazeutischen Wissenschaften gewidmet und die Absicht gehabt habe, die von seinen verstorbenen Eltern hinterlassene Apotheke anzutreten, welches dormalen der Fall nicht sein werde. Allein, da Lucas einmal von dem vaterländischen Militärdienste befreit worden ist und anstatt des Naturaldienstes die gesetzlichen Vermögens-per-Cente bezahlt hat, somit alles erfüllt

hat, was das Gesetz von ihm forderte, so glaube ich nicht, daß er zu etwas weiterem angehalten werden könne, vielmehr daß er von aller weiteren Leistung hinsichtlich des vaterländischen Militärdienstes frei ist und ihm von Euer K. Hoheit die andern Höchstdero sich im ähnlichen Falle befundenen Unterthansföhnen schon mehrmals gewährte Erlaubnis gegeben werden dürfte, sein Glück anderswo zu suchen. Wenigstens mühten ihm in dem Falle, wenn er angehalten würde, jetzt wieder diesseitige Militärdienste zu nehmen, die bezahlten Vermögens-per-Cente pro dispensatione wieder heraus bezahlet werden. Der Staat verliert auch an diesem combattans nicht viel. Es ist ein kleines schwächliches Männchen, welches in keinem Stande recht gut thun will und daher seinem selbst wählenden Schicksale am besten überlassen werden möchte; daher ich Herrn Lucae um so mehr der Gewährung seines Gesuchs unterthänigst empfehle. Die h. Entschliezung Euer K. Hoheit unterthänigst erwartend, habe ich die Gnade, in tiefstem Respekt zu beharren Euer Königlichen Hoheit unterthänigster Diener
Eberstein.

Nach vorliegenden Umständen finde ich hierbei keinen Anstand. **Carl.**

Nr. 503.

Frankfurt, 2. März 1813. Euer Königliche Hoheit! 1) der K. Württembergische Gesandte Frh. v. Gemmingen schreibt mir unterm 25. Febr. et recepto neoterno, er könne, da er von dem Könige von Westphalen bis jetzt die gebetene Abschieds-Audienz noch nicht erhalten habe, noch nicht bestimmt angeben, wann er von Kassel abgehen werde. Er werde mich aber zeitig davon praeveniren und sodann hier bei seiner Ankunft die weiteren Befehle Eurer K. Hoheit erwarten. 2) Hr. General-Präfektur-Secretaire Ries zu Hanau, welchem ich die gegste Gefinnungen Eurer K. Hoheit überschrieben habe, wornach Höchstdieselbe geneigt seien, ihm privative die Aufsicht über die Hanauer Octroi-Domänen-Waldungen mit einem besondern Gehalte von 100 Thln. zu übertragen, nimmt in seiner Antwort v. 28. Febr. die gdgste. Zusage mit schuldigstem Danke unterthst. an, wonach Euer K. Hoheit die deshalb erforderliche h. Weisungen zu erlassen gndgt. geruhen wollen. 3) Theile ich Euer K. Hoheit in denen h. inscript. v. 28. Febr. geäußerten Entschluß vollkommen, daß die Ernennung des Hrn. Gesandten Gr. Itzau als Gesandten nach Dresden und Berlin dormalen noch ausgesetzt bleiben könne, bis man sieht, welche Wendung das Kriegsglück bei der eröffneten werdenden Campagne nehmen werde. Respektvollst habe ich die Gnade zc.
Eberstein.

Werthester Herr Minister! Ich ersuche Sie, 1) mir zu melden, wann der Württembergische Hr. Gesandte von Gemmingen bestimmt hierher kommen wird; sodann 2) dem verdienstvollen Herrn Ries zu rathen, daß er mir eine bestimmte Instruktion wegen seiner besondern Berechnung und Vorschläge für die Oktroi-Domänen-Waldungen einsende; das Dekret für die zugesicherten 100 Thaler wird alsdann sogleich erfolgen. Aschaffenburg, 7. März 1813. **Carl.**

Nr. 504.

Frankfurt, 19. März 1813. Eure Königliche Hoheit! Der in der unterthänigsten Anlage unterzeichnete Capitaine Flor des 2. kaiserl. Regiments Etranger (Nfenburg) hat mir dieser Tage die an Eure K. Hoheit gerichtete Vorstellung überreicht, in welcher er bittet, daß nach dem Vorgang des herzogl. und fürstl. Nassauischen Hofes ihm als Rekruten für dieses Regiment alle diensttauglichen Leute sans aveu vagabonds, suspects et autres de cette espece überlassen und dazu der h. Befehl gegeben werden möge. (Es mag dieses auf solche Weise ein wohl komponirtes Regiment sein.) Wenn Eure K. Hoheit diesem Ansuchen gnädigst zu deferiren geneigt sein sollten, so möchten jedoch zwei Dinge zu beobachten sein: a) daß nur solche und zwar dem Großherzogthum fremde Leute jener Art dahin abgegeben würden, welche durch Urtheil und Spruch der einschlägigen Kriminal-Korrekzionell- oder dem Polizeigerichte zur Abgabe an besagtes Regiment förmlich verurtheilt werden; und es wäre den benannten Gerichten zu erlauben, daß sie anstatt des Gefängnisses auf gleiche

Zeit auf die Abgabe zu diesem Regiment Etranger erkennen dürfen; b) müßte der Transport zu dem Regiment auf dessen eigene Kosten geschehen, welches dahier leicht ist, da dasselbe eine Werbung in Offenbach hat, in den anderen Dpts. dürfte aber dieses beschwerlicher sein. Der h. Verordnung Eurer K. Hoheit alles schuldigst anheim stellend, habe die Gnade respektvollst zu beharren Eurer Königlichen Hoheit unterthänigster Diener
Eberstein.

Werthester Herr Minister! Ich würde mich schämen, den edlen Militärstand zu entweihen, wenn ich dessen Aufnahme als richterliche Strafe bestimmen wollte; gegen Überzeugung kann ich niemals handeln und ohne richterliches Erkenntnis kann ich niemanden zum Militärstande zwingen. Die kontribuirten Landskinder erfüllen hierin die Pflicht, das Vaterland zu vertheidigen. Ich ersuche Sie dem Herrn Hauptmann Flor bestimmt und unabänderlich dieses in meinem Namen zu erklären. Aschaffenburg, 20. März 1813.
Carl.

Nr. 505.

Frankfurt, den 31. März 1813. Eure Königliche Hoheit! Zufolge des h. inscripts v. 7. d. hat auf die ihm von mir geschehene Eröffnung der Herr General-Secretaire der Präfektur Hanau Ries das anliegende Dekret und Instruktion als von Euer K. Hoheit zum Inspektor über die Octroi-Domänen-Baldungen bestimmter Emplois entworfen und mir zugesandt, welche ich zur gnädigsten Verfügung und auch schuldigst vorlege, und in tiefstem Respekt die Gnade habe zu beharren Eurer Königlichen Hoheit unterthänigster Diener
Eberstein.

Aschaffenburg, 1. April. Werthester Herr Minister! Ich übersende hierbei das unterzeichnete Dekret und ersuche Sie, es dem G. Sekretair Ries nebst freundlichem Gruße zuzustellen.
Carl.

Nr. 506.

Aschaffenburg, 17. Juli 1813. Werthester Herr Staatsminister. Aus meinem Patente vom 26. Juni und jenem vom 12. Juli werden Sie ersehen haben, daß nicht nur ein Accisuzusatz zu Deckung des neuen Kriegsanziehens festgesetzt worden, sondern daß auch für das Ararium ein allgemeines Accisystem eingeführt wird. Was letzteren Gegenstand betrifft, so habe ich in meinen Finanzgrundsätzen vom letzten Dez. 1811 § 1, Num. 1 erklärt, daß ich den sechsten Theil eines solchen Ertrages für die Würde der öffentlichen Gottesverehrung der verschiedenen Glaubensgenossen, auf angemessenere Gehälter geistlicher Stellen und Seelsorger zu stande zu bringen bedacht sein würde. Im Stillen und im Vertrauen ersuche ich Sie, werthester Herr Minister, nachzudenken, was für jeden Religionstheil hierin vorzüglich geschehen könne, sodaß kein Theil zu Klagen Ursachen haben könne. Besonders in Hanau ist der Bau einer katholischen Kirche ein Bedürfnis, welches Napoleon selbst gefühlt hat. So viel einseits unter uns! Ich bin mit großer Hochachtung Dero
Carl.

An Hrn. Staatsminister Hrn. v. Eberstein.

Nr. 507.

Frankfurt, 22. Juli 1813. Euer Königlichen Hoheit großmüthigen und wohlthätigen mir in dem gestern erhaltenen hohen inscripto vom 17. d. geäußerten Gefinnungen für den Kultus aller Konfessionen gemäß werde ich über die Sache nachdenken und die Gnade haben, Höchstedenenselben mein Gutachten unterthänigst vorzulegen. Vor der Hand, und da die neue Accis-Erhöhung erst mit dem 1sten künftigen Monats August anfängt, wird nichts zu thun und erst abzuwarten sein, was das 6tel davon ertragen werde, welches sich im Verlauf des 1. Quartals bald zeigen wird. Der katholische Kultus in den Departements Frankfurt und Aschaffenburg bedarf nichts; im ersteren sind nur 2 Pfarreien: a) die Stadt Frankfurt, b) die zu Ober-Erlenbach. Der Kultus in Frankfurt ist die Obliegenheit der geistl. Güter-Administration, und Ober-Erlenbach ist von Ingelheim dotirt. Aschaffenburg wird aus dem erzbischöfl. Pfarrfond unterstützt. Hingegen wird der Kultus in Hanau, wo die einzige

katholische Pfarrei in dortiger Stadt existirt, und hie und da einige Pfarreien im Departement Fuld Unterstützung bedürfen.

Der protestantische Kultus, namentlich in dem Departement Hanau und Fuld (dem Frankfurt und die wenigen Pfarreien im Departement Aschaffenburg bedürfen derselben nicht, als etwa hie und da in außerordentlichen Fällen) wird das meiste erfordern, weil die meisten Pfarreien dort schlecht sind. Die Theilung mit Hessen bei Hanau, welche in einigen Monaten auch zu stande gebracht sein wird, wird das Bedürfnis näher ausweisen. Im ganzen glaube ich, daß der aus dem $\frac{1}{6}$ tel der Accise gebildet werdende Fond als eine gemeinsame Masse (als ein allgemeiner Religions-Fond) zu betrachten sein dürfte, aus welcher nach dem Maße des jeweiligen Bedürfnisses jede Konfession für ihren Kultus und ihre Seelsorger zu unterstützen sein wird. Dieses kann in einer Verwaltung und mittels Führung einer Rechnung geschehen. Hierüber Vorschläge zu machen, behalte ich mir unterthänigst vor und beharre im tiefstem Respekt Euer Königlichen Hoheit unterthänigster Diener

Eberstein.

Werthester Herr Minister! Im allgemeinen bin ich mit Ihren Ansichten einverstanden. Ich ersuche Euer Hochwohlgeboren, den Gegenstand mit Anfang des Septembers wieder in Vortrag zu bringen, indem man alsdann den Werth des Ertrages näher beurtheilen kann. Ich bin mit vieler Hochachtung Dero
Freund Carl.

Nr. 508. **Gesuch des Kanzlisten Ludwig Rumpf im auswärtigen Amte des Großherzogthums s. d. um Ausfertigung einer Anstellungs-Ordre.**

Herrn Staatsminister Fhrn. v. Eberstein zum Gutachten. Aschaffenburg,
6. Juli 15.

Frankfurt, 8. Julius 1813. Euer Königlichen Hoheit! Das unterthänigst hier rückerliegende Gesuch des Hrn. Rumpf ist eine bloße Gnadensache, die einzig von Dero h. Gnade abhängt. Ich darf aber aus innerster Überzeugung der Rechtsschaffenheit, Eifer und Unerdrossenheit des berührten Rumpf denselben zu dieser gnädigsten Dekretur unterthänigst empfehlen. Wenn es Eure Königl. Hoheit erlauben, so würde ich das Dekret entwerfen und Höchstidenen selbst zur h. Unterschrift vorzulegen die Gnade haben. Die h. Entschliehung erwartend, habe ich die Gnade in tiefstem Respekt zu beharren Euer Königlichen Hoheit unterthänigster Diener
Eberstein.

Aschaffenburg, den 9. Auf dieses günstige Zeugnis bin ich zu dieser Ausfertigung bereit in der Voraussetzung, daß dem Staate dadurch keine neue Last zuwachse.
Carl.

Nr. 509. **An die Herren Staatsminister Freiherrn von Albini, Freiherrn von Eberstein und Grafen von Benzels-Sternau.**

In Bischöflich-konstanziischen Kirchenangelegenheiten und im Drange der gegenwärtigen Zeitumstände trete ich auf einige Zeit eine Reise nach Konstanz an. In diesen Verhältnissen finde ich folgendes für rathsam und zweckmäßig: 1) daß ich jedem der drei Herrn Minister hiermit die Vollmacht ertheile, in dem bestimmten Wirkungskreise seines Ministeriums nach eigener Überzeugung fortzufahren; 2) daß alle Samstag nach geendigtem Staatsrathe die Herrn Minister zusammen treten und gemeinsam beschließen, was zum Besten des Großherzogthums in gegenwärtigem Zusammenhange der Umstände zu thun sei. Hr. Staatsrath v. Mulzer erhält hiermit den Auftrag, diesen Ministerialkonferenzen beizuwohnen und deren Protokoll zu redigiren, welches von den drei Herrn Ministern unterzeichnet und mir sodann durch Herrn Staatsminister Freiherrn von Albini zugesandt wird.
Aschaffenburg, 30. September 1815. Carl Großherzog.

Nachdem der ehemalige Großherzog von Frankfurt wieder bloß geistlicher Fürst geworden und sich in sein Bisthum zurückgezogen hatte, zog sich sein Minister

Karl Theodor Freiherr v. Eberstein nach Mainz zurück. Er starb daselbst am 29. April 1833:

„Wir erfüllen die traurige Pflicht, Ihnen das gestern morgen 2 Uhr erfolgte Ableben unseres geliebten Gatten, Vaters und Schwiegervaters, des vorher großherzogl. Frankfurter Staatsministers und königl. bayr. Kämmerers, Großkreuz des Concordia-Ordens Carl Theodor Joseph Freiherrn von Eberstein zu Gehofen, hiermit ergebenst anzuzeigen. Er starb sanft und ruhig, so wie sein ganzes Leben war, in seinem 72 Jahre nach einem Krankenlager von nicht 14 Tagen. Mainz, den 30. März 1833.“

Marg. Isid. Freifrau von Eberstein,
geb. Gräfin von Brosse als Gattin.

Sophie von Villecz geb. Freiin von Eberstein.

Carl von Villecz, f. f. Rittmeister.

Marie von Dallwitz, geb. Freiin von Eberstein.

August von Dallwitz, f. preuß. Major a. D.

Clementine Freifrau von Troysff, geb. Freiin von Eberstein.

Franz Fehr v. Troysff, f. württemb. Major und Commandeur der Leibgarde.

Caroline von Oidtman, geb. Freiin von Eberstein.

Joseph von Oidtman, f. pr. Lieut. im 7. Ulanen-Reg.“

In der „Neuen Mainzer Zeitung“ v. Sonntag 31. März 1833 heißt es: Mainz vom 30. März. Gestern starb nach einem kurzen Krankenlager der seit mehreren Jahren in unserer Stadt wohnende Staatsminister des ehemaligen Großherzogthums Frankfurt Freiherr v. Eberstein Excellenz in seinem 72. Jahre. Das Leben dieses bis in sein hohes Alter gesunden und thätigen Staatsmannes ist reich an Erlebtem und eigenem politischen Handeln; es dürfte daher eine Biographie dieses sich auch um die öffentlichen literarischen Anstalten unserer Stadt verdient gemachten Mannes als ein interessanter geschichtlicher Beitrag zu einer der wichtigsten Zeitabschnitte erscheinen, und einen solchen Nekrolog sind wir so glücklich unsern Lesern aus der Feder eines seiner Freunde alsbald in diesen Blättern erscheinend ankündigen zu können.“

Als diese Todesanzeige dem Vetter des Verstorbenen, dem Major Gustav v. Eberstein (meinem Vater) in Groß-Leinungen zugekommen war, ordnete derselbe, als Leiter der Familiengeschäfte, sofort an, daß in Gehofen, als woselbst der Verstorbene Kompatron über die geistlichen Institute gewesen war, das nach dem sächsischen Provinzialrechte gesetzliche und auch observanzmäßige 4wöchentliche Trauerläuten zu bewirken sei. Auf einen Wink des Pastors ordnete die Gemeinde Zwei aus ihrer Mitte ab, damit dieselben den bei ihnen beliebten Major, von dem sie schon manches in Güte erreicht hatten, zur Zurücknahme der angeordneten Maßregel bestimmen sollten. Derselbe legte ihnen jedoch dar, wie er, der mit seinen Brüdern der Lehnserbe des ohne Söhne gestorbenen Ministers sei, gerade in diesem Falle auf die strikte Handhabung der gesetzlichen Observanz halten müsse, weil sonst die hinterlassene Familie des Ministers das Unterbleiben des Trauerläutens als eine absichtliche Vernachlässigung der schuldigen Rücksicht aufzufassen vollen Grund hätte; das überzeugte sie aber noch nicht, sie machten vielmehr geltend, der Minister habe sich nie in Gehofen sehen lassen, für einen, der sich nicht um sie bekümmert habe und den sie gar nicht kannten, hätten sie auch nicht nöthig, zu trauern; wenn aber, setzten sie hinzu, er, der Major Gustav, sterbe, wollten sie mit Freuden gleich 8 Wochen läuten! womit aber dieser sie bittet, sich noch ein wenig zu gedulden.

Nr. 510. **Auszug aus einem Briefe des Ministers Karl Theodor an den Major Gustav v. Eberstein d. d. Mainz, 14. Mai 1826.**

Ew. Hochwohlgeboren können vielleicht mir noch einen andern Gefallen thun, der in folgendem besteht: Von 5 Töchtern — meinen einzigen Kindern — habe ich 3 verheirathet, die eine an den f. preußischen Hrn. Capitaine v. Dallwitz, eine an den f. württembergischen Hrn. Rittmeister v. Troysff, eine an den f. f. österreich. Hrn. Dragoner-Oberlieutenant v. Villecz. Eine derselben will sich ihrer Gesundheit wegen nicht verheirathen. Nun bleibt mir meine jüngste Tochter, bald 17 Jahre alt, zu versorgen übrig. Sie ist hübsch, gesund und wohl gebauet. Von mir be-

könnt sie ein nicht ganz unbedeutendes Kapital, von ihrer Mutter aber, deren einziges Kind sie ist, ein beträchtliches Vermögen; ich wünschte für dieselbe einen schönen und braven, etwa 26 bis 30 Jahre alten Offizier als Mann zu finden, welcher jedoch etwas Vermögen von sich haben müßte. Von unsrem Namen und Stamm ist, soviel ich weiß, Niemand vorhanden, der hiezu passete. Vielleicht aber haben Sie einen Freund oder Bekannten, den Sie mir empfehlen könnten, und welcher geneigt sein würde, eine Reise an den Rhein zu unternehmen, um zu sehen und gesehen zu werden? Stehen sich die jungen Leute an, so soll es an meiner und meiner Frau Einwilligung nicht fehlen. Es soll mir einerlei sein, von welcher christlichen Konfession der Bräutigam sei. Ich bitte Sie, die Versicherung jener vollkommensten Hochachtung gütig aufzunehmen, mit welcher ich die Ehre habe zu beharren Euerer Hochwohlgeboren gehorsamster Diener und Vetter

Eberstein.

Durch testamentarische Verfügung vom 20. Juni 1835 stiftete die Witwe des Ministers Karl Theodor, Freifrau v. Eberstein geb. Gräfin de Brosse, das „Rosenbrautfest in der Stadt Mainz“ und hinterlegte zu diesem Zwecke die Summe von 12 000 Gulden, von deren Zinsen à 600 fl. am 1. Mai jeden Jahres 500 fl. der „Rosenbraut“ gehören und 100 fl. für die zu veranstaltende Festlichkeit zu verwenden sein sollten. Die „Rosenbraut“ soll diejenige sein, welche nach der Entscheidung des zu diesem Zwecke zu bildenden Komitees als die tugendhafteste und gescheiteste anerkannt wird, und welche überhaupt durch gutes Betragen gegen ihre Eltern sich ausgezeichnet hat. Das Komitee soll aus 7 Personen bestehen: dem Bischöfe, dem Dompfarrer und dem Pfarrer der Petrigemeinde, ferner dem Bürgermeister und drei anderen von dem letzteren aus den betreffenden Kirchenrathen zu ernennenden Mitgliedern; die Stimmenmehrheit hat zu entscheiden, wobei die Stimme des Bischofs maßgebend ist. Selbstverständlich hat die erwählte Rosenbraut nur einmal die Summe von 500 fl. zu erhalten, und die Wahl muß jedes Jahr auf eine andere fallen.

Nr. 511. **Auszug aus dem Testamente der verwitweten Frau Minister v. Eberstein, die Rosenbrautstiftung betreffend, dem Verfasser gütigst mitgetheilt unter dem 25. Aug. 1884 von der großh. hess. Bürgermeisterei der Provinzialhauptstadt Mainz.**

Ce sont mes derniers volontés, je prie mon exécuteur testamentaire, de les exécuter ponctuellement en tous points.

Désirant fonder la fête de la Rosière en la ville de Mayence, je lègue à cette même ville une Somme de douze mille florins moyennant la quelle elle aura à payer le premier de mai de chaque année une somme de six cents florins, dont cinq cents florins seront remis à la Rosière et l'excédant employer pour les frais et le repas donné à cette occasion.

La Rosière sera celle qui sera reconnue la plus vertueuse et la plus sage, et surtout celle qui aura eu la meilleure conduite envers ses parents, ce qui devra se décider à la majorité de voix par le comité.

Ce Comité se composera de sept voix, savoir de l'Evêque, du curé de la Cathédrale, de celui de la paroisse de St. Pierre et du Maire de la ville de Mayence, qui désigneront les trois autres parmi les membres composant le conseil de fabrique des dites Eglises à la pluralité des voix; l'evêque ayant voix prépondérante. Il est bien entendu que la Rosière choisie ne recevra qu'une fois la dite somme de cinq cents florins et que le choix doit tomber chaque année sur une autre.

Je lègue à mon amie etc. etc. Je nomme et prie monsieur le notaire Gassner demeurant à la grande rue à Mayence d'être mon exécuteur testamentaire etc. Fait et signé à Mayence le 20. Juin 1835.

La Baronne D'Eberstein née comtesse de Brosse.

Urkunden zur Ahnenprobe
des großherzogl. frankfurt. Staatsministers
**Joseph Karl Theodor Freiherrn
von Eberstein**

(geb. 12. Aug. 1761 zu Mannheim, † 29. März 1833 zu Mainz).

<p>Karl Freiherr v. Eber- stein.</p>	<p>Christian Ludwig v. Eberstein.</p>	<p>Ernst Albrecht v. Eber- stein.</p>	<p>Otilie Elisabeth v. Ditt- furth.</p>
<p>Wilhelmine Charlotte Philippine v. Quern- heim.</p>	<p>Heinrich Ernst v. Quern- heim.</p> <p>Maathe Margarethe v. Seelbad.</p>	<p>Friedrich v. Werthern. Agnes Magdalena v. Häfeler.</p>	<p>Johann Christoph Sittig v. Quern- heim. Maria Anna v. Wendt. Ludwig Ernst v. Seelbad. Johanna Stephana von der Hees.</p>
<p>Hugo Philipp Eggenbert Frhr. v. Dalberg</p>	<p>Franz Eggenbert Frhr. v. Dalberg</p> <p>Franziska Maria Suchs v. Dornheim</p>	<p>Philipp Franz Eberhard v. Dalberg. Anna Katharina v. Dalberg.</p> <p>Johann Suchs von Dornheim. Maria Johanna v. Rosenbach.</p>	<p>Johann Franz Sobel v. Siebelsstadt. Maria Margaretha v. Manchenheim. Johann Franz Otto v. Frankenstein. Katharina Beatriz v. Niedheim.</p>
<p>Maria Anna Josephha Sophia Sobel v. Siebel- stadt</p>	<p>Johann Franz Sobel v. Siebelsstadt</p> <p>Sophia Franziska Maria v. Frankenstein.</p>		
<p>Karl Christian Frhr. v. Eberstein.</p>		<p>Sophia Franziska Kämmerin v. Worms Freiin v. Dalberg</p>	

Karl Theodor Joseph Freiherr von Eberstein

Nr. 512.

Ich Joan Krophel von Quernheim thue kund und zu wissen in Kraft dieser meiner eigenhändigen Verordnung etc., daß zwaren unser Sohn Heinrich Ernst nach meinem Absterben das Gut Langendernbach mit allen gleich erhalte und sein Eigenthum sein soll; doch soll meine Liebste, die hochadel. und wohlgeborene Maria Anna von Wendt, meine herzlichste Frau und seine Mutter, welche immer für das Beste gesorget und gut Haus gehalten, die Disponirung haben, und unser Sohn ohne der Mutter Rath nichts thun soll, auch ihr nebst dem freien Unterhalt noch dreihundert Gulden geben. Und wann meine herzlichste Frau nicht mehr bei ihm wohnen will, unser Sohn Heinrich Ernst gehalten sein soll, ihr alle Jahr außer den dreihundert noch siebenhundert Gulden auszuzahlen. Langendernbach, im Jahr 1679 den 7. April.

Joan Christoph von Quernheim.

Nr. 513.

Zu wissen sei hiemit jedemänniglich, daß ich Johanna Stephana geb. von und zu Hees, weiland des hochwohlgeborenen Herrn Ludwig Ernsten von Selbach hinterlassene Wittib, in Erwägung meines hohen Alters mich in den Willen Gottes gänzlich ergeben habe, und aber anjeko bei gutem Verstande wohl vorsehen kann, daß meine und meines Eheherrn selig. Kinder wegen der schon wirklich ererbten väterlich- als nachgehends zu gewarten habenden mütterlichen Güter und Effekten in große Uneinigkeit, Zwietracht und Mißverständnisse gerathen werden; solchem Unheil jedoch bei Lebzeiten vorzukommen, hab ich nach reiflich gepflogenen Rath verständiger Leute mit Belieben, Konsens und Vorwissen meiner Kinder eine stäte, feste und unwiderrufliche Übergabe, Transaktion und Erbvergleich aller sowohl väterlich als mütterlichen Güter, Gefälle, Zinsen und Renterein aufzurichten vonnöthen zu sein befunden. Wie ich dann hiemit und in Kraft dieses meinen sämtlichen Kindern und Erben den Eigenthum oder Dominium directum aller väter- und mütterlichen Güter, Recht und Gerechtigkeiten, Passiv- und Aktiv-Schuldforderungen ohnwiderruflich übergebe, cedire und überlasse; das Dominium utile aber und Abnutzung deren Güter ratione meiner daran habenden Leibzucht mir per expressum vorbehalten will. Von mir solchemnach ist zum andern mit gütlicher Einwilligung des jüngern Sohns Hrn. Ernst Karl und aller Erben, um Mann und Namen zu erhalten, dem ältesten Sohn Herrn Johann Georg von Selbach abgestanden worden das Mannhaus mit allen seinen Appertinenzien und Gerechtigkeiten; jedoch soll drittens der Hof Hartenborn dem jüngern Bruder cum suis pertinentiis ganz frei und die Halbschied deren Mannslehn vorbehalten sein. Viertens ist ferner verabredet, daß einer jeden Tochter, sowohl geheiratheten als Stiftsfräulein, aus aller väterlich- und mütterlichen Verlassenschaft einmal vor all pro quavis filiali portione siebenhundert Rthlr. erb- und eigenthümlich gegeben werden soll und muß, in welchen bemeldten siebenhundert Rthlr. jedoch nicht begriffen sein sollen die 300 Thlr., so der Tochter Wilhelmina und ihrem Eheherrn Johann Engelbert von Selbach bei Lebzeiten ihres Herrn Vaters selig. bei dem Herrn Vogt Beel sel. zu Burbach angewiesen, noch auch die 300 Thlr., so der Tochter Agatha und ihrem Eheherrn von Quernheim loco dotis gegeben worden zc. Sechstens ist dem auch hochwohlgeborenen Hrn. Henrich Ernst von Quernheim, ebenfalls uxorio nomine, nach Abzug der loco dotis empfangenen 300 Thlr. von dessen restirenden 700 Thlrn. zu seinem Spezial-Unterspand eingesetzt worden die Selbachischen Höfe zu Zeppenfeld, Wildenstein und Walbach. Und zu unwiderruflicher Festhaltung obiges allen haben sich die Frau Mutter und sämtliche Kinder samt und sonders mit ihren eigenen Händen unterschrieben und mit ihren angebornen Petchaften unterdruckt. So geschehen Zeppenfeld, den 4. Febr. 1701.

(L. S.) Johanna von und zu Hees, Wittib von Selbach.

(L. S.) Wilhelmina Katharina von Selbach.

(L. S.) Agatha Margaretha von Quernheim geborne von Selbach.

(L. S.) Charlotta Louisa von Selbach, Chanoinesse de Keppel.

(L. S.) Mar. Sophia von Selbach, Chanoinesse de Hertcke.

(L. S.) Joan Georg von Selbach.

(hier fehlt die Unterschrift des jüngern Bruders Ernst Karl v. S.)

(L. S.) Joan Engelbert von Selbach.

(L. S.) Henrich Ernst von Quernheim.

Nr. 514.

Ich Endesunterzeichneter urkunde und bekenne in Kraft gegenwärtigen Totenscheins, daß im Jahr Christi 1744 den 1 sten Monats Februarii die hochwohlgeborne Freifrau Agatha Margaretha von Quernheim geborne von Selbach in größter Geduld zu jedermanns Beispiel und in den Willen Gottes bestens resigniret im Herrn selig verschieden in der Pfarr Friedhofen zu Langendernbach in ihrer eigenthümlichen Behausung, sofort hochderenselben entseelter Leichnam in des damaligen Hrn. Pfarrers und anderer Christgläubiger Begleitung zu erwähntem Langendernbach in dasiger

Kapell solemniter beigesezt und zur Erde bestattet worden. Zu dessen mehrer Beglaubigung gegenwärtige Zeugnis nach Inhalt der bei der Pfarrei Fridhofen verwahrtlich auf erhaltenen Toten-Matricul eigenhändig unterschrieben und derselben gewöhnliches Petschaft beigedruckt habe. Fridhofen, 3. Januar 1779.

(L. S.) **Martinus Thüringer**, Pfarrer.

NB. Pfarrer M. Thüringer wußte bestimmt, daß der Freiherr Heinrich Ernst v. Quernheim nach dem Tode seiner Frau von Langendernbach nach Gemünden gefahren und auch daselbst begraben worden. Pf. Thüringer konnte auch Tauffcheine von Juliana Ernestina und Agatha Philippina v. Quernheim ausstellen.

Nr. 515. **Tauffchein der Wilhelmina v. Quernheim**,
s. oben Seite 469, Nr. 325.

Nr. 515 a. **Tauffchein Karl's von Eberstein**,
S. 469, Nr. 326.

Nr. 515 b. **Tauffchein Karl Christian's v. Eberstein**,
S. 589, Nr. 441.

Nr. 515 c. **Ehevertrag, geschlossen zwischen Karl v. Wendt und Henrietta v. Eberstein**,
S. 472, Nr. 333.

Nr. 515 d. **Ehevertrag, geschlossen zwischen Karl Christian v. Eberstein und Sophia v. Dalberg**,
S. 589, Nr. 442.

Nr. 515 e. **Extractus pacti familiae Dalbergicae de anno 1723 etc.**,
S. 593, Nr. 443.

Nr. 515 f. **Totenschein Karl Christian's v. Eberstein**,
S. 595, Nr. 444.

Nr. 515 g. **Tauffchein der Sophia v. Dalberg**,
S. 595, Nr. 445.

Nr. 515 h. **Totenschein der Sophia v. Dalberg**,
S. 595, Nr. 446.

Nr. 515 i. **Tauffchein des Karl Theodor v. Eberstein**,
S. 603, Nr. 453.

Nr. 516.

Wir zu Ende Unterschriebene, als namentlich Maria Juliana von Rodenhäusen geb. Freiin von Quernheim in Beistand meines Eheherrn und Ehevoigt Karl Wilhelm von Rodenhäusen, kurmainzischer Generalmajor; sodann ich Wilhelmine Charlotte verwittibte von Guttenberg, auch geb. Freiin von Quernheim und wir deren Kinder, als ich

Henrietta Dorothea von Eberstein verheirathete Freiin von Wendt in Assistenz und Beistand meines Eheherrn und Chevogts Karl von Wendt, hochgräfl. lippe-detmoldischer Landrath und Droß zu Barmholz, ferner ich

Karl Christian von Eberstein, kurpfälzischer Kammerherr, dormalen noch ledigen Standes, ich

Ludwig Ernst von Eberstein, königlich preußischer Lieutenant, ebenwohl noch unverheirathet, sodann ich

Franz von Guttenberg, kurmainzischer Kapitain, ebenfalls noch ledigen Standes, nicht minder ich

Charlotte von Guttenberg, vermählte Freiin von Wildenstein, in Beistand meines Chevogt und Eheherrn Hans Georg von Wildenstein, kurmainzischen Generalmajors, endlich ich

Philipp Anton von Guttenberg und namens desselben ich obgedachte dessen leibliche Mutter verwittbte von Guttenberg, als natürliche Vormünderin, auch wir dessen Tante und Oheim, obbenannte verheirathete von Rodenhausen und mein Eheherr, auch N. von Diepenbroick, fürstlich oranien-nassauischer Ober-Jägermeister, als dazu laut Anlage No. 1 besonders vereideter Vormund und in Kraft des sub No. 2 angelegenen, praevia causa cognitione von dem foro ordinario rei sitae et contractus der fürstl. oranien-nassauischen vormundschaftl. Justiz-Kanzlei in Dillenburg erhaltenen decreti alienando

beurkunden und bekennen kraft dieses zc., wasgestalten zu unserm besondern Nutzen und Besten, auch zum Theil zu Abtragung anererbter resp. elter- und großelterlicher Schulden an die durchlauchtigste Fürstin zc. Anna verwittbte Prinzessin von Oranien und Fürstin von Nassau zc., geborne Kronprinzessin von Großbritannien und kurfürst-braunschweig-lüneburgische Prinzessin, Gouvernante der vereinigten Niederlande zc., sodann an der durchlauchtigsten zc. Karl Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg zc., als hochverordneten Landesregent und Vormunden des zc. Wilhelm Prinzen von Oranien und Fürsten zu Nassau, unsers gnädigsten Landesfürsten zc., wir erb- und eigenthümlich verkauft haben und hiermit verkaufen

unser von unserm resp. Vater, Schwieger- und Großvater, weil. Herrn Henrich Ernst von Quernheim zu Langendernbach ererbtes freiadlige eigenthümliche Gut Langendernbach, in den Fürstenthum Hadamar gelegen zc. zc. zc.

Des zu mehrerer Urkund und Bestätigung ist dieser Kaufkontrakt von uns eigenhändig coram notariis requisitis unterschrieben und besiegelt worden. So geschehen Schwezingen, den 20. Juni 1756.

(L. S.) Karl Freiherr von Eberstein.

Mainz, den 30. Juni 1756.

(L. S.) Maria Juliana Ernestina Freifrau von Rodenhausen geb. von Quernheim.

(L. S.) Karl Freiherr von und zu Rodenhausen, kurmainzischer Generalmajor.

(L. S.) Wilhelmina Frfr. von Guttenberg geb. Freiherrin von Quernheim.

(L. S.) Franz Freiherr von Guttenberg.

(L. S.) Henriette Dorothea Frfr. von Wendt geb. von Eberstein.

(L. S.) Curatorio nomine über den jungen Herrn von Guttenberg.

F. v. Diepenbroick.

(L. S.) Karl Frhr. von Wendt vor mich und als Vormund meines minorennen Herrn Schwagers Philipp Anton's von Guttenberg.

(L. S.) Frhr. von Wildenstein.

(L. S.) Charlotte Freifrau von Wildenstein geb. Baronne de Guttenberg.

Das vorstehender Extract bei angestellter Kollationirung den im hiesigen fürstl. Landesarchiv aufbewahrten Originale quoad passus concernentes vollkommen gleichlautend befunden worden sein, bezeuge ich hierdurch mit eigenhändiger Unterschrift und beigedrucktem größeren Regierungsstempel.

Dillenburg, den 2. Januar 1805.

(L. S.) W. L. Burchardi, f. or. nass. Regierungs-Rath und Archivarius.

Nr. 517.

Hochwohlgeb. Freifrau, insonders hochgeehrte Frau Bas! Vor die Höflichkeit von E. Hwgb. des Neuen-Jahrwunsch sage gehorjamen Dant; hingegen wünsche von Herzen der lieben Frau Bas zu dem Eintritt des Neuen Jahrs ein völliges Vergnügen mit unzählbaren Jahren. Was uns hiesiges Orts anbelanget, seind wir Gott sei Dant gesund und wohl.

Ich weiß nicht, was E. Hgb. damit sage wolle, der Kurfürst hätte Ihne einen Beistand gegeben. Wolle Sie Prozeß mit uns haben, so möchte wohl gern wissen, was E. Hwgb. haben wollt. So lange als der Vetter leben thut, ist man Ihne nichts schuldig, und hiernach wird es Ihne niemand absprechen. Ich warne E. Hwgb. als eine gute Freundin, machen Sie nicht, daß Sie in einen Korb milken, der keinen Boden hat. Ich versichere, es wird Ihne keine Rosen tragen vor Ihre Kinder. Ich will mich befehlen und sage, daß ich bin E. Hochwohlgeb. treue Tante und Diener

M. J. E. Ff. von Rodenhausen geb. Fh. von Quernheim.

Der General macht sein gehorjam Besl., die Kinder embrassir ich.

Mainz, den Tag vor Neujahr.

Nr. 518. **Extractus aus dem Heiraths-Notul zwischen Hugo Philipp Kämmerer von Worms, Freiherrn von und zu Dalberg, und der Maria Anna Josepha Sophia Joblin von Siebelstadt.**

Kund ic. seie hiermit ic., daß ic. ein Eheverlöbniß und Heirath ic. aufgericht worden zwischen ic. Hugo Philipp Kämmerer von Worms Freiherrn von und zu Dalberg, Herrn zu Friesenhausen ic., hochfürstl. fuldischen Geheimen Rath und Ober-Amtmann zu Hammelburg, des ic. Franz Ekenbert Kämmerern zu Worms Freiherrn von und zu Dalberg, Herrn zu Eßingen, Ruppertsberg, Krobsberg, Wentheim, Hemsheim, Hesseloch, Bechtelsheim, Gabsheim und der Herrschaft Dalberg, der röm. kaiserl. Majestät wirkl. Reichshofrath, kurfürstl. mainzischen wie auch trierischen und würzburgischen Geheimen Rath, Vicedom und Hofrichter der Stadt Mainz und erbetenen Ritterhauptmann am obern Rhein, und der ic. Maria Franziska Juliana Freifrau von Dalberg gebornen Fuchsin von Dornheim eheleiblicher Sohn, eines- und der ic. Maria Anna Josepha Sophia Joblin von Siebelstadt, des ic. Johann Franz Jobel von Siebelstadt, Herrn auf Messelhausen und Darstadt, Ihro röm. kaiserl. Majestät wirkl. Raths, wie auch einer reichsfreien ohnmittelbaren Ritterschaft in Franken löbl. Orts Odenwald wohlerbetenen Raths, und der ic. Frauen Sophia Franziska Maria Joblin von Siebelstadt, gebornen Freiin von Frankenstein eheleiblichen Tochter andern Theils.

Unterscrieben wurde dieser Heirathsvertrag außer von den Brautleuten von dem Vater der Braut Johann Franz Jobel v. S. und von Karl Philipp, Joh. Friedr. Anton Valentin, Ludwig Ignaz Joh. Konrad, Joh. Anton und Joh. Hartmann Ferdinand, alle Jobel von Siebelstadt; auch von dem Abt Adolf zu Fulda und J. A. Rudolf Voit Frhrn. v. Rieneck.

Nr. 519. **Mariae Franciscæ Julianæ Frfr. von Dalberg geb. Fuchs v. Dornheim Verzicht de ao. 1701.**

Ich Maria Francisca Juliana geb. Fuchsin von Dornheim, demnach weiland der hochwohlgebornen Frauen Mariae Joannæ Fuchsin von Dornheim geborne von Rosenbach, meiner hochgeehrten geliebten Frauen Mutter sel. Andenkens, bei dero Verheirath- und Vermählung, ersilich mit weiland dem auch hochwohlgebornen Herrn Johann Fuchsen von Dornheim, hochfürstlichen würzburg. Herrn Amtmann zu Proßelzheim und Pleichfeld, wie auch Assessor des Landgerichts Herzogthums zu Franken, meinem hochgeehrtesten geliebten Herrn Vater, sodann auf dessen Ableben mit dem hochwohlgebornen Herrn Johann Konrad Friederich von Bubenhofen, hochfürstlichen würzburgischen Ober-Amtmann zu Hartheim und Ripperg, von meinem auch

hochgeehrten geliebten Herrn Großvater und Großmutter mütterlicher Lineae nebst denen versprochenen und gereichten adeligen Bekleidungen eintausend Gulden guter fränkischer Landswährung zu dero Ehe- und Heimsteuer gegen gewöhnlichen Verzicht zu geben zugesaget und versprochen worden, welche meine hochgeehrte Herrn Vettern, die hochwürdige hochwohlgeborne Herr Philipp Ludwig und Johann Hartmann, der kaiserl. und hohen Domstifter Bamberg und Würzburg respective Capitulares, Scholasticus und Landrichter des Herzogthums zu Franken, sodann Herr Anton Philibert, hochfürstl. würzburg. Hofrath und Ober-Amtmann zu Lauringen und Hofheim, samtlliche Gebrüdere von Rosenbach, nicht nur auf sich genommen und eine Zeit lang verzinsset, sondern auch zu mehrerer Bezeugung dero gegen meine selige Frau Mutter getragener brüderlicher Affektion uff zweitausend Gulden vorgedachter fränkischer Währung, als den Thaler zu achtzehn und den Gulden zu fünfzehen Paß oder achtundzwänzig Schillingen gerechnet, verbessert und vermehrt haben: Urfunde und bekenne hiemit, daß nachdeme Gott der Allmächtige obseliggedachte meine Frau Mutter durch einen frühzeitigen Todfall, ehe und bevor derselben vorangeregte zweitausend Gulden vergnügt werden können, von diesem Zeitlichen abgefordert hat, in dero Namen und Statt, als ihrer aus der ersten Ehe hinterlassener Tochter und Erbin, die mir an sothaner Summa zustehende Portion, nämlich fünfshundert Gulden fränkisch, in guten gangbaren unverschlagenen Sorten samt davon verfallen gewesen Zinsen laut darüber geflogener Abrechnung und produzierte Quittungen an den hochwürdigen hochwohlgebornen Herrn Herrn Johann Philipp Fuchs von Dornheim, Domcapitularen respective Scholasticum et Jubilaeum, dann Propsten des Kollegiat-Stifts Neuen-Münsters dahier zu Würzburg, hochfürstlichen würzburgischen Geheimen Rath und Kammer-Präsidenten zc., als Vormündern, in Anno eintausend sechshundert fünf und neunzig wirklich erleget worden, damithin wegen der von meinem hochgeehrtesten Herrn Großvater, Großmutter und Herrn Vettern meiner Frauen Mutter sel. gegönnt und zugesagter Ehesteuer, Heirathgut und völligen Abfertigung satzame Befriedig- und Vergnügung geschehen seie, inmaßen mich des Auszugs nicht dargezählt oder empfangenen Gelds hiemit wissent- und wohlbedächtig verzeihe und begeben, darauf auch in Kraft dies in Betracht und zu Ehren auch Affektion obgedachter meiner Herrn Vettern und des hochadeligen männlichen Stammens deren von Rosenbach Flor und Konservation nach des löbl. fränkischen Reichsadels wohlhergebrachter Observanz und Gewohnheit und auf Art und Weis, als ostfel. gedachter meiner Frauen Mutter übrige Frauen Schwestern solches gethan, auch meine Frau Mutter hätte thun sollen, auf alles, so meiner Frauen Mutter sel., sowohl an dero väterlichen (so hauptsächlich in denen in Lehenbriefen designirten Lehen bestanden) als mütterlich und brüderlichen Verlassenschaft, Erbfällen und Gütern, so eigen als Lehen von Rechtswegen gebühren möchte, dergestalten renuntiare und mich verzeihe, daß ich samt meinen Erben darzu einen weiteren Zuspruch nit mehr haben und gewinnen solle; mit diesem Vorbehalt gleichwohl, da von mehrgedacht meinen geistlichen Herrn Vettern acquisitis durch Donation, Legaten oder andere diesem Verzicht ohnnachtheilige Disposition mir oder denen Meinigen etwas übergeben oder vermacht würde, daß mir durch gegenwärtige Renuntiation nichts praejudiciret seie. Wie nicht weniger ich und die Meinige derjenigen Erbgerichtigkeit, so mein Frau Mutter zu dero Väter- und Mütterlichen erlanget, sodann von denen brüderlichen Erbfällen ab intestato mir weiters gebühren möchte, inskünftig, falls nämlich obmehrgedachte meine Herrn Vettern (so doch Gott väterlich abwenden und dero Generation immerfort groß wachsen lassen wolle) ohne eheliche männliche Leibserben insgesamt verstürben oder als der männliche Stamm abginge, nicht anderst als wann von meinerwegen kein Verzicht geleistet worden wäre, mit und neben andern meiner Frauen Mutter sel. Frauen Schwestern oder deren Brüdern uf die renuntiierte und vorhandene Rosenbachische Güter und Mittel mich, oder auch nach meinem tödlichen Hintritt meine descendentes wiederum anzumachen haben sollen. Wider welchen also gesezten Verzicht mich nit schützen noch schirmen solle einigerlei Gnad, Freiheit, Gericht, geist- oder weltliche, päpst. oder kaiserliche und

königliche Constitutiones und Satzungen oder Exceptiones und Behelf, wie die immer Namen haben und diesem meinem Verzicht entgegen erbacht werden mögen. Dessen alles und jedes, fürnehmlich aber dem weiblichen Geschlecht zum Besten verordnet beneficij S. C. Vellejani (von dessen Inhalt ich zuvor von meinen Herrn Beiständen genugsam verständiget worden), wie nit weniger der Exception doli, fraudis, laesionis enormissimae, beneficij restitutionis ad integrum nebst dem Rechten, sagend, daß ein General-Verzeihung nicht binde, es gehe eine besondere vorhero, in best und beständigster Form Rechtens mich begebend und verzeihend. Welchemnach ich mich (auch?) zu desto beständiger Vollzieh- und Festhaltung obgeschriebenen allen mit Rath und gutem Vorwissen obgedachter meiner Herrn Beiständen freiwillig, ohne Zwang, Bered- oder Bedrohung, bei guter Vernunft, uf vorgehende genugsame Unterricht und Erinnerung alles dessen, so in diesem Verzicht begriffen und einverleibet ist, einen leiblichen Eid mit Auflegung der rechten auf die linke Brust solenniter zu Gott und seinen Heiligen mit gelehrten Worten geschworen, diese Verzeihung und Renuntiation in allem ihren Inhalt, Meinung und Begriff ohne alles Dispensiren, Widerrufen, Restituiren und all andere Wege wie die durch Menschen Sinn oder Vernunft erbacht werden möchten, wahr, stet, fest und unverbrüchlich zu halten, darwider nit zu sein, zu thuen noch zu schaffen, alles getreulich und ohne Gefährde. Dessen zu wahrer Urkund habe ich und meine Herrn Beistände unser angebornes Insiegel hiervor gedrucket und uns zugleich eigenhändig unterschrieben. So geben und geschehen Würzburg den dritten Julii im Jahr eintaufend siebenhundert und eins.

(L. S.) Maria Francisca Juliana von Dalberg geborene Fuchs von Dornheimb.

(L. S.) Frantz Eckenberth Cämmerer von Wormbß Freyherr von Dalberg.

(L. S.) Johan Frantz Schenck Freyherr von Stauffenberg als Beystand.

(L. S.) Hanns Cyrich Freyherr von Münster als Beystand.

Nr. 520. Extractus ex Matricula baptizatorum perquam veteri Ecclesiae Messelhusanae.

1669 den 11. April ist abends zwischen 6 und 7 Uhr der freireichs wohlledelgeborne Herr Johann Franz Zobel von Giebelstadt geboren worden. Seind seine Taufpathen gewesen der hochwürdige, freireichs wohlledelgeborne Herr Hr. Johann Samuel von Thüngen, der beeden hohen Domstiftern Bamberg und Würzburg Kapitular, und der hochwürdige, freireichs wohlledelgeborne Hr. Hr. Johann Reinhard von Bechdolsch., zu Würzburg Domicellarherr.

Haec iisdem verbis et syllabis in Matricula baptizatorum hujatis Ecclesiae contineri et a me subscripto fideliter extracta esse manu sigilloque propriis attestor. Messelhausen die 5. Januarii 1779.

(L. S.) Joannes Georgius Lesch p. t. Curatus.

Nr. 521.

Zu wissen seie hiermit zc., daß nachdeme zu Befolgung göttlichen Berufs von zc. Adolphi Abten des Stifts Fulda zc. ich endsberührter Ferdinand Zobel von Giebelstadt auf allhiefiges hochfürstl. Stift nicht allein bereits vorm Jahr zc. statutenmäßig aufgeschworen, sondern auch nach fast in hiesigem zc. Konvent ad S. Salvatorem überstandnem annum Novitiatus zur wirklichen Profession aus zc. hochfürstl. und eins zc. Kapituls Genehmhaltung und resp. Disposition zc. admittiret worden, mithin die Zeit meines zc. Lebens mit Abthnung aller weltlichen Geschäfte sub regula S. P. Benedicti hinzubringen schlüssig bin, höchstgedachte Seine hochfürstl. Gnaden aber mir zc. erlaubet zc., über meine gegenwärtigen oder künftigen Habseligkeiten oder erbshaftlichen Anfälle vorhero zu disponiren: solchemnach zc. amore conservandae familiae zc. cedire zc. ich meinem hochvorchreften Herrn Vater und nach ihm dem Bruder, so Stammherr und dessen Güter besitzet wird zc., alle Anwartschaft, so ich hatte an künftigen oder gegenwärtigen, so eigenthümlichen als lehenbaren Gütern, Einkünften, Unterthanen, Rechten zc., oder was mir auch sonst etwa zc. vermacht werden möchte,

nichts davon ausgenommen, außer daß mir nicht nur allein aus diesen renuntzirten Gütern jährlich trno. Mariae Geburt und zwar gleich 1730 für das erste Mal pro peculio 2c. 200 fl. rhein. 2c. zum Gebrauch extraordinairn Nothwendigkeiten in so lang und viel gereicht werden sollen, bis ich durch 2c. Disposition meines 2c. Fürsten 2c. versorget sein; sondern von dem väterlichen ferners für die von Sr. hochfürstl. Gnaden zu hoffen habenden und mir gestatteten Reisen 2000 fl. rhein. nebst denen sonstigen Nothwendigkeiten, gleich mein in hiesigem Konvent wirklich seiender Bruder Emilian solches bekommen 2c., gereicht und nach meines 2c. Fürsten 2c. Disposition mir gegeben werden sollte; demnach auch, was anjeko wegen meines mütterlich mir zukommenden Antheils mir in ein und anderen 2c. vorbehalten werde, also zwar, daß von denen Aktivkapitalien, welche von meinem Hrn. Großvater und Frau Großmutter v. Frankenstein auf meine vielgeliebte Frau Mutter erblich gefallen und auf meinen Antheil kommt, ein viertel zu einem Kapital sicher gegen Verzinsung ausgelehnet oder aber von der Pfarrei zu Messelhausen gegen die gewöhnlichen 2c. Interessen versorget werden solle, von welchem Zins zwei Unterthanenkinder nach der Herrschaft Gutbefinden ein Handwerk lernen und ferners bis solche ausgelernt ihre Nahrung haben 2c. könnten. Dann ferner solle der Pfarrer wöchentlich auf alle Samstag eine heilige Mess für meine ganze Familie und Freundschaft zu lesen obligiret sein, hingegen auch dafür bezahlet werden, wie ich dann zu diesem Ende ein viertel ebenfalls für ein Ewiges hierzu verschaffe und ein zeitlicher Pfarrer dafür besorget sein soll. Die übrigen mir zustehenden $\frac{3}{4}$ mütterliche Theil aber will ich hiermit nach meiner lieben Eltern 2c. Tod meinen beeden Frauen Schwestern von Dalberg und Boineburg verschafft haben 2c. 2c.

Fuld, den 11. Nov. 1730.

Unterschriften: Ferdinandus v. Zobel von Siebelstadt; Adalbert Frhr. v. Walderdorff, Kapit. et Superior; Leopold Specht de Bubenheim, Kapit.; J. Fried. Anton Valentinus Zobel v. Siebelstadt; Hugo Philipp Frhr. von und zu Dalberg 2c.

Nr. 522.

Dieweilen im Jahr 2c. 1730 von meinem mir angehörigen mütterlichen Erbtheil meinen Frauen Schwestern Antonetta von Boineburg und Sophia von Dalberg, beide geborne von Zobel, 2 Theil (näml. 2 Viertel) vermachtet 2c., als habe solches zu meiner 2c. Schwestern 2c. Sicherheit 2c. konfirmiren wollen. Fuld, den 13. Sept. 1731.

(L. S.) **Ferdinand Zobel von Siebelstadt.**

Nr. 523.

Auch Ferdinand's J. v. G. Bruder: Emilianus, stellte am 14. Febr. 1730 zu Fulda einen Schein darüber aus, daß er seiner Profession wegen jeder seiner beiden Schwestern ein Viertel von dem ihm zugekommenen mütterlichen neunten Kindertheil (38 048 fl. 28 Kr.) vermacht habe.

Nr. 524.

Kund 2c. seie hiermit 2c. Demnach ich Maria Anna Josepha Sophia Freifrau von Münster geborne von Zobel betrachtet 2c., daß ich 2c. dem zeitlichen Tod unterworfen seie 2c., und besonders da ich mich dormalen in schwachen Leibesumständen befinde 2c.; Als habe mich 2c. entschlossen, über mein mir zustehendes gesamtes Vermögen eine testamentarische Disposition folgendergestalten 2c. zu errichten 2c. Zu solchem Ende also 1) empfehle ich meine arme Seel bei ihrem Hinscheiden in die Hand ihres Erlösers 2c. Jesu Christi, und will ich 2) daß mein entseelter Leichnam christkatholischem Gebrauch nach und standesmäßig 2c. zu Erden bestättiget werden solle; nicht minder 3) vermache ich 100 fl. rhein. denen hiesigen Armen, und sollen 4) zu meiner armen Seelen Trost für 100 fl. rhein. heilige Messen gelesen werden.

Und obschon von einem oder dem anderen meiner Kinderen mir allschon mehrmalen viele Verdruß 2c. verursacht worden, so will ich jedoch solches denenselben von Grund des Herzens verziehen 2c. haben. Dahero ist 5) mein 2c. ausdrücklicher Will,

daß von meinem in 9933 Gulden rhein. annoch an barem Gelde bestehenden Vermögen jedem meiner 6 Kinderen, benanntlich

Adolf Franz Freiherr von Dalberg, Domkapitular zu Bamberg,
Gottlob Amand Freiherr von Dalberg, Speyrischer Geheimer Rath,
Franz Karl Freiherr von Dalberg, hochfürstl. suldaischer Kammerjunker, und
Maria Sophia Freifrau von Eberstein geborne von Dalberg,
Maria Anna Freifrau von Rodenhausen geborne von Dalberg,
Maria Theresia Freifrau von Köth geborne von Dalberg

1103 Gulden rhein. 40 Kreuzer als ihre Legitima, mithin diesen meinen 6 Kindern in allem 6622 Gulden rhein. gereicht werden sollen. Und vermache ich 6) die übrigen 3311 fl. rhein. meinem zc. Ehegemahl Franz Freiherrn von Münster, hochfürstl. würzburg. Geheimen Rath und Vicedom dahier, in Anbetracht des von demselben mir jederzeit erzeugten so wohlmeinenden Gemüths. Desgleichen

7) vermache ich die sämtlichen Juwelen und Perlein (welche mit meinem Pestschaft versiegelt werden vorgefunden werden) meinen in § pho 5to angezogenen 6 Kindern dergestalten zwar, daß ged. Juwelen und Perlein von einem Kunsterefahrenen taxiret werden, alsdann nach beschobenem Tax meine schon benannten 3 Herrn Söhne sich jedoch nicht mehrers als ihres legitimae davon zu erfreuen und haben sollen, meine in nämlichen § pho 5to benannten 3 Frauen Töchter aber sollen nach empfangenem ihrem Legitima das übrige mit einander in gleiche Theile theilen. Und zc. 8) will ich, daß meine schon benannten 6 Kinder die bei einem hochwürdigen Domkapitul dahier annoch ausstehend habenden 2000 Reichsthr. ebenfalls mit einander in gleiche Theil unter sich theilen sollen zc. Anbei

9) will ich, daß mein zc. Ehegemahl mein sämtliches Silbergeräth als zc. zc. zeitlebens zu seinem Genuß und Gebrauch haben, nach dessen Absterben aber ged. sämtliches Silbergeschirr meine mehrbenannten 6 Kinder mit einander friedlich theilen sollen, und zwar mit der Anmerkung, daß mir nicht mehreres, als das hiervor stehende Inventarium zeigt, an Silberwerk eigenthümlich zustehe. Dahero will ich 10) daß diesertwegen meinem Herrn Ehegemahl nicht der mindeste Verdruß gemacht werde zc., ansonsten der sich darüber aufhaltende Theil seines Antheils excludirt sein und meinem zc. Ehegemahl zufallen solle. Wie auch 11) solle mein zc. Ehegemahl meinen silbernen Kreuz-Particul, dann silbernes Muttergottesbild, silbernes Kreuz und silbervergoldten Kelch ebenfalls Zeit seines Lebens samt dem Mehrgewand haben und in Händen behalten nach Ableben alsdann ged. Kreuz-Particul und Muttergottesbild sowohl als Kreuz und Kelch samt Mehrgewand in die Kirchen nacher Klein-Eibstadt geschaffet und geliefert werden. Und 12) will ich, daß mein grauer reicher atlasene Rock in die hiesige Marien-Kapellen zu einem Chormantel verwendet und 13) mein anderes sandfarbes silberreiches Kleid nacher Rosenbergs im Odenwald statt der dahin gedachten Glocken geliefert werden solle. Dann 14) legire ich meinen in § pho 5to allschon benannten Frauen Töchtern meine übrigen Kleider, dann Spizen und Weißzeug bis auf den blauen taffeten Endrien (?) inclusive; die übrigen geringen Kleider und Spizen aber sollen 15) meiner Kammerjungfer Katharina Eichingerin gereicht und zu Händen gestellet werden. Nebst diesen auch 16) legire ich ged. meiner Kammerjungfer Katharina Eichingerin 50 fl. rhein. zu einem Andenken zc. Und da

17) die Erbeinsetzung eines jeden Testaments Haupt- und Grundursach ist, als ernenne und setze ich ein zu meinem Haupt- und Universalerben aller meiner noch übrigen Verlassenschaft zc. meinen Ehegemahl Franz Freiherrn von Münster, hochf. würzburg. Geheimen Rath und Vicedom dahier zc. Und ist 18) mein zc. Will, daß sofern etwan zc. ein oder anderer Miterb gegen diese meine letzte Willensverordnung sich setzen oder meinem Herrn Ehegemahl einige Verdruß verursachen und mit dem seinigen Antheil nicht zufrieden sein solle, so solle derselbe seines Antheils gänzlichen verlustiget sein und sothaner Antheil dem Haupterben, als meinem zc. Ehegemahl Franz Freiherrn von Münster, ebenfalls zufallen und verbleiben, zumalen derselbe vor meine ged. Kinderen jederzeit sehr portiret und geneigt gewesen. Übrigens aber 19) behalte mir ausdrücklich bevor, daß, sofern ich wiederum genesen würde, ich als-

dann dieses mein Testament wiederum abzuthuen und zu cassiren befugt sein solle. Endlich dann 20) will ich, daß, sofern diese meine letzte Willens-Verordnung nicht als ein zierliches Testament, wie es die Rechte erfordern, bestehen sollte, dieselbe wenigstens doch als ein Fideikommiß, Kodiceill, donatio mortis causa oder als eine andere in Rechten verstattete minus solenne Disposition zc. Kraft haben solle. Zu dessen mehrerer Bekräftigung zc. ich mich nicht nur eigenhändig unterschrieben zc., sondern auch den hierzu zc. erbetenen kaiserl. Notarium und 7 Gezeugen zc. ersuchet, daß sie dieses von dem kaiserl. Notario Anton Melchior Schelf mir zc. vorgelesene Testament zc. mit ihren eigenhändigen Namensunterschriften corroboriren zc. helfen möchten. So geschehen in uno actu continuo Würzburg, den 1. Mai 1774.

(L. S.) **Maria Anna Josepha Sophia** Freifrau von Münster geborne von Kobel und ehemals Vermählte von Dalberg.

Nr. 525.

Rechtliches Bedenken. Die Frau von Münster, eine geborne Fräulein von Kobel, hatte zu ihrem ersten Eheherrn den Hrn. Geheimen Rath Freihrn. von Dalberg, in dieser Ehe 7 Kinder erzelet; nach Absterben ihres ersten Eheherrn sich an den Freihrn. von Münster verhelicht, aus dieser Ehe aber keine Kinder. Sie klagte gegen ihre Kinder erster Ehe eine ansehnliche Summe an Heirathsgut, Widerlag und Allaten bei dem kaiserl. Reichskammergericht ein. Dort ward ihr auch eine Summe von 30 000 fl. und unter diesen 3000 fl. Dotalgelder zuerkannt, welche letztere Summe aber in der Urtheil nur nießbräuchlich zugesprochen worden, so daß diese nach dem Tod an die Herrn Söhne zurückfallen sollen. Die beträchtliche Summe konnte nicht auf der Stelle bezahlt werden; die Frau von Münster cedirte daher Empfang von 28 000 fl. die ihr zuerkannte Forderung dem hochwürdigen Domstift zu Würzburg. Inzwischen verschied die eine Fräulein Tochter, die verhelichte Freifrau von Basstheim, und derselben Kinder, so daß nur noch 6 Kinder aus der von Dalbergischen Ehe am Leben waren. Nun ward die Frau von Münster krank. Sie errichtete im Mai 1774 eine Letzte-Willens-Meinung, worin § 5 verordnet wird, daß von dem ihrigen noch in 9933 fl. an barem Geld bestehenden Vermögen ein jedes ihrer 6 Kinder, als Adolf Franz, Gottlob Amand, Franz Karl, Maria Sophia Freifrau von Eberstein, Maria Anna Freifrau von Rodenhäusen und Maria Theresia Freifrau von Köth, 1103 fl. 40 Kr., § 6 aber die übrigen 3311 fl. ihr Herr Ehegemahl Freiherr von Münster haben sollte; § 7 die Juwelen und Perlen sollen taxiret, die 3 Herren Söhne aber nur davon Pfllichttheil, die 3 Frauen Töchter aber nach gleichfalls empfangenem Pfllichttheil das übrige mit einander in gleiche Theile theilen; § 8 wird dem Freiherrn von Münster das sämtliche verzeichnete Silber zum lebenslänglichen Nießbrauch vermachtet, nach dessen Ableben aber sollen die 6 Kinder dieses Silber friedlich theilen; § 17 wird endlich der Freiherr von Münster zum Universalerben zc. eingesetzt.

Der Freiherr von Münster sind also in Kraft dieses Letzten Willens nicht nur mit 3311 fl. als mit einem Prälegat vorzüglich bedacht, sondern Sie sind auch Universalerb. Da aber die Freifrau von Münster in zweiter Ehe gewesen, so entstehen hieraus nachstehende Fragen: 1) ist das Testament zu Recht beständig? 2) welches Rechtsmittel ist zu ergreifen?

Ad 1) nun. Die Frau von Münster hat ihrem Eheherrn nicht nur in § 6 ihres Testaments von dem bar angegebenen Borrath zu 9933 fl. an Prälegat ein weit mehreres verlassen, als ihren Kindern, sondern ihn auch von ihrem übrigen Vermögen zum Universalerben ernennet. Schon an dem Prälegat ist der Freiherr von Münster mit 2207 fl. mehr bedacht worden, als ein Kind erster Ehe nicht erhaltet, da demselben nur 1103 fl. 40 Kr., dem Frhrn. v. Münster aber 3311 fl. verlassen worden. Der Lex 6 Cod. de Secundis nuptiis sagt ganz deutlich: *Hac edictali lege in perpetuum valitura sancimus; si ex priori Matrimonio procreatis Liberis pater, materve ad secunda vel tertia, aut ulterius repetiti Matrimonii vota migraverit; non sit ei licitum novercae vel vetrico testamento vel sine scriptura seu codicillis haereditatis jure sive legati, sive fideicommissi titulo plus relinquere nec dotis aut ante nuptias donationis nomine, seu mortis causa habita donatione conferre, nec inter vivos conscribendis donationibus (quae etsi constante matrimonio civili jure interdictae sint, morte tamen donatoris ex certis causis confirmari solent) quam filio vel filiae, si unus vel una exteterit;*

quodsi plures liberi fuerint, singulis aequas partes habentibus minime plus quam ad unumquemque eorum pervenerit; ad eorum liceat vitricum, novercamve transferri, sin autem non aequis ex portionibus ad eosdem liberos memoratae transferant facultates, tunc quoque non liceat plus eorum novercae vel vitrico testamento relinquere vel donare, seu dotis vel ante nuptias donationis titulo conferri, quam filius vel filia habet, cui minor portio ultima voluntate de relicta vel data fuerit etc., sin vero plus quam statutum est, aliquid novercae vel vitrico relictum vel donatum aut datum fuerit, tanquam non scriptum neque derelictum vel donatum aut datum sit; ad personas deferri liberorum et inter eas dividi jubemus, omni circum scriptione, si qua per interpositam personam vel alio quocunque modo fuerit excogitata, cessante.

Das nämliche verfügt die Nov. 22 cap. 27. Die Freifrau von Münster konnte daher ihrem Ehemann mehr nicht vermachen, als was ein Kind ersterer Ehe, und zwar, da ungleiche Theile gemacht worden, was der geringste Theil betraget.

Bei der Stelle des § 5 et 6 ist das Verstoßen entgegen die Gesetze klar. Ob nun zwar die Kinder § 7 von den Juwelen und Perlen, dann § 8 von dem Silber noch ansehnliche Portionen bekommen, wodurch die § 5 verlassenen 1103 fl. 40 Kr. noch einen starken Zuwachs erhalten möchten, daß sie dem dem Freiherrn von Münster § 6 verlassenen Legat von 3308 fl. gleich zu stehen kommen könnten; so ist doch immer noch die § 17 erfolgte Erbseinsetzung des Freiherrn v. Münster zum Univerfalerben dem klaren Buchstaben des Gesetzes entgegen und diese null und nichtig (cf. Leyser in suis Medit. ad fl. tom. 5. pag. 136. med. 11). Nach der Lehr des nur angezogenen Leyfers und der angeführten Gesetze ist die Vermächtnis und Erbseinsetzung des Frhrn v. Münster, in wie weit sie jene Erbportionen der Kinder und die geringste derselben übersteiget, entgegen die Gesetze; sie ist anzusehen, als wenn sie nicht geschehen wär, und das Vermachte fällt denen sämtlichen Kindern anheim, die übrigen Theile Testaments bestehen aber.

Ad 2 Das Rechtsmittel lieget klar aus dem Vorstehenden vor, denn die actio expletoria cumulirt mit der hereditatis petitione wird gegen die v. Münsterischen Herrn Erben wohl ergriffen werden müssen. Nothwendig wird es aber sein, daß die Erben des Frn v. Münster zu manifestiren angehalten werden, worin der Nachlaß seiner Frau Gemahlin außer denen im Testament benannten Sachen bestanden und was er dann als Univerfalerbe erhalten habe. Wenn dieser Punkt berichtigt ist, dann muß das sämtliche von der Frau v. Münster hinterlassene Vermögen inventirt und taxirt werden und von diesem sämtlichen Nachlaß, woran aber die 3000 fl. Dotalgelder vermög Kameralurtheil vorderst abziehen sind, kann der Freiherr v. Münster mehr nicht, als ein Kindesheil erhalten, wo dann sonächst das übrige in gleiche Theile, jedoch mit dem Vorbehalt in 7 gleiche Theile vertheilt werde, daß nämlich die Frauen Töchter nach dem § 7 testamenti von den Perlen und Juwelen nach davon entrichteten Pflichtheil den Rest mit einander in gleiche Theile erhalten. Da aber das Manifestiren eine gefährliche Sache, so muß vor allem unter den Papieren nachgesehen werden, ob nach dem 1774 erfolgten Ableben der Frau v. Münster kein Inventarium errichtet worden, oder ob sonst nicht aus andern richtigen Urkunden die Nachlassenschaft erwiesen werden könne. Nach Abgang dieser ist kein anderes rechtliche Mittel als das Manifestiren übrig.



Der Feldzug Napoleon's nach Rußland fand Dalberg's Billigung nicht, er mußte aber doch auch sein Kontingent dazu stellen.

Im Sommer 1881 erhielt ich nachstehenden Brief, d. d. Anvers, 21. Juli 1881:

Hochgeehrter Herr! Auf Empfehlung des Hrn. Dr. A. Schäßler, Kreisarchivar in Würzburg, erlaube ich mir Euer Hochwohlgeboren als Verfasser „der Geschichte der Freiherren von Eberstein“ in folgender Frage um Rath und Auskunft anzusprechen.

Ich arbeite seit mehreren Jahren an einer Geschichte des frühern primatischen Militär-Regiments von Zweyer, wozu ich die Akten in den Archiven von Berlin, Würzburg, Frankfurt und Aschaffenburg zu sammeln hatte.

Euer Hochwohlgeboren wissen wahrscheinlich, wie sehr die Archive des Großherzogthums Frankfurt-Aschaffenburg, speziell das Militär-Archiv zersprengt sind.

Es ist mir nun nach langem Suchen gelungen, beinahe vollständige Notizen zu erlangen, ganz besonders, nachdem Freiherr von Marcomnay-Beaulieu meine Aufmerksamkeit auf das Staatsarchiv zu Berlin gelenkt hatte und ich persönlich in Aschaffenburg eine Partie vergessener Akten in der Jesuitenkirche gefunden hatte.

Ich sage beinahe, denn eine Periode, das Jahr 1813, ist noch sehr lückenhaft.

Damals standen die Trümmer des im Jahre 1812 gegen Rußland marschirten Regiments in Danzig. Von dorten schickte der Oberst von Horadam im Juni 1813 Berichte an den Herrn Kriegsminister von Eberstein. Dieselben sind in der Correspondenz des Herrn von Eberstein mit dem Großherzog erwähnt, jedoch nirgends zu finden. Ein Gleiches gilt für die Rapporte der

Befehlshaber des Contingents 1813, Hauptmann von Heussuslamer und Oberst-Lieutenant Unckelhauser. Diese Berichte sind ebenfalls in obiger Correspondenz erwähnt und besprochen, jedoch unfindbar.

Ich erlaube mir an Euer Hochwohlgeboren die ergebene Bitte und Anfrage, ob in dem Nachlasse des Freiherrn von Eberstein, primatischen Kriegsministers, in dieser Richtung etwas zu finden ist und ob ich davon Einsicht bekommen könnte.

Sollten in Ihrem Familienarchive sich keine Akten dieser Art befinden, so werden Sie wahrscheinlich meinen Recherchen die richtige Lenkung geben können.

Die Correspondenz des Kriegsministers mit dem Großherzog fand ich im k. preuß. Staatsarchiv in Berlin. Sonderbarerweise erwähnt dieselbe sämtliche betreffenden Rapporte als bei- liegend, jedoch liegen diese nicht bei und befinden sich weder in Berlin, noch in Würzburg, noch in Aschaffenburg.

Indem ich im voraus Euer Hochwohlgeboren meinen aufrichtigsten Dank erstatte, benutze ich diese Gelegenheit zu der Versicherung meiner vorzüglichsten Hochachtung.

Guill. Bernays,

Rechtsanwalt des Kaiserlich-Deutschen Konsulats in Antwerpen (35 Rue van Brée).
Dem Freiherrn Louis Ferdinand von Eberstein, Dresden.

Nun war mir vor mehreren Jahren ein Schreiben der „großherzogl. heff. Bürgermeisterei der Provinzial-Hauptstadt Mainz“ vom 26. Januar 1859 zugegangen, worin mir mitgeteilt wurde, daß die von dem verstorbenen Staatsminister Carl Theodor J. Freiherrn von Eberstein der **Stadtbibliothek zu Mainz** zur Aufbewahrung übergebenen Papiere ausschließlich die **Geschichte des Großherzogthums Frankfurt** betreffen.

Nachdem ich dem Advokaten Herrn Guillaume Bernays am 3. Aug. 1881 hiervon Mittheilung gemacht hatte, erhielt ich von demselben folgendes Antwortschreiben d. d. Anvers, 8. August 1881:

Hochgeehrter Herr! Ich beehre mich, Ihnen für Ihre gefällige Mittheilung meinen verbindlichsten Dank auszusprechen.

Ich habe mich sofort an die betreffenden Behörden in Mainz gewendet und hoffe, dort die so lang gesuchten Dokumente zu finden.

Von dem Resultat meiner Recherchen werde ich Ihnen Bericht erstatten.

Mit dem erneuerten Ausdruck meiner vorzüglichsten Hochachtung

Guill. Bernays.

Von dem Resultate seiner Recherchen konnte mir aber Herr Rechtsanwalt Bernays keine Mittheilung machen, denn er wurde am 7. Januar 1882 zu Brüssel ermordet. Bernays, seiner Geburt nach ein Deutscher, sah schon in zarter Jugend seine Familie nach Belgien auswandern. Im Alter von 22 Jahren begann er in Antwerpen im Jahre 1870 seine Laufbahn als Advokat. Dabei bewahrte er eine große Vorliebe für militär-geschichtliche Studien, die ihn, verbunden mit einer aufrichtigen Anhänglichkeit an sein einstiges deutsches Vaterland, dazu führten, speziell die Schicksale der Rheinbundtruppen unter Napoleon I. zu verfolgen und den hierauf bezüglichen färglich fließenden Quellen nachzuspüren. Seine Studien über das Großherzogthum Frankfurt und die Schicksale seiner Truppen konnten als abgeschlossen gelten. Dieselben sind daher auch von seinem Freunde Freiherrn von Ardenne herausgegeben worden. In diesem Buche (S. 393 ff.) findet sich einer von den lange gesuchten Berichten des Obersten Horadam an den Minister v. Eberstein abgedruckt:

Nr. 526. **Der Großherzoglich Frankfurtsche Major und Contingents-Kommandant Horadam an Se. Excellenz den Herrn Minister der Kriegs-Administration Baron von Eberstein.**

„Seit meinem letzten Rapport schreiben, in welchem ich Euer Excellenz von dem Marsche des Contingents nach Wilna zu benachrichtigen die Ehre hatte, habe ich die härteste Zeit meines Daseins verlebt. Fatigue und Kälte haben mir bis Wilna eine

Menge Menschen und 11 Train Pferde getödtet, das schlechte Logis, die geringe viviers und die halbe fourage Rationen alldorten schwächten die Übriggebliebenen noch vollends ab, wodurch die Kranke sich mit jedem Tage merklich anhäuften, für welche an keine Aufnahme in Hospitäler zu denken war, es starben vielmehr jede Nacht einige unter den Gesunden in den Quartieren, die man des Morgens auf die Straße warf. In diesem Zustande erhielt ich am 2^{ten} d. die Ordres, am 4^{ten} in der Division über Mikidi auf der Straße nach Minsk der sich zurückziehenden Armee entgegen zu gehen. Der General Grassien führte uns an und wir kamen bis Osmiana, 7 Meilen von Wilna, wo wir schon schwärmende Kosacken antrafen und des andern Morgens die Avantgarde der Armee ankommen sahen, welche im schrecklichsten Zustande verelendet und größtentheils ohne Waffen, ohne Kavallerie und Artillerie stets von Kosacken verfolgt diesen ungeheuren Rückzug machte. In der empfindlichsten Kälte traten wir, nachdem der größte Theil der Armee und selbst Se. Majestät der Kaiser in der Nacht am 5^{ten} durchpassirt war, in der Nacht vom 6^{ten} auf den 7^{ten} den Rückweg nach Wilna an, wo wir nach ausgehaltenen vielen Leiden des Abends 9 Uhr ankamen und die alten Quartiere bezogen. Auf diesem mir ewig unvergeßlichen Marsche blieben meine besten Leute todt auf der Straße, deren Zahl ich des Nachtmarsches wegen, bey welchem den Menschen die Augen zufrohen, — nicht angeben kann; die Hälfte des Regiments hatte dabey Hände und Füße, auch die Nasen erfroren, welche Unglückliche ich größten Theils in Wilna zurückließ, als wir am 10^{ten} den Rückweg über Kovno weiter antraten. Den Officier payeur Herren Ober Lieutenant Melzer schickte ich am 6^{ten} mit dem Kaffawagen nach Königsberg, um für das Regiment Geld zu empfangen, die übrigen fourcons mußten auf höheren Ordres in Wilna zurückbleiben und durften erst am 9^{ten} in der Nacht mit jenen der übrigen Regimenter abgeschickt werden, mit welchen und denen Equipagen vieler Generals sie gleiches Schicksal hatten, am andern Morgen in einem Defillé stecken zu bleiben und durch die vorbey ziehende Armee geplündert zu werden, woben das höchste Aerarium den größten Theil der Monturen des letzten Quartals, was ich nicht schon hatte austheilen lassen — und die Officiers ihre ganze Bagage verlohren. — Nur 50 Louis d'ors hatte ich zur Nothdurft aus der Kasse zurückbehalten, die dabey entkamen, andere Regimenter sahen wir hingegen sich in ihre gefüllten Kassen theilen und selbst Wagen des Kaiserlichen Schazes und alle Calechen der Generals blieben nicht verschont, wovon wir etwas später noch Augenzeugen wurden. Ich verlohre dabey mein Packpferd mit den besten Effekten und allen Papieren.

Am 10^{ten} Morgens nachdem wir abermal die ganze Nacht bivouaquirt hatten, zogen wir aus Wilna und die zu $\frac{2}{3}$ geschmolzene Division machte die Arrier Garde. Schon in der Stadt sprengten die Kosacken von allen Seiten gegen uns an, eine halbe Stunde vor derselben suchten uns aber einige Tausend derselben, die 4 Kanonen auf Schlitten mit sich führten, mit welchen sie ein mörderisches Kartätschen-Feuer auf die gegen die Kavallerie nöthige geschlossene Colonne machten, (um) uns das weiter marschieren zu verwehren, oder auch die noch unter den Waffen stehende Trupp zu zernichten, wogegen wir ohne Kanonen, nur mit Gewehr im Arm weiter ziehen konnten, und acht haben mußten, die Lücken auszufüllen, daß die nach uns lüsterne Kosacken nicht in die jedesmal gegen ihre Angriffe formirte Quarrés eindrangen. So begleiteten uns diese bis an den Abend, töteten und verwundeten uns eine Menge Officiers und Soldaten, und das Regiment Frankfurt litt am meisten. Ich selbst erhielt eine heftige Contusion am linken Knie, die mich zwang, das Regiment zu verlassen.

Obrist-Lieutenant Corneli, Capit: Büsser und Lieut: v. Ringelmann wurden schwer verwundet und mußten zurückgelassen werden, wahrscheinlich sind sie alle drey todt, was jedoch, ohngeachtet es mehrere behaupten wollen, nicht bestimmt angegeben werden kann.

Capitaine Unkelhaeuser's Pferd ward erschossen, durch dessen Sturz er ein Bein zerquetschte und eine Rippe brach. Capit. Breidenbach, Boediker und Henning

wurden leicht verwundet. Lieut: Baumert und Wunsch wurden in Wilna, die Capit: Seelig und Drach, dann der Lieut: Schaefer auf dem Marsch gefangen.

Fast alle Offiziers des Regiments sind von fatigue krank und abgemattet, von den Capitainen ist Toppel allein noch unter den Waffen, ich selbst kann mich bey meiner sonst so festen gesunden Constitution noch nicht erholen, fühle mich vielmehr an allen Gliedern gelähmt und durch den ganzen Körper geschwächt, ohngeachtet ich kein Glied merklich erfrohr.

Meine besten Unterofficiers besonders solche, die in der Folge zu Officiers Brauchbarkeit verriethen, habe ich verlohren, und hier sehe ich an jenen, welche noch von Wilna hieher sich mit Mühe schleppten, einen ungeheuren Gräuel, indem die Chirurgen ihnen täglich Finger und Fußzehen abschneiden. 285 Mann sind gegenwärtig hier, davon aber kaum 100 noch Waffenfähig. General Devillier kommandirt die Brigade und General Marchand die Division, in der alle Regimenter gleiches Schicksal hatten und nicht mehr 2000 Streithare Männer aufbringen. Seit gestern trift das Macdonalsche Corps von Riga hier ein, dessen Stärke ich nicht kenne; indessen geht viel willkürlich hier durch und wir haben Ordres, stündlich zum Abmarsch in Bereitschaft zu seyn. Was von denen Erfrorenen noch gehen konnte, habe ich bereits gegen Danzig abgeschickt, werde aber noch eine bedeutende Anzahl hier ihrem Schicksal überlassen müssen. Was aus dem dabey gestandenen Preussischen Corps geworden ist, kann niemand mit Gewißheit angeben, eben so wenig, wo der Feind steht und welche Bewegungen er mache, wovon jedoch tausenderley Nachrichten im Publikum einlaufen.

Auf dem Wege hieher giengen die meisten Train-Pferde noch verlohren. Herr Ober Lieut. Melzer, der mit dem Kassenwagen nach Danzig gieng, hat deren 6 bey sich, auch hier sind 3 Stück. So sind alle Feld- und Kochgeräthschaften durch die flüchtige Soldaten weggeworfen worden, um ihr Fortkommen zu erleichtern. Am meisten schmerzt mich der Verlust der schönen theuren Gewehre, die zu $\frac{2}{3}$ durch die blessirte und Gefangne zu Grunde gingen.

Hier hatte ich noch ein kleines Dépôt von etlichen 100 Paar ordonance Hosen gelassen, zu deren Fortbringung mir in dem Drang der Umstände nicht das geringste Mittel zu Gebot stand, um also nicht auch diese noch ganz zurüclassen zu müssen, folgte ich dem Beispiel anderer Regimenter und verkaufte sie, nachdem ich einige ausgeplünderte bekleidet hatte, um 350 Thaler an einen hiesigen Juden. In dem Augenblick, wo ich frische Munition für die Waffenfähige Mannschaft und auf acht Tage Zwieback empfing, sehe ich mich in der nemlichen Lage wie zu Wilna und erwarte stündlich die Ordres zum Abmarsch, wobey wir wahrscheinlich bei der Arrier Garde seyn werden, eine ausführlichere Relation ist mir unmöglich.

Horadam.“

Königsberg den 3^{ten} Januar 1813.

Johann Karl Friedrich Freiherr v. Eberstein,

f. pr. Oberst und Kommandeur des Dragoner-Regts. zu Tilsit, Ritter des Ordens
pour le mérite,

Stifter des noch blühenden Tilsiter Zweiges,

geb. 4. Mai 1719 zu Dillenburg, getauft 8. ej. m., † 27. Okt. 1778 während des Feldzugs im bayer. Erbfolgekriege zu Polnisch-Neukirch bei Troppau (des 1725 † Karl v. E. und der 1720 † M. M. geb. v. Büding 2ter Sohn; unterschrieb sich nur auf Anweisung seines Anwalts in dem Prozesse wegen „Büdingischer“ Ansprüche: „genannt von Büding“), verm. 20. Juli 1751 mit Agnes Christine geb. v. Dubinsky verw. Keyser (geb. 21. Jan. 1722, † 1. Dez. 1793).